

**12. Wahlperiode**

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
der Fachausschüsse zu Anträgen von Fraktionen  
und von Abgeordneten**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Beschlussempfehlungen des Ständigen Ausschusses</b>	
1. Zu	
a) dem Antrag der Abg. Heribert Rech u. a. CDU und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/1792 – Notariatswesen in Baden-Württemberg	
b) dem Antrag der Abg. Walter Heiler u. a. SPD und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/2934 – Regierungskonzept für die Strukturreform im baden-württembergischen Amtsnotariat	
c) dem Antrag der Abg. Thomas Oelmayer u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/3410 – Strukturreform im baden-württembergischen Notariatswesen	5
2. Zu dem Antrag der Abg. Wolfgang Bebbler u. a. SPD und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/3917 – Millionen-Deal des Wirtschaftsministers	17
3. Zu dem Antrag der Abg. Walter Heiler u. a. SPD und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/3992 – Betreuungsrechtsänderungsgesetz; hier: Landesrechtliche Anerkennung von Umschulungen und Fortbildungen von Berufsvormündern	18
4. Zu dem Antrag der Abg. Hans Georg Junginger u. a. SPD und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/4030 – Auswirkungen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle auf die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher	19
<b>Beschlussempfehlung des Innenausschusses</b>	
5. Zu dem Antrag der Abg. Günter Fischer u. a. SPD und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/3778 – Vorkommnisse und Entwicklungen bei der Spielbank Baden-Baden	21
<b>Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft</b>	
6. Zu	
a) dem Antrag der Abg. Gerd Teßmer u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3408 – Situation der Säge- und Holzindustrie in Baden-Württemberg	
b) dem Antrag der Abg. Arnold Tölg u. a. CDU und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/3562 – Existenzgefährdende Entwicklungen für kleinere Sägewerke	23
7. Zu dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verkehr – Drucksache 12/3713 – Gentechnische Anlagen in Baden-Württemberg	25

	Seite
8. Zu dem Antrag der Abg. Jürgen Walter u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3720 – Neuorientierung in der Naturschutzpolitik hier: Fortsetzung und Ausweitung des PLENUM-Modellprojekts in der Re- gion Isny/Leutkirch	26
9. Zu dem Antrag der Abg. Winfried Kretschmann u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3721 – Neuorientierung in der Naturschutzpolitik hier: Abrufung von Fördermitteln der EU und des Bundes im Bereich des Naturschutzes	28
10. Zu dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3740 – Bankgebühren bei Zahlungen in Euro im Agrarbereich	29
11. Zu dem Antrag der Abg. Karl Göbel u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3788 – Auswirkungen des Zeitpunkts des Holzeinschlags und der Holzlagerung auf die Qualität des Holzes	30
12. Zu dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3818 – Pferdehaltung und Pferdezuchtberatung im Land	30
13. Zu dem Antrag der Abg. Franz Schuhmacher u. a. CDU und der Stellungnah- me des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3819 – Landpacht an der Schweizer Grenze	30
14. Zu dem Antrag der Abg. Gerd Teßmer u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3845 – Reform der Agrarsubventionen	31
15. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Walter Witzel u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verkehr – Drucksache 12/3847 – Schutz des geplanten Naturschutzgebietes Lindauer Tal vor zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lkw-Verkehr	32
16. Zu dem Antrag der Abg. Karl Göbel u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3897 – Fischsterben in Baden-Württemberg	32
17. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3968 – Sachgerechte Verwendung der Mittel aus der Fischereiabgabe	33
18. Zu	
a) dem Antrag der Fraktion der SPD und den Stellungnahmen des Ministeri- ums Ländlicher Raum – Drucksachen 12/3244 und 12/3542 – Ermittlungen gegen die Bauernverbände	
b) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und den Stellungnahmen des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksachen 12/3436 und 12/3741 – Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Tübingen	
c) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3459 – Ermittlungen wegen Betrugsverdacht II	
d) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3564 – Abrechnungspraxis mit Bauernverbänden	
e) dem Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3587 – Ländliche Sozialberatung	

Seite

- f) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3595  
– Ermittlungen wegen Betrugsverdacht III
- g) dem Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3609  
– Überprüfung von Zuschüssen an die Bauernverbände und das Kontrollrecht des Parlaments
- h) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3735  
– Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Tübingen
- i) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3753  
– Aufgabendelegation an Bauernverband  
hier: Beratungsverweigerung gegenüber Nicht-Mitgliedern

33



## Beschlussempfehlungen des Ständigen Ausschusses

### 1. Zu

- a) dem Antrag der Abg. Heribert Rech u. a. CDU und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/1792 – Notariatswesen in Baden-Württemberg
- b) dem Antrag der Abg. Walter Heiler u. a. SPD und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/2934 – Regierungskonzept für die Strukturreform im baden-württembergischen Amtsnotariat
- c) dem Antrag der Abg. Thomas Oelmayer u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/3410 – Strukturreform im baden-württembergischen Notariatswesen

### Beschlussempfehlung:

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Heribert Rech u. a. CDU – Drucksache 12/1792 –, den Antrag der Abg. Walter Heiler u. a. SPD – Drucksache 12/2934 – sowie den Antrag der Abg. Thomas Oelmayer u. a. Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 12/3410 – für erledigt erklären.

10.06.99

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:  
Kiesswetter Dr. Reinhart

### Bericht

Der Ständige Ausschuss befasste sich mit dem Antrag Drucksache 12/1792 in der 15. Sitzung am 9. Juni 1998, der 16. Sitzung am 9. Juli 1998, der 17. Sitzung am 8. Oktober 1998, der 18. Sitzung am 3. Dezember 1998 und der 23. Sitzung am 10. Juni 1999. Ab der 16. Sitzung erfolgte die Beratung zusammen mit dem Antrag Drucksache 12/2934; ab der 18. Sitzung kam außerdem der Antrag Drucksache 12/3410 hinzu.

In der 15. Sitzung am 9. Juni 1998 beschloss der Ausschuss einvernehmlich auf Bitte des Erstunterzeichners des Antrags Drucksache 12/1792, die Beratung dieses Antrags und des dazu mit Schreiben vom 13. März 1998 vorgelegten Berichts des Justizministeriums zur Strukturreform im baden-württembergischen Amtsnotariat (Anlage 1) mit den dazu eingegangenen Eingaben bis zur nächsten Sitzung am 9. Juli 1998 zurückzustellen und den Finanzausschuss zu bitten, sich mit den genannten beiden Beratungsgegenständen in seiner Sitzung am 2. Juli 1998 vorberatend zu befassen.

In der 16. Sitzung am 9. Juli 1998 beriet der Ständige Ausschuss den Antrag Drucksache 12/1792 zusammen mit dem Antrag Drucksache 12/2934.

Der Vorsitzende wies darauf hin, es gehe heute um die Frage, ob der Ausschuss von dem Bericht des Justizministeriums vom

13. März 1998 zur Strukturreform im baden-württembergischen Amtsnotariat Kenntnis nehmen wolle oder nicht.

Ein Abgeordneter der SPD erinnerte daran, dass der Ausschuss in seiner letzten Sitzung die Beratung des Antrags Drucksache 12/1792 und des Berichts des Justizministeriums zurückgestellt und den Finanzausschuss gebeten habe, die beiden Gegenstände in seiner Sitzung am 2. Juli 1998 vorberatend zu behandeln.

Der Vorsitzende gab bekannt, der Finanzausschuss habe den Antrag und den Bericht von der Tagesordnung der eben erwähnten Sitzung abgesetzt und werde sich damit erst nach der parlamentarischen Sommerpause 1998 befassen.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 erklärte, er trete nach wie vor dafür ein, eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Dennoch könne der Ständige Ausschuss nun von dem Bericht Kenntnis nehmen. Eine vertiefende Diskussion über den Bericht lasse sich nach der Vorberatung im Finanzausschuss führen.

Der Abgeordnete der SPD betonte, der Ständige Ausschuss habe noch Informationsbedarf bezüglich der finanziellen Auswirkungen gesehen, die sich aus den in dem Bericht vorgeschlagenen Neuregelungen ergäben. Genau deshalb habe der Ständige Ausschuss den Bericht in seiner letzten Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und für eine Vorberatung im Finanzausschuss votiert. Er könne nicht erkennen, was sich in der Zwischenzeit geändert habe, und halte eine Vorberatung im Finanzausschuss nach wie vor für notwendig, damit der Ständige Ausschuss die Beratungen auf gesicherter Grundlage fortsetzen könne.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 brachte vor, der Justizminister solle nun in Ergänzung des vorliegenden Berichts mündlich den aktuellen Sachstand, der auch dem Finanzausschuss noch nicht bekannt sei, vortragen. Anhand des Protokolls könne dann auch der Finanzausschuss auf aktueller Basis diskutieren.

Auf Anregung eines CDU-Abgeordneten, nur den mündlichen Bericht zu hören und auf eine Aussprache zu verzichten, unterstrich der Vorsitzende, wenn der Minister Ausführungen zu dem Bericht mache, sei auch eine Aussprache möglich.

Nachdem auf Frage des Vorsitzenden kein Antrag auf Absetzung der vorliegenden Beratungsgegenstände gestellt wurde, trug der Justizminister Folgendes vor:

Der Bericht zur Strukturreform im baden-württembergischen Amtsnotariat schildere einzelne Vorhaben seines Hauses, die noch der Umsetzung bedürften. Er werde darstellen, welche Richtung aus rechtspolitischer Sicht eingeschlagen werden solle. Damit sei die Diskussion aber nicht beendet. Vielmehr bestünden noch viele Möglichkeiten, auch finanzielle Gesichtspunkte einzubringen und zu berücksichtigen.

Die Vorlage umfasse ein Konzept aus fünf Komponenten, die Verbesserungen im baden-württembergischen Amtsnotariat bewirken sollten. Mit der ersten Reformmaßnahme, die sein Haus vorschlage, solle den Amtsnotariaten mehr Freiheit im Handeln sowie im Einsatz von Personal und Sachmitteln verschafft werden. Dies lasse sich insbesondere durch die angestrebte Einführung der dezentralen Budgetverantwortung erreichen.

*Ständiger Ausschuss*

Zum Zweiten sei beabsichtigt, den Notaren durchgängig die Gebührengläubigerschaft zu überlassen. Dies bilde ebenfalls einen Bestandteil der unternehmerischen Stellung. Die angesprochene Maßnahme biete auch steuerliche Vorteile und werde den Notaren zu Mehreinnahmen verhelfen.

Drittens plane sein Haus eine völlig neue Gebührenstruktur. Sie sei einfacher als die bisherige Regelung, leistungsorientierter und schöpfe einen Teil der bislang entstandenen Gebührenanteile ab. Allerdings beinhalteten die Abschöpfungsmaßnahmen auch kompensierende Elemente, sodass sich nach seiner Überzeugung letztlich kein Notar finanziell schlechter stelle. Im badischen Landesteil werde zudem die Deckelung bei der Beurkundung von Grundstücksgeschäften aufgehoben.

Viertens sehe das Reformkonzept vor, im württembergischen Rechtsgebiet die Zuständigkeit in Vormundschaftssachen von den Amtsnotariaten auf die Amtsgerichte zu übertragen. Dies entspreche einer Forderung, die von den württembergischen Notaren seit Jahren erhoben werde. Durch die angesprochene Aufgabenverschiebung würden bei den Notaren zusätzliche Kapazitäten für Beurkundungen frei.

Fünftens gehe es darum, die Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen, dass im badischen Bereich die Kapazitäten erweitert werden könnten, wenn dafür auf Grund von Wartezeiten bei der notariellen Versorgung ein Bedarf bestehe. Dieser müsse geprüft werden, jedoch erst dann, wenn die Maßnahmen zur Stärkung des Amtsnotariats umgesetzt seien und sich ihre Wirkung absehen lasse. Bei der angesprochenen Erweiterung könne es sich nach Ansicht seines Hauses aus finanziellen und strukturellen Gründen praktisch nur noch um eine private Form handeln.

Das Gesamtkonzept schließe eine künftige, grundlegende Reform nicht aus. Über diese werde immer wieder diskutiert, auch im Sinne einer Umstellung auf ein freies Notariat. Als Liberaler hätte er gegen einen solchen Schritt nichts einzuwenden. Allerdings bestünden in diesem Zusammenhang zwei erhebliche Restriktionen. Die eine liege im finanziellen Bereich; dabei gehe es um eine Größenordnung von 250 Millionen DM. Zum anderen werde sich im Rahmen der Umsetzung eine heikle politische Diskussion über die Existenz der Amtsnotare ergeben, die, insbesondere im württembergischen, aber auch im badischen Landesteil, im Bewusstsein der Bevölkerung fest verankert seien.

Sein Haus sei bereit, jedes Modell offen zu prüfen. Doch allein schon angesichts der beiden angeführten Restriktionen rechne er in absehbarer Zeit realistischere mit keiner entsprechenden Beschlussvorlage. Daher empfehle er dringend, die von seinem Haus unterbreiteten maßvollen Reformvorschläge zu realisieren.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 erwähnte, die CDU halte an dem Ziel fest, langfristig das freie Notariat einzuführen. Ihn interessiere, ob der Minister grundsätzlich bereit sei, in absehbarer Zeit Konzepte zur Umsetzung des freien Notariats vorzulegen oder zumindest zu prüfen.

Der Justizminister bejahte dies und fuhr auf Frage einer Abgeordneten der CDU fort, die von ihm angesprochenen Rechtsgrundlagen würden durchaus einen Einstieg in das Modell des freien Notariats bilden. Für eine vollständige Umstellung wäre eine weitere Änderung der Rechtsgrundlagen erforderlich. Angesichts der Wünsche, die von den Notaren in Baden an das Ministerium herangetragen würden, ließe sich eine Umstellung aber nur sukzessive ermöglichen.

Der Initiator des Antrags Drucksache 12/2934 zitierte folgende Aussage des Erstunterzeichners des Antrags Drucksache 12/1792 aus der 40. Plenarsitzung vom 5. Februar 1998:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 1997 bestätigt nunmehr unzweifelhaft, dass das Äquivalenzprinzip gebietet, dass die Gebühreneinnahmen für den Bereich zu verwenden sind, für den sie erhoben werden.

Der Abgeordnete bemerkte weiter, in der Plenarsitzung sei also zum Ausdruck gebracht worden, dass an den derzeitigen Strukturen insbesondere des badischen Amtsnotariats nicht mehr festgehalten werden könne. Demgegenüber schreibe das Justizministerium in seiner Stellungnahme zum Antrag Drucksache 12/2934, dass das aufgegriffene Urteil nach Auffassung der Landesregierung keine Auswirkungen auf die geplante Strukturreform im Amtsnotariat habe und dass die Landesregierung in der gegebenen Situation am Amtsnotariat festhalte. Vorhin wiederum habe der Justizminister die Frage bejaht, ob er bereit sei, in absehbarer Zeit Konzepte zur Umsetzung des freien Notariats vorzulegen oder zumindest zu prüfen. Der Weg, den CDU und FDP/DVP einschlagen wollten, werde also immer unklarer. Daher interessiere ihn, ob es bei der geplanten Reform, die aus Sicht der SPD keine darstelle, bleiben solle oder bis wann das Ministerium Schritte in Richtung des freien Notariats unternehmen wolle. Der vorgesehene Zulassung freier Notare im badischen Rechtsgebiet jedenfalls könne die SPD beim besten Willen nicht zustimmen. Damit würde nämlich eine Art Zweiklassengesellschaft eingeführt.

In den beiden Landesteilen unterlägen die Gebührenanteile unterschiedlichen Regelungen, ohne dass dies im Bericht einigermaßen sinnvoll und nachvollziehbar erklärt worden sei. Was die Einführung bzw. Erweiterung der Gebührengläubigerschaft angehe, so fragten die Notare zu Recht, wie die geplanten Änderungen personell umgesetzt werden sollten. Gemäß dem Bericht lasse sich das Vorhaben im badischen Rechtsgebiet ohne zusätzliches Personal bewältigen. Für den württembergischen Teil hingegen schreibe das Ministerium, dass die Bezirksnotare weiterhin den Gebühreneinzug für die Nachlass- und Grundbuchsachen vornehmen sollten, da andernfalls bei den Landesoberkassen Stuttgart und Metzingen in erheblichem Umfang zusätzliche Personalstellen geschaffen werden müssten. Diese Aussagen passten nicht zusammen.

Mit der Streichung einer Halbtagsstelle im Kanzleidienst des Notariats Bruchsal sei eine dort erfolgte bescheidene Verstärkung des Unterbaus wieder rückgängig gemacht worden. Angesichts solcher Beispiele brauche sich niemand zu wundern, wenn es zu einem so genannten Beurkundungstourismus in andere Bundesländer komme.

Nach Erhebungen im OLG-Bezirk Karlsruhe betrage der Anteil von Grundbuchanträgen, die von Notaren außerhalb von Baden-Württemberg beurkundet worden seien, weniger als 10%. Demnach sei der Beurkundungstourismus nur in Notariaten festzustellen, die ohnehin in Randbereichen lägen. Bei diesem Anteil könne sicher nicht von einem Massentourismus bei Beurkundungsgeschäften gesprochen werden.

Vonseiten der Notare sei errechnet worden – dies könne er nachvollziehen –, dass im Zuge der Reform ihre bisherigen Gebührenanteile um etwa 20% sinken würden. Er frage den Justizminister, wie sich dies mit dem Leistungsprinzip vereinbaren lasse.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 äußerte, die europäische Rechtsentwicklung vollziehe sich nicht in der

*Ständiger Ausschuss*

Weise, dass am badischen Amtsnotariat noch lange festgehalten werden könne.

Ein Abgeordneter der SPD fragte den Justizminister, ob er diese Einschätzung teile.

Der Justizminister legte dar, die SPD habe sich ihrerseits zu entscheiden, ob sie, wie bei den Handelsregistern, in Bezug auf das Gebührenanteilsrecht im Notariatswesen der Meinung sei, dass der Staat alle überschüssigen Einnahmen behalten müsse. Bei entsprechender Antwort hätte sich die SPD gegen eine generelle Umstellung auf das freie Notariat zu wenden. Dann wäre ihre Haltung schlüssig.

Er habe vorhin die Bereitschaft angedeutet, unter Beachtung bestehender Restriktionen zu prüfen, wie sich der Weg in ein freies Notariat gestalten könne. Baden-Württemberg sei das einzige Land mit einem Amtsnotariat. Insofern könne das Land diesbezüglich durch die Entwicklung auf europäischer Ebene über kurz oder lang unter Druck geraten. Derzeit bestünden in diesem Zusammenhang keine Pläne. In der Zukunft sei jedoch durchaus mit ihnen zu rechnen. Für diesen Fall teile er die Auffassung des Erstunterzeichners des Antrags Drucksache 12/1792.

Wo, wann und wie viele freie Notare benötigt würden, sei völlig offen. Nach seiner festen Überzeugung werde sich die Zulassung einer begrenzten Zahl freier Notare auf zwei Drittel bis drei Viertel der badischen Amtsnotariate nicht auswirken. Auch lebe der Teil des Landes, in dem doppelt soviel beurkundet werde wie in dem anderen, seit 150 Jahren sehr gut mit dem bestehenden Zustand. Vor diesem Hintergrund halte er das, was der Initiator des Antrags Drucksache 12/2934 zu diesem Punkt ausgeführt habe, für eine Scheinargumentation.

Das Reformkonzept sei klar und weise eine eindeutige Linie auf. Darin seien, wie erwähnt, viele kompensierende Elemente eingebaut worden. Dies gelte gerade für die Gebührenabschöpfung. Innerhalb der letzten 10 Jahre hätten sich die Gebührenanteile verdoppelt. Wenn die Betroffenen dies berücksichtigten und die Einkommensentwicklung bei anderen Arbeitnehmern betrachteten, sollten sie sich mit der geplanten Neuregelung abfinden können.

Mit der Einführung bzw. Erweiterung der Gebührengläubigerschaft würden keine zusätzlichen Personalstellen geschaffen, da das Ministerium diesen Reformschritt schon als vorteilhaft ansehe. Im Übrigen sei bereits heute kein Notar im badischen Rechtsgebiet daran gehindert, eine Kraft auf der Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses anzustellen. Wer sich in einer halbumternehmerischen Stellung befinde, könne aber nicht erwarten, dass das Land alles erledige. Das Problem bei der Erweiterung der Kapazitäten bestehe darin, dass sich der Einsatz von Landespersonal heutzutage grundsätzlich nicht mehr rechne. Daher spreche manches dafür, die Unternehmerstellung und die Initiative der Notare zu stärken und dort, wo dies nicht ausreiche, in begrenzter Zahl freie Notare zuzulassen.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 fragte den Justizminister, ob er nach einer ausreichend bemessenen Frist über die Entwicklung des Bedarfs an freien Notaren berichten könne.

Der Justizminister teilte mit, das weitere Vorgehen sei so geplant, dass das Ministerium Einzelentwürfe zu den verschiedenen Komponenten des Konzepts, die nicht zeitgleich verwirklicht werden könnten, vorlege. Diese müssten dem Ausschuss zur Beschlussfassung zugeleitet werden. Dabei würden auch zeitliche Perspektiven eingebaut.

Der Vorsitzende hielt ohne Widerspruch fest, dass der Ausschuss von dem Bericht des Justizministeriums zur Strukturreform im baden-württembergischen Amtsnotariat Kenntnis nehme.

Der Ausschuss folgte ohne förmliche Abstimmung dem Wunsch vonseiten der SPD, den Finanzausschuss zu bitten, sich mit den beiden Anträgen sowie dem Bericht des Justizministeriums vorberatend zu befassen.

Da die für den 5. November 1998 vorgesehene Sitzung nicht stattfand, setzte der Ausschuss in der 18. Sitzung am 3. Dezember 1998 die Beratung der beiden Anträge unter Einbeziehung des inzwischen neu eingegangenen Antrags Drucksache 12/3410 fort.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die vom Finanzausschuss erbetene Stellungnahme noch immer nicht vorliege. Darauf könne der Ständige Ausschuss jedoch keine Rücksicht mehr nehmen, sondern werde die Anträge auch ohne diese Stellungnahme weiterbehandeln.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 sagte, sein Antrag, der ein Berichtsantrag sei, könne für erledigt erklärt werden. Das Thema selbst sei allerdings noch keineswegs erledigt.

Der Erstunterzeichner des neuen Antrags Drucksache 12/3410 bemerkte, bei der in Abschnitt II Ziffer 3 aufgeworfenen Frage der Vereinbarkeit einer Strukturreform des baden-württembergischen Amtsnotariats mit Artikel 138 des Grundgesetzes ergebe sich das Problem, was „wesentliche Änderungen“ des bestehenden Notariats seien. Ob die Übertragung der vormundschaftsgerichtlichen Aufgaben auf die Amtsgerichte im württembergischen Landesteil eine solche wesentliche Änderung darstelle, sei laut Stellungnahme des Justizministeriums zweifelhaft. Er hätte erwartet, dass das Justizministerium diese Frage durch Gutachten hätte klären lassen.

Gegen die von der Arbeitsgruppe „Strukturreform im Amtsnotariat“ vorgeschlagene Einrichtung je eines Landesbetriebs im badischen und im württembergischen Landesteil bringe das Justizministerium jetzt vor, mit der Einführung der dezentralen Budgetverantwortung ließen sich die gleichen Ziele – größere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung sowie Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung – erreichen. Er meine demgegenüber, dass der Landesbetrieb zu mehr Selbstständigkeit führe.

Er bitte den Justizminister um eine ergänzende Stellungnahme zu diesen beiden Punkten, denn mit dem Antrag werde – im Gegensatz zu dem Antrag Drucksache 12/1792 – eine Intention verfolgt, wenn auch nicht in Form eines Beschlussantrags, nämlich die Intention, Zweifelsfragen aufzugreifen und nach Möglichkeit eine Lösung aufzuzeigen.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/2934 bewertete die Ergebnisse, die die Diskussion um die notwendige Reform des Amtsnotariats in Baden-Württemberg bisher erbracht habe, als ein Trauerspiel. Der Justizminister ebenso wie die CDU und die FDP/DVP-Fraktion seien mit großen Ankündigungen gestartet, hätten wahre Höhenflüge versprochen und jetzt eine Bruchlandung hingesetzt. Sie hätten große Erwartungen geweckt sowohl bei den Notaren im badischen und im württembergischen Landesteil als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern, die eine Verbesserung der Serviceleistungen im Notariatsbereich wünschten; aber was als „großer Wurf“ angekündigt worden sei, erweise sich jetzt als Rohrkrepierer.

*Ständiger Ausschuss*

Stellvertretend für viele Verlautbarungen zitiere er aus einer Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion vom 4. September 1997: „Notariatsreform bietet Chance zu großem Wurf“, „Ordnungspolitische Grundsatzentscheidung für freies Notariat muss jetzt fallen“. „Bei der zwingend notwendigen Notariatsreform darf es keine halbherzigen Schritte geben.“ Gemacht worden seien bisher nicht einmal halbherzige Schritte.

Auch der CDU-Fraktionsvorsitzende habe kürzlich in seinem Grußwort beim Württembergischen Notarverein Hoffnungen geweckt. Diese könne man jetzt offensichtlich begraben.

Er habe bei einer Veranstaltung des Badischen Notarvereins den Justizminister aufgefordert, endlich die notwendigen strukturellen Reformen in Angriff zu nehmen. Aber bei der Plenarsitzung am 4. Februar 1998 habe er feststellen müssen, dem Justizminister werde es, wenn dieser weiterhin so zaudere, so gehen, wie es Heinz Erhardt in einem Gedicht formuliert habe:

Die alten Zähne wurden schlecht,  
und man begann sie auszureißen.  
Die neuen kamen grad' noch recht,  
um damit ins Gras zu beißen.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 betonte, ihm gehe es um die Strukturreform vor allem des badischen Notariats. Das Thema müsse endlich unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten betrachtet werden, damit das Notariat zu einer freien, im Wettbewerb erbrachten Dienstleistung werde. Darüber werde schon seit Jahrzehnten diskutiert. Diese Strukturreform könne man, zumal sie anfänglich sicherlich mit Einnahmeverlusten verbunden sein werde, nicht übers Knie brechen. Man müsse über Anträge schrittweise zur Klärung der Grundlagen kommen, um dann die notwendigen Maßnahmen in der Reihenfolge einzuleiten, in der sie zu verkraften seien. Bis zu einer tiefgreifenden strukturellen Reform gelte es, Verbesserungen kleinerer Art zu schaffen, die insbesondere die badischen Notare dringend benötigten, um ihre Aufgaben bewältigen zu können.

Ein Abgeordneter der Republikaner wies darauf hin, dass laut Stellungnahme des Justizministeriums zu Abschnitt II Ziffer 2 Buchst. a des Antrags Drucksache 12/3410 die Auflösung der Amtsnotariate zu einer starken Belastung der Amtsgerichte, insbesondere im württembergischen Rechtsgebiet, führen würde. Ihn interessiere, ob das Justizministerium konkret durchgerechnet habe, welche zusätzlichen Aufgaben mit welchem Personaleinsatz dann von den Amtsgerichten erledigt werden müssten.

Der Justizminister führte aus, der verfassungsrechtliche Bestandsschutz und die Konstruktion des Notariats in Baden-Württemberg seien historisch einmalig. Daher sei die Frage, welche Änderungen der Notariatsverfassung als wesentlich einzustufen seien, nicht leicht zu beantworten.

Einigkeit bestehe sicher darüber, dass eine flächendeckende Zulassung von freien Notaren als wesentliche Änderung zu qualifizieren wäre. Demgegenüber dürfte die Einführung der Gebührengläubigerschaft im badischen Landesteil keine wesentliche Änderung darstellen und deshalb ohne Änderung des Artikels 138 des Grundgesetzes möglich sein.

Mit der vorgesehenen Budgetierung ließen sich die wesentlichen Vorteile eines Landesbetriebs abdecken, während bei Einrichtung eines Landesbetriebs eine neue Infrastruktur geschaffen werden müsste. Deswegen stelle die Budgetierung das bessere Mittel dar, weil für sie nur vergleichsweise geringe strukturelle Änderungen erforderlich seien.

Die Kosten der Ablösung des Amtsnotariats durch ein freiberufliches Notariat habe das Justizministerium durchgerechnet. Eine genaue Kosten-Nutzen-Analyse für irgendeinen Bereich der öffentlichen Verwaltung sei jedoch schwierig, solange eine Budgetierung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung fehlten. Eine Untersuchung durch ein Unternehmen wie McKinsey wäre nicht nur sehr teuer, sondern erscheine in diesem Fall auch nicht notwendig, weil der Rechnungshof 1999 eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Notariate durchführen wolle.

Auf Grund der Ergebnisse verschiedener Arbeitsgruppen habe das Justizministerium einen aus fünf Punkten bestehenden Vorschlag gemacht, der nun in der politischen Diskussion sei. Jetzt müsse es zu Verbesserungsmaßnahmen kommen. Andererseits sollte man nicht schon Entscheidungen treffen, bevor der Rechnungshof sein Untersuchungsergebnis vorgelegt habe.

Vorstellbar wäre, dass drei der fünf vorgeschlagenen Punkte in Kürze in Angriff genommen würden: erstens die Einführung der Gebührengläubigerschaft, die von den badischen Notaren seit langem gefordert werde und diesen erhebliche Vorteile, zum Beispiel steuerlicher Art, bringe; zweitens die dezentrale Budgetverantwortung, die den Notaren mehr Spielräume biete und ihre Konkurrenzfähigkeit verbessere; drittens die Übertragung der vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten im württembergischen Landesteil vom Notariat auf das Amtsgericht.

Über die anderen zwei Punkte des Fünf-Punkte-Programms – Zulassung freier Notare in Baden und Neuordnung des Gebührensystems – sollte erst entschieden werden, wenn die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Rechnungshofs vorliege. Dann könne man anhand aussagekräftiger Zahlen den Aufwand der Umstellung im Notariatswesen berechnen.

Man sollte nicht, während das Flugzeug gerade zur glatten Landung ansetze, schon von Bruchlandung reden.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/2934 machte darauf aufmerksam, dass ihm zum Punkt Gebührengläubigerschaft der Badische Notarverein in einem Schreiben vom 12. August 1998 mitgeteilt habe: „Steuerliche Vorteile und Mehreinnahmen der Notare, wie der Minister behauptet, sind nicht erkennbar.“

Zum Punkt Budgetverantwortung habe ihm der Badische Notarverein geschrieben, dass sich die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Ausgabetitel nur dann positiv auswirke, wenn das Budget insgesamt aufgestockt werde.

Zur Übertragung der vormundschaftsgerichtlichen Aufgaben auf die Amtsgerichte in Württemberg frage der Badische Notarverein, ob in Württemberg tatsächlich eine Erhöhung der Beurkundungskapazitäten notwendig sei; denn durchschnittlich – Stand 1. Januar 1996 – versorge ein badischer Notar 29 218 Einwohner, ein Notar in anderen Bundesländern 25 000 Einwohner und ein württembergischer Notar 7 455 Einwohner.

An die Kolleginnen und Kollegen der CDU-Fraktion richte er die Frage, weshalb der Finanzausschuss immer wieder die Beratung der Anträge Drucksachen 12/1792 und 12/2934 vertage habe.

An den Justizminister habe er noch die Frage, ob diesem der zeitliche Ablauf der vorgesehenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Rechnungshofs bekannt sei.

Er beantrage, dass der Antrag Drucksache 12/2934 noch nicht für erledigt erklärt werde und dass der Justizminister den Ausschuss über neue Entwicklungen im Notariatswesen auf dem Laufenden halte.



*Ständiger Ausschuss*

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 erwiderte, die CDU-Fraktion wolle auf der Grundlage exakter Zahlen, wie sie der Bericht des Rechnungshofs liefern werde, diskutieren. Bisher fehlten beispielsweise Erhebungen darüber, wie viel Geld dem Land dadurch verloren gehe, dass Beurkundungen außerhalb Baden-Württembergs erfolgten.

Der Justizminister betonte, es lasse sich wohl kaum in Abrede stellen, dass die von ihm genannten drei Punkte – Gebührenläufigerschaft, Budgetierung, vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit – Vorteile für die Notare brächten.

Für strukturpolitische Überlegungen, zum Beispiel Einstieg in das freiberufliche Notariat, müsse man die bestmöglichen Zahlen zur Verfügung haben. Er räume ein, dass man beispielsweise bei den Zahlen über die Beurkundungstätigkeit, also die eigentliche Notartätigkeit, derzeit auf Schätzungen und Hochrechnungen anhand der Umsatzsteuer angewiesen sei. Daher erscheine es sinnvoll, dass man, wenn jetzt der Rechnungshof diesen Bereich untersuche, die zu erwartenden Zahlen in die Diskussion und in die Entscheidung über die beiden übrigen Punkte einbeziehe.

Der Ausschuss erklärte den Antrag Drucksache 12/1792 einvernehmlich für erledigt.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/3410 schloss sich bezüglich seines Antrags dem Wunsch des Erstunterzeichners des Antrags Drucksache 12/2934 an, über den Antrag jetzt noch keinen Beschluss zu fassen und vom Justizminister über die Weiterentwicklung des Amtsnotariats auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Ein Abgeordneter der Republikaner regte an, der Ausschuss solle einen Termin festlegen, bis zu dem der Justizminister einen Bericht vorzulegen habe.

Ein Mitunterzeichner des Antrags Drucksache 12/2934 meinte, die Berichterstattung durch den Justizminister könne sicherlich erst erfolgen, wenn der Bericht des Rechnungshofs vorliege.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/1792 entgegnete, der Rechnungshofsbericht liefere die Grundlagen für die strukturellen Änderungen; aber schon jetzt müssten Verbesserungen vorgenommen werden, damit insbesondere die badischen Notare ihre Aufgaben in der Weise erfüllen könnten, wie es die Bürger zu Recht erwarteten. Dazu müssten die drei vom Justizminister genannten Punkte möglichst bald umgesetzt werden, und darüber könne der Justizminister zeitnah berichten.

Der Justizminister sagte, er halte eine Berichterstattung in halbjährlichen Abständen für zweckmäßig.

Der Ausschuss kam überein, die Anträge Drucksachen 12/2934 und 12/3410 in einem halben Jahr wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

In der 23. Sitzung am 10. Juni 1999 setzte der Ausschuss die Beratung der beiden Anträge fort. Zum Antrag Drucksache 12/2934 lag die Empfehlung und der Bericht des Finanzausschusses vor (Anlage 2), der diesen Antrag in seiner 43. Sitzung am 11. Mai 1999 behandelt hatte.

Der Vorsitzende empfahl, die beschlossene halbjährliche Berichtspflicht nicht aufrechtzuerhalten, sondern den Prüfungsbericht des Rechnungshofs abzuwarten.

Ein CDU-Abgeordneter erklärte sich mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden, weil der Rechnungshof, wie aus dem Be-

richt des Finanzausschusses hervorgehe, zugesagt habe, seinen Prüfungsbericht im November, spätestens im Dezember 1999 vorzulegen. Der Ausschuss sollte das Justizministerium nicht formal zu halbjährlichen Mitteilungen verpflichten, sondern den Bericht des Rechnungshofs abwarten und diesen dann sinnvollerweise im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen diskutieren.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen stimmte ebenfalls der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Allerdings dürfe man das bisherige Verfahren und die Tatsache, dass das Thema heute wieder auf der Tagesordnung stehe, nicht als Formalismus abtun; denn bei der letzten Behandlung der Anträge sei noch kein Termin für die Vorlage des Rechnungshofsberichts genannt worden; dies sei erst in der letzten Sitzung des Finanzausschusses geschehen.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/2934 stellte fest, die Bemühungen des Justizministers um eine Strukturreform im Amtsnotariat seien nicht gerade von großem Erfolg gekrönt. Zwar werde immer wieder geprüft, aber es werde kaum gehandelt. Jetzt nehme der Rechnungshof eine Prüfung vor und werde dann darüber berichten.

Die Antragsteller seien mit der Erledigterklärung ihres Antrags Drucksache 12/2934 einverstanden und könnten, wenn der nächste Reformvorschlag des Justizministers komme, gegebenenfalls mit einem neuen Antrag darauf reagieren.

Der Ausschuss erklärte einvernehmlich die Anträge Drucksachen 12/2934 und 12/3410 für erledigt, nachdem er den Antrag Drucksache 12/1792 schon in der 18. Sitzung am 3. Dezember 1998 für erledigt erklärt hatte, und verabschiedete auf Grund dieser Beschlüsse die Beschlussempfehlung, alle drei Anträge für erledigt zu erklären.

18.06.99

Berichterstatter:

Kiesswetter

Anlage 1

**Justizministerium  
Baden-Württemberg**

An den  
Vorsitzenden des  
Ständigen Ausschusses  
Herrn Landtagsabgeordneten Willi Stächele  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 13. März 1998

TOP 2 der Tagesordnung zur 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 26. März 1998;  
Bericht zur Strukturreform im baden-württembergischen Amtsnotariat

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die 4. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 5. Dezember 1996 berichte ich Ihnen über den Stand der Reformbestrebungen im Notariatswesen wie folgt:

*Ständiger Ausschuss*

## 1. Ausgangslage

Das baden-württembergische Amtsnotariat gehört zu den großen Dienstleistungseinrichtungen des Landes. Es hat sich in den beiden Landesteilen mit jeweils eigener Tradition und spezifischer Ausprägung entwickelt. Ungeachtet dieser Unterschiede sind die Amtsnotare im Bewusstsein der Bevölkerung fest verankert. Sie genießen als zuverlässige, neutrale und außerordentlich fachkompetente Sachwalter bei der Erfüllung notarieller Aufgaben hohes Ansehen. Für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg leisten sie einen wesentlichen Beitrag.

Gestiegene Anforderungen vonseiten des Publikums, Zeiten mit hohen Umsatzzuwächsen und entsprechend hoher Zunahme der Arbeitsbelastung in den Notariaten auf der einen Seite sowie eine vielfach unzureichende Ausstattung der Notariate mit modernen Arbeitsmitteln auf der anderen Seite haben in den letzten Jahren allerdings vor allem im badischen Landesteil Strukturschwächen des Amtsnotariats zu Tage treten lassen. Gerade in Spitzenbelastungszeiten wird seitens der Bürger wie auch der gewerblichen Wirtschaft beklagt, dass keine zeitnahen Beurkundungstermine vergeben würden und Beurkundungen außerhalb der üblichen behördlichen Geschäftszeiten kaum möglich seien, ja die Serviceleistung des Amtsnotariats insgesamt mangelhaft sei. Die aufgetretene Unzufriedenheit der Bevölkerung hat in einigen Bereichen den so genannten „Beurkundungstourismus“ in andere Bundesländer, d. h. die Vornahme von Beurkundungen bei Notaren in benachbarten Bundesländern, begünstigt mit der Folge nicht unerheblicher Einnahmeverluste des Landes. Auch von den Notaren selbst werden ihre Arbeitsbedingungen als unbefriedigend empfunden.

In den Jahren 1992/93 untersuchte eine vom Justizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe die Situation im Amtsnotariat. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurden Personalverstärkungen vor allem im Unterbau der Notariate vorgenommen. Mit den Neuzugängen konnte deren Leistungsfähigkeit zwar erhöht werden, jedoch hat sich die Erwartung, dass damit auch das Serviceangebot vor allem der badischen Notariate durchgreifend verbessert wird, nicht in dem erforderlichen Maße erfüllt.

Im November 1995 wurde deshalb erneut eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Justizministeriums und der beiden Notarvereine mit dem Ziel eingesetzt, Vorschläge für eine Strukturreform zu erarbeiten. Dabei sollten vor allem auch Möglichkeiten zur Verstärkung freiberuflicher Elemente und betriebswirtschaftlicher Alternativen innerhalb der bestehenden Notariatsverfassung geprüft werden. Die von der Arbeitsgruppe im September 1996 unterbreiteten Vorschläge sind inzwischen eingehend geprüft und im politischen Raum diskutiert worden. Auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse wurde die vorliegende Konzeption erstellt.

Zwar haben sich die vornehmlich im badischen Rechtsgebiet aufgetretenen Kapazitätsprobleme in den Jahren 1996 und 1997 durch ein konjunkturbedingtes Nachlassen des Geschäftsanfalls entschärft. Die festgestellten strukturellen Mängel im Amtsnotariat sind damit aber nicht beseitigt. Bei einem künftigen erneuten Anziehen der Geschäftstätigkeit im Beurkundungsbereich muss deshalb auch mit neuerlichen Engpässen der notariellen Versorgung gerechnet werden. Ein gewichtiger Handlungsbedarf besteht daher nach wie vor.

## 2. Ziele der Strukturreform

Das Amtsnotariat hat sich in den beiden in Baden-Württemberg etablierten Formen grundsätzlich bewährt. Zu einer grundlegen-

den Umgestaltung der Notariatsverfassung, bei der das bestehende Notariatssystem als solches insgesamt infrage gestellt würde, besteht deshalb jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anlass. Mit der anstehenden Reform sollten deshalb nach Auffassung des Justizministeriums vorrangig die bestehenden strukturellen Schwächen des Amtsnotariats beseitigt werden.

## 2. Ziele der Strukturreform sind

- die Serviceleistungen und damit die Kundenorientierung der staatlichen Notariate – insbesondere im badischen Rechtsgebiet – zu verbessern,
- durch Einführung betriebswirtschaftlicher und freiberuflicher Elemente eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Notariate herbeizuführen sowie
- zu einer Vereinheitlichung der Strukturen der Amtsnotariate in beiden Landesteilen beizutragen.

Zu erwarten ist außerdem, dass sich die Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen auch in einem höheren Gebührenaufkommen des Landes niederschlägt.

Parallel zu diesem Reformvorhaben ist auch eine Reform im Bereich des Grundbuchwesens beabsichtigt. Nach der bisherigen Konzeption zur Einführung des elektronischen Grundbuchs sollen die Grundbuchämter zukünftig landeseinheitlich bei den Gemeinden am Sitz der Notariate konzentriert werden. Bei der Umsetzung der beiden Reformvorhaben vor allem im EDV-Bereich ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte. Insbesondere die EDV-Systeme sollten eng aufeinander abgestimmt sein, um Standardisierungsvorteile und Synergieeffekte zu nutzen. Da die auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens zu treffende Systementscheidung zum elektronischen Grundbuch noch aussteht, können deren Auswirkungen bei den nachfolgenden Ausführungen zur Umsetzung der Reformvorschläge noch nicht berücksichtigt werden.

## 3. Reformvorschläge

Da eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Notariate durch weitere Personalverstärkungen angesichts der derzeitigen Haushaltslage in absehbarer Zeit nicht möglich sein dürfte, im Gegenteil die Streichung von Stellen verkraftet werden muss, kann die Funktionsfähigkeit des Notariats und damit auch das bisherige hohe Niveau der Gebühreneinnahmen des Landes nur durch strukturelle Änderungen und im Wege einer Modernisierung des Geschäftsbetriebs gesichert werden. Ein hoher Stellenwert kommt dabei der Ausstattung der Notariate mit einem modernen EDV-System zu.

Das Reformkonzept zur Erreichung der genannten Ziele setzt sich aus folgenden fünf Komponenten zusammen:

1. Änderungen bei der Gebührenbeteiligung der Amtsnotare,
2. Einführung der Gebührengläubigerstellung der badischen und Erweiterung der Gebührengläubigerstellung der württembergischen Amtsnotare,
3. Einführung der dezentralen Budgetverantwortung zusammen mit einer Kosten- und Leistungsrechnung bei den Amtsnotariaten,
4. Übertragung der Zuständigkeit in Vormundschaftssachen von den Notariaten im württembergischen Rechtsgebiet auf die Amtsgerichte,

*Ständiger Ausschuss*

## 5. Zulassung von Nurnotaren im badischen Rechtsgebiet.

Die Maßnahmen der Nummer 1. bis 4. betreffen Veränderungen im Amtsnotariat selbst. Bei der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die bedarfsabhängige Zulassung einiger Nurnotare im badischen Rechtsgebiet (Nr. 5) handelt es sich um eine die Strukturreform im Amtsnotariat ergänzende Maßnahme. Im württembergischen Rechtsgebiet können bereits nach derzeitigem Rechtszustand Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden, so weit hierfür neben den Notaren im Landesdienst ein Bedürfnis besteht (vgl. § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, § 114 Abs. 3 Bundesnotarordnung).

## 3.1 Änderungen im Gebührenanteilsrecht

## 3.1.1. Derzeitige Situation

Sowohl die Amtsnotare im badischen Landesteil als auch die württembergischen Bezirksnotare erhalten nach Maßgabe der Vorschriften des Landesjustizkostengesetzes für Geschäfte im Sinne von § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (insbesondere Beurkundungen und Verwahrungen) einen Anteil an den im Übrigen zu Gunsten der Landeskasse vereinnahmten Gebühren und Auslagen. Die Gebührenanteilsregelungen des Landesjustizkostengesetzes für beide Landesteile weisen jedoch erhebliche Unterschiede auf. So erhält der württembergische Notar anders als der badische Amtskollege nur bei einem Teil der eigentlichen Notargeschäfte einen Gebührenanteil (so genannte öffentliche Geschäfte). Nicht hierzu gehört insbesondere die Beurkundung der Übertragung von Grundstücken, die im eigenen Amtsbezirk des Notars belegen sind (so genannte amtliche Geschäfte); die Gebühren für diese Geschäfte fließen zu 100 % in die Landeskasse. In beiden Landesteilen werden gebührenanteilmäßig nichtprivilegierte Geschäfte einerseits sowie ein bestimmter Kreis privilegierter Geschäfte mit erhöhtem Gebührenanteil andererseits unterschieden, wobei allerdings der Kreis dieser Geschäfte jeweils unterschiedlich bestimmt ist. Bei den nichtprivilegierten Geschäften erhält der badische Amtsnotar ab Erreichen einer Anteilssumme von 10 000 DM innerhalb eines Rechnungsjahrs für jedes weitere Geschäft nur noch maximal 5 DM. Insoweit fehlt es hier an einem effektiven Leistungsanreiz.

## 3.1.2. Ziel des Vorhabens

Die Änderungen im Gebührenanteilsrecht bezwecken eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung zwischen beiden Landesteilen, im badischen Rechtsgebiet die Schaffung wirksamerer Leistungsanreize sowie außerdem insgesamt eine Erhöhung des Staatsanteils am Gebührenaufkommen. Dies schließt eine Korrektur unverhältnismäßig hoher Gebührenbeteiligungen der Amtsnotare ein.

## 3.1.3. Beschreibung des Vorhabens

a) Künftig sollte eine ihrer Struktur nach für beide Landesteile einheitliche Anteilsregelung vorgesehen werden. Insbesondere sollen zukünftig die Amtsnotare landesweit für jedes Geschäft im Sinne der BNotO einen Gebührenanteil erhalten. Dieser wird durch einen festgelegten Vohundertsatz der Gebühreneinnahmen für das einzelne Geschäft bestimmt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen könnten die Vohundertsätze wie folgt bestimmt werden:

## Badisches Rechtsgebiet:

Gebührenumsatz bis 500 000 DM:  
Nichtprivilegierte Geschäfte: 5 %  
Privilegierte Geschäfte: 10 %

Gebührenumsatz über 500 000 DM:  
Nichtprivilegierte Geschäfte: 3 %  
Privilegierte Geschäfte: 6 %

## Württembergisches Rechtsgebiet:

Gebührenumsatz bis 250 000 DM:  
Nichtprivilegierte Geschäfte: 10 %  
Privilegierte Geschäfte: 20 %

Gebührenumsatz über 250 000 DM:  
Nichtprivilegierte Geschäfte: 6 %  
Privilegierte Geschäfte: 12 %

Die unterschiedliche Bemessung der Anteilssätze in den beiden Landesteilen beruht darauf, dass die Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet auf Grund einer strukturbedingt anderen Gewichtung der einzelnen Aufgaben im Beurkundungsbereich wesentlich höhere Gebührenumsätze erwirtschaften können als die Bezirksnotare im württembergischen Rechtsgebiet.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand würden sich insbesondere die nachfolgend aufgeführten Änderungen ergeben:

- Einheitliche Bestimmung des Kreises der privilegierten Geschäfte in beiden Landesteilen
- Wegfall der Unterscheidung zwischen amtlichen und öffentlichen Geschäften im württembergischen Rechtsgebiet
- Beseitigung der nicht leistungsfördernden 5,- DM-Regelung im badischen Rechtsgebiet
- Wegfall der Beteiligung der Bezirksnotare an den Einnahmen für Schreibauslagen gemäß § 14 Abs. 7 LJKG, ebenso Wegfall des pauschalen Kostenersatzes für den Büroaufwand der Bezirksnotare gemäß § 49 Abs. 2 LF GG
- Gebührenbeteiligung je Unterschriftsbeglaubigung zukünftig pauschal 2,- DM (bisher normales nichtprivilegiertes Geschäft)
- Einheitliche Einbeziehung der Verwahrungsgeschäfte in den Kreis der nichtprivilegierten Geschäfte
- Anteilshöchstbetrag pro Einzelgeschäft: 3 000 DM

Die Auswirkungen einer Reform des Gebührenanteilsrechts auf das Beurkundungsverhalten der Notare sind erfahrungsgemäß kaum zuverlässig abzuschätzen. Gemessen am bisherigen Beurkundungsverhalten im badischen Landesteil würden die dargestellten Änderungen rechnerisch jeweils zu einem Rückgang der jahresdurchschnittlichen Gebührenbeteiligung sämtlicher Notare von etwa 20 % führen. Entsprechend höher wäre der Staatsanteil an den Gebühreneinnahmen. Nicht berücksichtigt sind hierbei jedoch etwaige zusätzliche Gebührenanteile für Eigeninvestitionen der Notare (dazu unten b).

- b) Einen wesentlichen Grund für die aufgetretenen Mängel sehen auch die Notare selbst in einer unzureichenden EDV-Ausstattung sowie der fehlenden Flexibilität bei der Beschäftigung von Unterstützungspersonal außerhalb der normalen Dienst-

*Ständiger Ausschuss*

zeiten. Hier sollen die Notare durch eine zusätzliche Gebührenbeteiligung zu Eigeninvestitionen motiviert werden, mit deren Hilfe auch ein spürbarer Produktivitätszuwachs und dadurch bedingt wiederum höhere Gebühren(anteils)einnahmen erreicht werden können.

Dies betrifft zum einen die Anschaffung von Hardware für die elektronische Datenverarbeitung. Speziell für den Beurkundungsbereich, aus dem der Notar seine Gebührenanteile erzielt, ist der Einsatz von EDV-Geräten notwendig. Weiterhin soll ein Anreiz zur – bedarfsabhängigen – Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte für die Beurkundungstätigkeit geschaffen werden. Vorgesehen ist, dem Notar jeweils einen zusätzlichen Gebührenanteil in Höhe von 50% der von ihm selbst aufgewendeten Personal- und Investitionskosten zu überlassen, allerdings beschränkt durch Höchstgrenzen. Diese sollten sich im EDV-Bereich nach einem bestimmten Betrag bestimmen, während der Höchstbetrag bei den Hilfskräften vom erzielten Gesamtumsatz abhängig gemacht werden kann.

Ein weiterer Investitionsanreiz liegt darin, dass die Notare die eigenen Büroaufwendungen, so weit sie nicht durch die zusätzlichen Gebührenanteile gedeckt sind, einkommensteuer-mindernd als Betriebsausgaben geltend machen können.

## 3.1.4. Umsetzung

Zu ändern bzw. anzupassen sind die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts (§§ 10 bis 16) des LJKG. Eine Änderung von Bundesrecht, insbesondere der Kostenordnung, ist nicht erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen im Organisations- und Haushaltsbereich (insbesondere: Schaffung der verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die jährlichen Zuweisungen der zusätzlichen Gebührenanteile für Eigeninvestitionen).

## 3.1.5. Kosten, Wirtschaftlichkeit

Bezifferbare Verwaltungskosten entstehen durch die vorgesehene Änderung des Gebührenanteilsrechts nicht. Für die bisher von den Bezirksnotaren im so genannten öffentlichen Bereich selbst getragenen Bürokosten entstehen nach Abzug der ersparten Büroaufwandspauschale gemäß § 49 Abs. 2 LFGG zusätzliche in den Landeshaushalt aufzunehmende Kosten in Höhe von ca. 2,27 Millionen DM. Dem stehen – unter der Voraussetzung gleich bleibender Gebühreumsätze – Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Staatsanteils sowie durch den Wegfall der Notaranteile bei den Schreibaufgaben im württembergischen Rechtsgebiet in Höhe von insgesamt ca. 6,4 Millionen DM pro Jahr gegenüber. Mit verbleibenden Mehreinnahmen von rd. 4,1 Millionen DM pro Jahr ist die Maßnahme daher wirtschaftlich.

## 3.2 Einführung bzw. Erweiterung der Gebührengläubigerstellung

## 3.2.1. Derzeitige Situation

Gebührengläubiger ist der Notar, wenn er den Gebührenanspruch für seine Tätigkeit gegenüber dem Kunden im eigenen Namen geltend machen kann. Der dem Land zustehende Staatsanteil an den Gebühren ist vom Notar nach Gebühreneinzug an die Landeskasse abzuführen. Bisher sind nur die Bezirksnotare im württembergischen Rechtsgebiet Gläubiger der bei den Beurkundungen anfallenden Gebühren, und zwar nur bei den so genannten öffentlichen Geschäften, bei denen ihnen auch ein Gebührenanteil verbleibt. Gläubiger der Gebühren für die Geschäfte der badischen Notare ist demgegenüber immer das Land.

## 3.2.2. Ziel des Vorhabens

Vorgesehen ist, die Gebührengläubigerstellung der Notare auszuweiten und die Regelungen in beiden Rechtsgebieten einander anzugleichen. Die Gebührengläubigerschaft stellt für die Amtsnotare aus deren Sicht ein wichtiges freiberufliches Element ihrer Berufstätigkeit dar. Durch die steuerliche Absetzbarkeit eigener Büroaufwendungen als Betriebsausgaben schafft die Gebührengläubigerschaft außerdem einen zusätzlichen Anreiz zu betriebsbezogenen Eigeninvestitionen des Notars. Die Vereinheitlichung der Gebührengläubigerstellung der Amtsnotare bedeutet einen wesentlichen Schritt zur Rechtsangleichung in beiden Landesteilen.

## 3.2.3. Beschreibung des Vorhabens

Künftig soll die Gebührengläubigerstellung auf alle Geschäfte ausgedehnt werden, bei denen den Notaren Gebührenanteile verbleiben. Das sind sämtliche Notargeschäfte im Sinne der BNotO.

Um die persönlichen Gebührenbefreiungen nach § 11 der bundesrechtlichen Kostenordnung (KostO) sowie § 7 LJKG für den Bund, die Länder, die Gemeinden und weiter öffentlicher Einrichtungen wie bisher aufrechtzuerhalten, müssen jedoch diejenigen Geschäfte, bei denen mindestens eine der in den Bestimmungen genannten Einrichtungen beteiligt ist, von der Übertragung der Gebührengläubigerstellung ausgenommen werden.

## 3.2.4. Umsetzung

Im badischen Rechtsgebiet werden der Gebühreneinzug und die Abrechnung der Gebührenanteile bisher weitgehend von den Landesoberkassen (LOK) vorgenommen. Hierfür sind zukünftig bei den Geschäften mit Gebührengläubigerstellung die Notare selbst zuständig. Dies lässt sich ohne zusätzliches Personal nur mithilfe einer leistungsfähigen EDV-Ausstattung bewältigen. Andererseits wird durch die Aufgabenübertragung bei den Landesoberkassen Personal frei. Auszugehen ist von ca. zwölf Buchhaltern sowie einer entsprechenden Zahl von Unterstützungskräften.

Die Bezirksnotare nehmen im württembergischen Rechtsgebiet bisher bereits den Gebühreneinzug für sämtliche Notargeschäfte wahr, d. h. insoweit systemwidrig – auch für die Geschäfte hinsichtlich derer das Land Gebührengläubiger ist und an denen ihnen keine Gebührenanteile zustehen (einschließlich der Nachlass- und Grundbuchsachen). Die Erweiterung der Gebührengläubigerstellung führt somit bei ihnen nicht zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung. Aus praktischen Gründen sollten die Bezirksnotare auch weiterhin den Gebühreneinzug für die Nachlass- und Grundbuchsachen (bei denen sie nicht Gebührengläubiger sein können) vornehmen. Andernfalls müssten bei den LOK Stuttgart und Metzingen in erheblichem Umfang zusätzliche Personalstellen geschaffen werden.

Wichtigste Voraussetzung für eine reibungslose Bewältigung der mit der Gebührengläubigerstellung auf die Notare zukommenden Aufgaben ist die Ausrüstung mit einem geeigneten EDV-System. Die bisher installierte EDV-Ausstattung ist hierfür weitgehend nicht geeignet. Das Land verfügt zwar inzwischen über ein in seinem Auftrag entwickeltes Notariatsprogramm mit einem Gebühreneinzugsmodul (NOAH). Für die Deckung der weiteren Kosten (für Schulung der Mitarbeiter, Installation, Anwenderbetreuung und Programmpflege sowie die Verkabelungen) fehlt es jedoch bisher noch an einer ausreichenden Finanzierung. Auch insofern bedarf es einer näheren Abstimmung mit der anstehen-

*Ständiger Ausschuss*

den Systemscheidung und Ausstattungsplanung für das elektronische Grundbuch.

## 3.2.5. Kosten, Wirtschaftlichkeit

Die Kosten der Einführung und Erweiterung der Gebührengläubigerstellung liegen im Wesentlichen im EDV-Bereich. Sie sind bezüglich der hierauf entfallenden Schulung der Mitarbeiter im Notariat, die Aufstellung und Installation der Notariatssoftware sowie für die Anwenderbetreuung und Programmpflege auf überschlägig ca. 1,4 Millionen DM im ersten Jahr zu beziffern. Nicht berücksichtigt sind die Kosten für Verkabelungen, die den Projekten Elektronisches Grundbuch (einschließlich Vorgangsbearbeitung) und NOAH zuzurechnen sind. Die anteiligen Kosten des Landes für die Anschaffung von zu Beurkundung geeigneten EDV-Geräten durch die Notare in Form eines entsprechend erhöhten Gebührenanteils wurden bereits im Rahmen des Teilprojekts „Änderungen im Gebührenanteilsrecht“ veranschlagt (oben 3.1.5).

Den Kosten von rd. 1,4 Millionen DM im ersten Jahr stehen Einsparungen und Mehreinnahmen des Landes in Höhe von rd. 6,2 Millionen DM gegenüber. Bei den LOK Freiburg und Karlsruhe dürften ca. zwölf Stellen mit einem Potenzial von rd. 1,2 Millionen DM pro Jahr eingespart werden können. Die Einsparungen des Landes durch Eigeninvestitionen der Notare im Zusammenhang mit der Bewilligung zusätzlicher Gebührenanteile (oben 3.1.5) werden auf rd. 1 Million DM pro Jahr veranschlagt. Weiterhin ergeben sich zusätzliche Einnahmen des Landes aus der Erhebung von Schreibauflage, Porto- und Telefonkosten in Höhe von mindestens 4 Millionen DM pro Jahr. Diese Auslagen können (und müssen) nach der bundesrechtlichen Vorschrift des § 152 KostO auf Grund der erweiterten Gebührengläubigerstellung der Notare künftig erhoben werden.

Die jährlichen Einsparungen/Mehreinnahmen von rd. 6,2 Millionen DM sind auch zukünftig zu erwarten, während sich die Kosten im EDV-Bereich insbesondere auf Grund einer zu erwartenden Verringerung der Schulungskosten eher verringern dürften. Insgesamt ist die Maßnahme also wirtschaftlich.

## 3.3 Dezentrale Budgetverantwortung

## 3.3.1. Derzeitige Situation

Die anfänglich geschilderten Unzulänglichkeiten insbesondere im badischen Amtsnotariat lassen sich u. a. auch auf die Einbindung der Notariate in die starren Haushalts- und Verwaltungsstrukturen zurück führen, die einer schnellen, bedarfsgerechten Reaktion der Notariate auf die jeweilige Geschäftsbelastung, insbesondere bei plötzlich auftretenden Spitzenbelastungen, entgegenstehen. Die zum Teil unzureichende Sachausstattung sowie die permanenten Besetzungsprobleme im Angestelltenbereich sind Beispiel hierfür und zeigen deutlich die Defizite auf, die sich in der Unzufriedenheit der Bevölkerung und der gewerblichen Wirtschaft mit der Leistungsfähigkeit der Notariate widerspiegeln.

## 3.3.2. Ziel des Vorhabens

Eine Strukturreform, die eine Verbesserungen im Servicebereich zum Ziel hat, muss deshalb in erster Linie eine flexible, vor Ort gesteuerte Ressourcenverwaltung ermöglichen und den einzelnen Notar durch wirtschaftliche Anreize zu einem besonders sparsamen und vorausschauenden Ausgabeverhalten motivieren. Die-

ses Ziel kann durch die Einführung der „Dezentralen Budgetverantwortung“ erreicht werden. Bei der dezentralen Budgetverantwortung werden Haushaltsmittel den Behörden zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Kernpunkt der Budgetverantwortung vor Ort sind dabei die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Ausgabenposten sowie die Möglichkeit, eingesparte Haushaltsmittel in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die hierdurch bewirkte Eigenverantwortung der Notariate zwingt zu einem optimalen Ausgabeverhalten und wirkt dem so genannten Dezember-Fieber entgegen.

## 3.3.3. Beschreibung des Vorhabens

a) Die bisher relativ starre, an den einzelnen Haushaltstiteln ausgerichtete Mittelzuweisung soll durch die Zuweisung von Globaltiteln (= Budget) ersetzt werden. In das Budget fließen die nicht stellenbezogenen Personalausgaben, die sachlichen Verwaltungsausgaben und die Investitionsausgaben ein. Das Budget beschränkt sich somit im Wesentlichen auf den Sachmittel- und Investitionsbereich.

Auf der Grundlage der Kassenübersicht zu den Einnahmen/Ausgaben im Jahre 1996 würde sich das Gesamtbudget für die badischen Notariate auf 4,63 Mio. DM und für die württembergischen Bezirksnotariate und Grundbuchämter auf 12,15 Mio. DM belaufen.

Das den Notariaten zugeteilte Budget steckt den Rahmen der Ausgaben für das Haushaltsjahr ab. Nachforderungen für das Budget sind im Regelfall nicht vorgesehen. Zum Ausgleich für Notmaßnahmen soll im Rahmen der Budgetverwaltung eine Sicherheitsreserve vorgehalten werden.

b) Notwendige Voraussetzung für die Einführung der dezentralen Budgetverantwortung ist – auch nach Einschätzung des Finanzministeriums – die gleichzeitige Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage eines modernen Rechnungswesens mit den Instrumenten der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung einschließlich entsprechender Produktdefinitionen. Die Informationen aus dieser Kosten- und Leistungsrechnung bilden die Grundlage für ein kosten- und kennzahlenorientiertes Informationsinstrument und damit auch für das Controlling durch den Haushaltsgesetzgeber. Im Ergebnis wird über die Kosten- und Leistungsrechnung eine Vergleichbarkeit der Behörden bei der Leistungserbringung (Preis-/Leistungsverhältnis) ermöglicht. Sie bildet auch die Grundlage für die Abschätzung von Verbesserungsmöglichkeiten im sachlichen und personellen Bereich.

c) Die Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht über die Kostentransparenz hinaus das Markieren von Einspar- und Effizienzpotenzialen im Notariat und dient damit der Optimierung der Notariatsorganisation. Gegebenenfalls lassen sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung auch Erkenntnisse für eine erfolgsorientiertere Struktur der Gebührenanteile gewinnen.

## 3.3.4. Umsetzung

a) Für die dezentrale Budgetverantwortung ist vorgesehen, zwei Titelgruppen zu bilden. Eine Titelgruppe für die Notariate im badischen Landesteil (ohne Grundbuchämter) und eine Titelgruppe für die Notariate mit Grundbuchämtern im württembergischen Landesteil. Im Haushalt würden somit nur die Budgets aller Notariate (in Württemberg in Verbindung mit

## Ständiger Ausschuss

den Grundbuchämtern) auf der Ebene der Oberlandesgerichte abgebildet werden. Auf der Ebene der Oberlandesgerichte würden hingegen die Einzelbudgets der Notariate erfasst werden.

Die Haushaltsbewirtschaftung soll auf der Ebene des einzelnen Notariats erfolgen (Baden: 64 Notariate, Württemberg: 235 Notariate = 299 Notariate), wobei die Möglichkeit offen gehalten werden soll, kleinere Notariate zu einer größeren Einheit zusammenzufassen, um eine wirtschaftlich sinnvolle Größenordnung zu erreichen und die Kosten für die EDV-Ausstattung zu begrenzen.

Das Budget würde durch das Justizministerium den Oberlandesgerichten zugewiesen werden, die wiederum die Haushaltsmittel auf die einzelnen Notariate/Notariatsseinheiten verteilen.

Im badischen Landesteil könnte die Budgetierung der Notariate durch die Budgetierung der elf staatlichen Grundbuchämter ergänzt werden.

- b) Die sich aus der Folge der Gebührengläubigerstellung der badischen Amtsnotariate ergebenden Änderungen im Bereich des Kosten-, Kassen- und Rechnungswesens müssten im gesetzlichen Bereich, insbesondere durch Änderungen im LJKG umgesetzt werden.

## 3.3.5. EDV-Ausstattung

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung mit den Instrumenten der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung einschließlich entsprechender Produktdefinitionen erfordert eine adäquate EDV-Ausstattung der Dienststellen. Dies ist mit derzeit noch nicht abschließend zu beurteilenden Kosten für Hard-, Software sowie Schulung und Betreuung der Notariatsmitarbeiter verbunden.

Allein im Bereich der Hardware wären bei einer detaillierten Kosten-/Leistungsrechnung durchschnittliche Kosten für einen an jedem Notariat einzurichtenden PC-Arbeitsplatz (einschließlich anteiligem Serveranteil und Netzwerkkomponenten für die betriebsinterne und externe Kommunikation) von ca. 8 500 DM zu veranschlagen. Hochgerechnet auf die annähernd 300 Notariate ergäbe allein dies Kosten von ca. 2,6 Mio DM. Hinzu kämen die Kosten für die entsprechende Ausstattung der Oberlandesgerichte. Angesichts dieser Situation wird insbesondere zu prüfen sein, inwieweit durch eine Bündelung von Aufgaben bei wenigen Dienststellen die Kosten reduziert werden können. Im Softwarebereich fehlt es bisher an Erfahrungen mit geeigneten Programmen. Vorliegende Angebote kalkulieren pro Einzelplatzlizenz Kosten von etwa 20 000 DM, wobei davon ausgegangen wird, dass die Installation auf mehreren Arbeitsplätzen die Kosten deutlich senken wird.

Bei der Umsetzung werden auch die Erfahrungen, die im Justizministerium mit der 1998 begonnenen Pilotierung bei elf Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes mit einem vereinfachten Modell der dezentralen Budgetverantwortung und der dabei eingesetzten Kostenrechnung gewonnen werden, zu berücksichtigen sein.

## 3.3.6. Kosten, Wirtschaftlichkeit

Eine konkrete Aussage darüber, welches Einsparvolumen sich aus der Einführung der dezentralen Budgetverantwortung in den

Amtsnotariaten ergibt, kann auf Grund der vielfältigen Einflussmöglichkeiten gegenwärtig nicht abgegeben werden.

Die erfolgreiche Handhabung dieses neuen Steuerungsmodells bei verschiedenen Pilotbehörden lässt aber darauf schließen, dass mit der Einführung der Budgetierung auf jeden Fall Einspareffekte verbunden sein werden. Nach dem Gutachten der Fa. Horvath und Partner vom 21. Juli 1997 („Szenario der landesweiten Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung“) kann davon ausgegangen werden, dass ca. 5 % der Sach- und Investitionsausgaben nach Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung eingespart werden können. Im Personalbereich sollen nach vollständiger Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb eines Zehnjahreszeitraums ca. 6 000 Stellen in der gesamten Landesverwaltung in Wegfall kommen.

## 3.4 Übertragung der Zuständigkeit in Vormundschaftssachen von den Amtsnotariaten im württembergischen Rechtsgebiet auf die Amtsgerichte

## 3.4.1. Problemlage und Zielsetzung

Vormundschaftssachen werden in Württemberg von den Bezirksnotaren bearbeitet. In Baden und in allen anderen Bundesländern ist diese Zuständigkeit den Amtsgerichten zugeordnet. Diese Verfahren sind, vor allem mit dem heutigen Schwerpunkt des Betreuungsrechts, keine typischen Notaraufgaben. Wegen der beabsichtigten Vereinheitlichung beider Notariatsformen und der Stärkung betriebswirtschaftlicher Elemente im Amtsnotariat soll diese Zuständigkeit auch im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart von den Notariaten auf die Amtsgerichte übertragen werden.

## 3.4.2. Beschreibung des Vorhabens

Es handelt sich um eine reine Aufgabenverschiebung ohne die Möglichkeit einer Personaleinsparung oder eines Aufgabenabbaus. Die Aufgaben werden nur in anderen Räumen und von Angehörigen anderer Laufbahnen erledigt.

Rechnerisch machen die Vormundschaftssachen durchschnittlich etwa 10 % der Erledigungen aus. Unterstellt man, dass die Erledigungszahlen in etwa dem tatsächlichen Arbeitseinsatz entsprechen, wäre der Personalanteil mit 10 % des vorhandenen Personals zu berechnen. Rein rechnerisch würden damit folgende Arbeitskraftanteile für eine Stellenumschichtung zum Amtsgericht freigesetzt:

Notarvertreter:	ca. 70
Angestellte im Schreibdienst:	ca. 90

In dieser Größenordnung müssten Arbeitskraftanteile oder Stellen an das Amtsgericht umgeschichtet werden.

Eine Gegenrechnung mit den konkreten Erledigungszahlen der (wenigen) Notariatsreferate, die ausschließlich Vormundschaftssachen erledigen (in Stuttgart: Notariat A, Heilbronn) bestätigt diesen Bedarf: Pro Jahr und pro Kopf können ca. 1 000 Verfahren erledigt werden. Bei einem Bestand von ca. 75 000 Vormundschaftssachen entspricht dies einem umzuschichtenden Personaleinsatz von 75 AKA im gehobenen Dienst.

## 3.4.3. Rechtliche Voraussetzungen

Notwendig ist eine Änderung des LFGG.

Nach § 35 FGG sind die Amtsgerichte für die Vormundschaftssachen zuständig. Art. 147 EGBGB ließ den Ländern die Mög-

*Ständiger Ausschuss*

lichkeit, die Zuständigkeit anderen Justizbehörden zu übertragen. Davon hat Baden-Württemberg im LFGG Gebrauch gemacht:

Nach § 36 LFGG ist Vormundschaftsgericht im württ. Landesteil das Amtsgericht oder das Notariat. Diese Vorschrift müsste mit einer Stichtagsregelung modifiziert werden:

„Vormundschaftsgericht ist im württembergischen Rechtsgebiet das Amtsgericht; für die bis zum anhängig gewordenen Verfahren ist es das Notariat“

Im Übrigen gilt die bundeseinheitliche Regelung des § 35 FGG. Der Vorbehaltskatalog des § 37 LFGG (bisherige Zuständigkeit des Amtsgerichts im württ. Rechtsgebiet) kann ersatzlos entfallen, es gilt insoweit § 35 FGG.

Ersatzlos wegfallen kann auch Satz 2 von § 20 LFGG (Bezeichnung des Vormundschaftsgerichts).

#### 3.4.4. Umsetzung

Die Umsetzung dieser Personalkapazität wird schwierig. Sie benötigt eine längere Umsetzungsphase. Die rechnerischen Arbeitskraftanteile setzen in mittleren und kleineren Notariaten nur Bruchteile einer Arbeitskraft frei. Im Landesdurchschnitt bearbeitet ein Notar 150 Vormundschaftssachen im Jahr.

Die Zuständigkeitsverlagerung führt zwangsweise zu einer Zuständigkeitskonzentration: Die Vormundschaftssachen werden in Zukunft statt in 235 Notariaten in den 57 Amtsgerichten des OLG-Bezirks bearbeitet. Etwa 70 Stellen für Notarvertreter müssten in (billigere) Stellen für Rechtspfleger umgewandelt werden. Wegen des zeitlichen Vorlaufs der Ausbildung müsste ab sofort die Ausbildung für die Notariatslaufbahn so lange ausgesetzt werden, bis die Stellenumschichtung durch Fluktuationen möglich geworden ist. Die Ausbildungskapazität bei den Rechtspflegern muss entsprechend erhöht werden.

Probleme können sich bei der räumlichen Unterbringung ergeben. Bei den Amtsgerichten entsteht mit der Zuständigkeitsübertragung ein erweiterter Raumbedarf. Für die Pilot- und Übergangsphase wird auch eine Außenstellenlösung (vorübergehende weitere räumliche Unterbringung im Notariat am Sitz des Amtsgerichts) überlegt werden müssen.

#### 3.4.5. Finanzielle Auswirkungen

Die Aufgabenumschichtung müsste im Wesentlichen kostenneutral erfolgen können. Mehrkosten entstehen möglicherweise bei der Unterbringung. Bei einigen Amtsgerichten wird ein größerer Raumbedarf entstehen, ohne dass entsprechende Räume im Notariat frei werden.

#### 3.4.6. Vorgehensweise, Zeitplan

Die Aufgabenverlagerung bedarf eines organisatorischen Vorlaufs, könnte aber zeitgleich mit den anderen Vorhaben umgesetzt werden. Der 1. Januar 1999 ist zwar wegen der Belastung der Amtsgerichte durch die Insolvenzrechtsreform nicht ideal, aber auch nicht ausgeschlossen. Zumindest während einer Übergangszeit werden die Aufgaben von Notarvertretern, die, ganz oder teilweise an das Amtsgericht abgeordnet werden, erledigt werden müssen.

#### 3.4.7. Bewertung

Die Aufgabenübertragung dürfte von den Notaren weitgehend akzeptiert werden. Sie entspricht einem Beschluss der Mitglie-

dersammlung des Württ. Notarvereins und der bundeseinheitlichen Regelung in § 35 FGG.

### 3.5 Zulassung von Nurnotaren im badischen Rechtsgebiet

#### 3.5.1. Derzeitige Situation

Während in sämtlichen anderen Bundesländern ausnahmslos freie Notare als Nurnotare oder Anwaltsnotare bestellt sind, besteht in Baden-Württemberg als Regelform das Amtsnotariat, im badischen Rechtsgebiet als einzige Notariatsform. Im württembergischen Rechtsgebiet wird das Amtsnotariat (Bezirksnotariat) durch freie Notare ergänzt, die vorwiegend in Stuttgart und im Bereich mittelgroßer Städte (z. B. Heilbronn, Ulm, Reutlingen) zugelassen sind. Es handelt sich derzeit um 27 Nurnotare sowie 91 Anwaltsnotare. Dieses Nebeneinander von Amtsnotariat und freiem Notariat und die daraus resultierende Wettbewerbssituation könnten mit ein Grund dafür sein, dass im württembergischen Rechtsgebiet wesentliche Defizite des Notariats bei der Kundenversorgung nicht bestehen. Auch ein erheblicher Beurkundungstourismus in angrenzende Bundesländer wie teilweise im badischen Rechtsgebiet ist im württembergischen Landesteil nicht festzustellen.

#### 3.5.2. Ziel des Vorhabens

Durch die geplante Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer begrenzten Zahl freier Notare auch im badischen Landesteil kann dort Engpässen bei der Versorgung mit notariellen Dienstleistungen sowie dem „Beurkundungstourismus“ besser entgegengewirkt werden. Eine ergänzende Zulassung freier Notare wäre außerdem als ein Schritt zur Rechtsvereinheitlichung mit dem württembergischen Rechtsgebiet sowie als eine Annäherung an die in der Bundesnotarordnung vorgesehenen Notariatsformen zu sehen.

#### 3.5.3. Beschreibung des Vorhabens

Die Bestellung eines freien Notars soll entsprechend der für das württembergische Rechtsgebiet geltenden Regelung des § 3 Abs. 2 LFGG nur unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass „hierfür neben den Notaren im Landesdienst ein Bedürfnis besteht“. Gemeint ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtssuchenden mit notariellen Leistungen, vgl. § 4 Satz 2 BNotO. Ein Bedarf wird vor allem bei Notariaten mit einem hohen Beurkundungsaufkommen sowie gleichzeitig einem relativ hohen Abwanderungsvolumen bejaht werden können.

Bestellt werden sollen nur Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit (so genannte Nurnotare). Das Nurnotariat ist nach der im Jahre 1961 in Kraft getretenen Bundesnotarordnung die Regelform des Notariats. Das Anwaltsnotariat wurde nur im Sinne einer Status-quo-Regelung aufrechterhalten (vgl. § 3 Abs. 2 BNotO). Es begegnet als solches seit jeher, zumal wenn es im Rahmen einer Sozietät mit anderen Rechtsanwälten ausgeübt wird, gewissen strukturellen Bedenken. So soll der Notar gegenüber den an einem Rechtsgeschäft beteiligten Personen unabhängig sein und handeln, während der Rechtsanwalt funktionsgemäß stets nur die Interessen einer Partei vertritt. Darüber hinaus werden in Gebieten, wo das Anwaltsnotariat flächendeckend eingeführt ist, immer wieder Qualitätsdefizite beklagt, die wegen der höheren Zulassungsvoraussetzungen sowie der stärkeren Spezialisierung der hauptberuflichen Notare im Nurnotariat nicht auftreten. Dementsprechend werden seit der Wie-

## Ständiger Ausschuss

dervereinigung auch in den neuen Bundesländern mit Ausnahme von Berlin ausschließlich Nurnotare bestellt.

Beim Zugang zum Amt des Nurnotars sollte in Anlehnung an die Vorzugsstellung der Bezirksnotare bei der Besetzung der Nurnotarstellen im württembergischen Landesteil gemäß § 114 Abs. 3 BNotO auch im badischen Rechtsgebiet eine Vorrangstellung für die Notare im Landesdienst vorgesehen werden. Im Interesse einer weitergehenden Rechtsangleichung dürfte es darüber hinaus sachgerecht sein, für beide Landesteile eine Vorzugsstellung der Amtsnotare insgesamt vorzusehen, gleichgültig, ob es sich dabei um einen „Richternotar“ aus dem badischen oder um einen Bezirksnotar aus dem württembergischen Rechtsgebiet handelt.

## 3.5.4. Umsetzung

Die Zulassung von Nurnotaren im badischen Rechtsgebiet bedeutet eine Veränderung der Notariatsverfassung und erfordert eine Änderung der bundesgesetzlichen Sonderregelungen in den §§ 114, 115 BNotO. Die Maßnahme setzt daher voraus, dass der Bundesgesetzgeber zu entsprechenden Gesetzesänderungen veranlasst werden kann. Darüber hinaus ist in jedem Falle eine Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (insbesondere § 3 Abs. 1, 2) erforderlich. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 12 Grundgesetz) ist es notwendig, auch die wesentlichen Gesichtspunkte für die Auswahl der Bewerber gesetzlich zu regeln.

Die spätere Zulassung eines freien Nurnotars setzt voraus, dass ein konkreter Bedarf festgestellt wird. Bei dieser Organisationsentscheidung steht der Landesjustizverwaltung ein weites Ermessensspielraum zu. Vor einer Entscheidung bedarf es zunächst einer Ausschreibung der Nurnotarstelle. Sofern bei näherer Untersuchung, die erst nach Schaffung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen möglich ist, in den beurkundungsintensiven Nachbarbezirken zu anderen Bundesländern ein konkreter Bedarf festgestellt werden kann, ist nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen an die Ausschreibung mehrerer Stellen gedacht.

## 3.5.5. Kosten, Wirtschaftlichkeit

Die ergänzende Bestellung freier Nurnotare ist in erster Linie unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Kundenversorgung im Notariatsbereich zu sehen. Auch wenn im Einzelfall mit der Zulassung eines freien Notars der Abbau einer Amtsnotarstelle nebst Hilfskräften erfolgen mag und zusätzliches Beurkundungsvolumen, das abgewandert war, zurückgeholt wird, die Tätigkeit des freien Notars also nicht zulasten der Amtsnotare gehen muss, sind Einnahmeverluste des Landes nicht auszuschließen. Hinzu kommen im ersten Jahr die Kosten einer Nachversicherung des Notars. Diese belaufen sich beispielsweise bei einem Notariatsdirektor (Besoldungsgruppe R 2), der im Alter von 45 Jahren aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, auf ca. 130 000 DM.

## 4. Weitere Vorgehensweise

Die einzelnen Reformmaßnahmen können nicht alle zeitgleich realisiert werden. Die Gebührenanteilsregelung und die Einführung/Erweiterung der Gebührengläubigerstellung sind inhaltlich miteinander verknüpft. Sie sollten daher in einem ersten Schritt zusammen umgesetzt werden. Enge Berührungspunkte bestehen mit der Einführung der dezentralen Budgetverwaltung. Diese soll zunächst in einzelnen Notariaten pilotmäßig erprobt werden, sobald die Änderungen im Gebührenanteilsrecht in Kraft treten.

Die beiden weiteren Reformkomponenten können unabhängig von den anderen Maßnahmen verwirklicht werden, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Zulassung freier Nurnotare im badischen Landesteil ist zunächst abhängig von einer Änderung der Bundesnotarordnung durch den Bundesgesetzgeber. Mit der Übertragung der vormundschaftsgerichtlichen Aufgaben auf die Amtsgerichte wird frühestens ab 1. Januar 1999 begonnen werden können: Nochmals hinzuweisen ist auf den engen Zusammenhang mit dem weiteren Reformvorhaben zur Einführung des elektronischen Grundbuchs. Hier besteht vor allem bei der EDV-Ausstattung der meist gemeinsam untergebrachten Notariate und Grundbuchämter im württembergischen Rechtsgebiet ein Koordinationsbedarf, um die Verfahrensabläufe zu optimieren und durch landesweit einheitliche EDV-Strukturen Kostenvorteile wahrzunehmen.

## 5. Artikel 138 GG

Im Zusammenhang mit dem Reformvorhaben ist besonders auf Artikel 138 des Grundgesetzes hinzuweisen. Artikel 138 GG schützt das Amtsnotariat in Baden-Württemberg vor einseitigen Änderungen durch den Bundesgesetzgeber. Der Schutz bezieht sich auf das „bestehende Notariat“. Er geht verloren, wenn das Land nicht nur unwesentliche Änderungen an der Notariatsverfassung vornimmt. Dies dürfte beispielsweise bei der Zulassung von freien Notaren im badischen Landesteil der Fall sein. Aber auch die dortige Einführung der Gebührengläubigerschaft, die dazu führt, dass die Amtsnotare steuerlich als Freiberufler behandelt werden, sowie im württembergischen Rechtsgebiet die Übertragung der vormundschaftsgerichtlichen Aufgaben auf die Amtsgerichte beinhalten Änderungen des bestehenden Notariats, die möglicherweise den Schutz des Artikel 138 GG tangieren.

Dr. Goll

Justizminister

## Anlage 2

Empfehlung und Bericht  
des Finanzausschusses  
an den Ständigen Ausschuss

zu dem Antrag der Abg. Walter Heiler u. a. SPD und Stellungnahme des Justizministeriums  
– Drucksache 12/2934

Regierungskonzept für die Strukturreform im baden-württembergischen Amtsnotariat

## Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Walter Heiler u. a. SPD – Drucksache 12/2934 – für erledigt zu erklären.

11.05.99

Der Berichterstatter:

Dr. Stefan Scheffold

Der Vorsitzende:

Dr. Puchta



*Ständiger Ausschuss*

## Bericht

Der Finanzausschuss beriet den Antrag Drucksache 12/2934 in seiner 43. Sitzung am 11. Mai 1999.

Ein Abgeordneter der SPD berichtete, im badischen und im württembergischen Landesteil würden unterschiedliche Einzugsverfahren für Notariatsgebühren praktiziert. Daraus resultierten unterschiedliche Strukturen in den Notariaten der beiden Landesteile. Er frage nach den Gründen für diese unterschiedliche Praxis und nach den auf den unterschiedlichen Strukturen basierenden Nachteilen für die Einnahmen des Landes.

Er führte aus, durch Beurkundungen bei Notaren in anderen Bundesländern entstünden Gebührenaufschläge für das Land. Er wolle wissen, ob die Landesregierung diese Aufschläge beziffern könne.

Ein Abgeordneter der CDU meinte, vor einer Sachdiskussion über den Antrag müsste den Ausschussmitgliedern der in der Stellungnahme des Justizministeriums zu Ziffer 2 des Antrags genannte Bericht vom 13. März 1998 zugänglich gemacht werden.

Er bat um Auskunft, ob die Information zutreffe, dass der Rechnungshof derzeit überprüfe, ob auf Grund der vorgesehenen Strukturreform tatsächlich mit einem erhöhten Aufkommen aus Notariatsgebühren gerechnet werden könne. Außerdem wolle er wissen, bis wann gegebenenfalls ein entsprechender Prüfungsbericht des Rechnungshofs vorliegen werde. Wenn dies in absehbarer Zeit der Fall sei, solle eine Beschlussfassung über den Antrag Drucksache 12/2934 zurückgestellt werden.

Der Präsident des Rechnungshofs bestätigte, dass der Rechnungshof eine Nachuntersuchung zu seiner beratenden Äußerung durchführe. Derzeit würden entsprechende Erhebungen bei den Notariaten vorgenommen. Der Rechnungshof wolle das höchst umstrittene Zahlenwerk überprüfen, um dem Landtag und der Landesregierung eine verlässliche Zahlenbasis für eine Entscheidung zur Strukturreform liefern zu können. Er rechne damit, dass der Prüfungsbericht des Rechnungshofs im November, spätestens im Dezember dieses Jahres vorgelegt werden könne. Vorher seien keine Zwischenergebnisse möglich.

Der Ausschussvorsitzende regte an, zu dem Antrag Drucksache 12/2934 eine Empfehlung an den Ständigen Ausschuss zu verabschieden und den vom Rechnungshof angekündigten Bericht im Zusammenhang mit den nächsten Haushaltsberatungen zu diskutieren.

Ein Abgeordneter der CDU war mit diesem Vorschlag einverstanden und äußerte die Bitte, dass den Mitgliedern des Finanzausschusses bis zu diesen Beratungen auch der in der Stellungnahme zu Ziffer 2 des Antrags genannte Bericht des Justizministers vom 13. März 1998 zur Verfügung gestellt werde. Ohne förmliche Abstimmung empfahl der Ausschuss daraufhin dem Ständigen Ausschuss, den Antrag Drucksache 12/2934 für erledigt zu erklären.

20. 05. 99

Berichterstatter:

Dr. Stefan Scheffold

## **2. Zu dem Antrag der Abg. Wolfgang Bebbler u. a. SPD und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/3917 – Millionen-Deal des Wirtschaftsministers**

## Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Wolfgang Bebbler u. a. SPD – Drucksache 12/3917 – für erledigt zu erklären.

10. 06. 99

Der Berichterstatter:

Kiesswetter

Der Vorsitzende:

Dr. Reinhart

## Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet den Antrag Drucksache 12/3917 in seiner 23. Sitzung am 10. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags sagte, er habe nach der Stellungnahme der Landesregierung und den öffentlichen Äußerungen des Wirtschaftsministers nur noch zwei Fragen.

In der Stellungnahme werde mitgeteilt, dass der Wirtschaftsminister in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter mit dem Justizminister über die Angelegenheit gesprochen habe. Er (Erstunterzeichner) wünsche zu erfahren, wann dieses Gespräch stattgefunden habe und was Gegenstand dieses Gesprächs gewesen sei.

Ferner heiße es in der Stellungnahme, Beamte des Wirtschaftsministeriums oder des Justizministeriums seien in der Angelegenheit zu keinem Zeitpunkt beratend tätig gewesen. Hierzu habe er die Frage, ob Angestellte in den beiden Ministerien – zumindest für das Justizministerium müsse der Justizminister die Frage beantworten können – mit der Angelegenheit befasst gewesen seien. Er frage dies, weil er befürchte, dass in einer Parteiangelegenheit oder privaten Angelegenheit ein Ministerium eingeschaltet worden sei. Dies dürfe – hierüber bestehe sicher Einigkeit – nicht geschehen.

Ein Abgeordneter der Republikaner bemerkte, der ganze Vorgang sei vielleicht deshalb so hochgespielt worden, weil derselbe Trick vor Jahren schon von einem Herrn Bornemann angewandt worden sei, der anschließend sogar ein Buch darüber geschrieben habe. Damals sei ein Parteifreund des jetzigen baden-württembergischen Justizministers, nämlich Graf Lambsdorff, als besonders erbschaftsinteressiert in Erscheinung getreten. Daher stelle sich die Frage, ob nicht die Möglichkeit bestanden habe, Herrn Dr. Döring darauf hinzuweisen, dass es schon einmal solche Anfragen gegeben habe und er nur bei Bornemann nachzulesen brauche, was er zu antworten habe.

Der Justizminister erklärte, er hätte auf das Buch von Bornemann niemand aufmerksam machen können, weil er dieses nicht kenne, sondern andere Literatur bevorzuge.

Wie schon in der Stellungnahme erwähnt, habe ein Gespräch mit Dr. Döring, MdL, stattgefunden. Wann dies gewesen und worüber dabei gesprochen worden sei, sei nicht Gegenstand einer im Ständigen Ausschuss zulässigen Frage. Was er Herrn Dr. Döring

## Ständiger Ausschuss

geraten habe, werde beider Geheimnis bleiben, denn er sehe dieses Gespräch als ein privates Gespräch an.

Kein Landesbediensteter, weder ein Beamter noch ein Angestellter, sei nach seinem Wissen jemals in diese Angelegenheit eingeschaltet worden.

Der Erstunterzeichner fragte, ob demnach Presseberichte, dass laut Aussage des Wirtschaftsministers Aktenvermerke im Ministerium angelegt worden seien, nicht zuträfen.

Der Justizminister wiederholte, dass nach den ihm vorliegenden Erkenntnissen kein Beamter oder Angestellter des Wirtschaftsministeriums oder des Justizministeriums mit der Angelegenheit befasst gewesen sei. Im Übrigen seien die mittlerweile in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Briefe des Wirtschaftsministers private Briefe, und er gehe davon aus, dass auch die Aktenvermerke privater Natur seien.

Ein SPD-Abgeordneter wollte wissen, ob der Justizminister mit Herrn Dr. Döring vor oder nach der Veröffentlichung im Satiremagazin „Titanic“ gesprochen habe. Herr Dr. Döring habe erklärt, er habe sich vorher Rechtsrat eingeholt. Etwas ganz anderes wäre es, wenn er nachher mit dem Justizminister darüber gesprochen habe, wie man die Sache am leichtesten vom Tisch bringe.

Der Justizminister erwiderte, er bleibe bei seiner Auffassung, dass er diese Frage nicht zu beantworten brauche. Um aber keine neuen Spekulationen auszulösen, teile er mit, dass er sich geraume Zeit vorher mit dem Wirtschaftsminister über die Angelegenheit unterhalten habe.

Der Ausschuss kam daraufhin einvernehmlich zu der Beschlussempfehlung, den Antrag für erledigt zu erklären.

18.06.99

Berichterstatter:

Kiesswetter

### 3. Zu dem Antrag der Abg. Walter Heiler u. a. SPD und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/3992

#### – Betreuungsrechtsänderungsgesetz; hier: Landesrechtliche Anerkennung von Umschulungen und Fortbildungen von Berufsvormündern

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Walter Heiler u. a. SPD – Drucksache 12/3992 – für erledigt zu erklären.

10.06.99

Die Berichterstatterin:

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

Der Vorsitzende:

Dr. Reinhart

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet den Antrag Drucksache 12/3992 in seiner 23. Sitzung am 10. Juni 1999.

Ein Mitunterzeichner erläuterte, Ziel des Antrags sei es, dass das Land Baden-Württemberg von der Ermächtigung des § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes Gebrauch mache, wodurch Berufsvormünder mit mehrjähriger Berufserfahrung und nach Teilnahme an einer entsprechenden Umschulung oder Fortbildung den Berufsvormündern mit einer abgeschlossenen Lehre oder Hochschulausbildung gleichgestellt werden könnten.

Nachdem es zunächst den Anschein gehabt habe, dass die Landesregierung von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen wolle, stelle er jetzt mit Befriedigung fest, dass der Justizminister am Schluss seiner Stellungnahme zu dem Antrag mitteile, dass nun auch Baden-Württemberg den Erlass von Ausführungsregelungen zu § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes anstrebe.

Ihn interessiere, wie diese Ausführungsregelungen konkret aussähen, welche Einrichtungen als staatliche oder staatlich anerkannte Stellen benannt würden, vor denen Berufsvormünder eine Qualifizierungsprüfung ablegen könnten, und wann diese Ausführungsregelungen erlassen würden.

Eine CDU-Abgeordnete fragte, erstens, inwieweit ein Bedarf an Berufsvormündern vorliege, weil möglicherweise die ehrenamtliche Betreuung nicht mehr ausreiche, zweitens, wer die Vergütung der Berufsvormünder bezahle bzw., wenn sie von den betreuten Personen bezahlt werde, ob Kostenersatz durch die Sozialhilfe möglich sei, und drittens, mit welchen zusätzlichen Kosten für das Land Baden-Württemberg gerechnet werden müsse, wenn eine höhere Vergütungsstufe trotz fehlender formaler Bildungsvoraussetzungen zugestanden würde.

Ein Abgeordneter der Republikaner wies darauf hin, dass laut Stellungnahme der Landesregierung der größte Teil der Berufsbetreuungen in Baden-Württemberg ehrenamtlich durchgeführt werde, und schloss die Frage an, ob eine Tendenz in Richtung berufliche Betreuung erkennbar sei. Die Erfahrungen, die man mit den Berufsvormündern mache, seien nicht immer positiv. Das neue Betreuungsrecht habe zu einer problematischen Fehlentwicklung geführt: Es entstehe allmählich eine Art Sozialindustrie, denn die professionellen Betreuer hätten ein Interesse daran, ihre Klientel zu halten. Er habe Fälle erlebt, wo Berufsbetreuer die von ihnen Betreuten in eine zunehmende Abhängigkeit eingebunden hätten, anstatt sie so früh wie möglich wieder in die Selbstständigkeit zu entlassen. Hier zeige sich, dass nicht alles, was professionalisiert werde, damit automatisch besser werde. Es wäre wünschenswert, wenn der Anteil der ehrenamtlich Betreuten auch weiterhin weitaus größer bliebe als der Anteil der professionell Betreuten.

Der Justizminister berichtete, die Landesregierung habe wenige Tage vor Eingang des zur Beratung stehenden Antrags die Grundsatzentscheidung getroffen, Ausführungsregelungen zur Nachqualifizierung von Berufsbetreuern zu erlassen. Wie das Verfahren im Einzelnen aussehen werde, könne er jetzt noch nicht sagen. Man wolle zunächst einmal schauen, welche Regelungen andere Bundesländer getroffen hätten. Die Gründe für die bisherige abwartende Haltung der Landesregierung würden in der Stellungnahme genannt.

Das alte Betreuungsrecht habe zu einem Anstieg der Kosten geführt, der nicht zu verkraften gewesen wäre, weil die Betreuer

*Ständiger Ausschuss*

zum Teil – weniger in Baden-Württemberg als bundesweit – überhöhte Stundensätze abgerechnet hätten.

Deshalb sei es dringend notwendig gewesen, die Sätze zu begrenzen. Dies sei durch die Festlegung von drei Stufen in dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsänderungsgesetz geschehen. Da die Vergütung in der jetzigen Höchsthöhe etwas niedriger sei als in der bisherigen absoluten Höchsthöhe, sei damit zu rechnen, dass selbst dann, wenn alle Betreuer den Höchstsatz von 60 DM pro Stunde erhielten, der Kostenanstieg zumindest gebremst würde.

Da die meisten der in Baden-Württemberg tätigen Berufsbetreuer einen Hochschulabschluss hätten, komme nur ein relativ kleiner Personenkreis für eine Nachqualifikation in Betracht. Die Zahl lasse sich nicht genau beziffern, dürfte aber in der Größenordnung von 100 liegen. Damit diese Personen zum Erwerb der Nachqualifikation nicht nach Bayern gehen müssten, sollte ihnen in Baden-Württemberg eine Möglichkeit geboten werden. Fachhochschulen, zum Beispiel die Evangelische Fachhochschule in Freiburg, hätten hierfür bereits ein Konzept entwickelt.

Der Minister betonte, die Betreuung dürfe nicht nur über Berufsbetreuer abgewickelt werden, sondern die ehrenamtliche Betreuung müsse ihren Rang behalten. In den Betreuungshilfevereinen würden professionelle Betreuer benötigt, die die ehrenamtlichen Betreuer anleiteten. Der noch bestehende Bedarf an Betreuern solle vorwiegend durch eine Verstärkung der ehrenamtlichen Betreuung gedeckt werden.

Die Betreuungskosten seien von den Betreuten je nach Einkommen oder Vermögen ganz oder teilweise aufzubringen. Wenn diese dazu nicht in der Lage seien, gingen die Betreuungskosten zulasten des Justizhaushalts.

Der Erstunterzeichner sagte, der Antrag könne für erledigt erklärt werden, wenn der Justizminister zusagen würde, bis zu einem bestimmten Termin zu berichten, in welcher Weise das Land Baden-Württemberg von der Ermächtigung in § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes Gebrauch machen werde. Ansonsten müsste über den Antrag abgestimmt werden.

Aufgrund der Zusage des Justizministers, innerhalb von drei Monaten den gewünschten Bericht vorzulegen, verabschiedete der Ausschuss einvernehmlich die Beschlussempfehlung, den Antrag für erledigt zu erklären.

01. 07. 99

Berichterstatlerin:

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

**4. Zu dem Antrag der Abg. Hans Georg Junginger u. a. SPD und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/4030 – Auswirkungen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle auf die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Hans Georg Junginger u. a. SPD – Drucksache 12/4030 – für erledigt zu erklären.

10. 06. 99

Der Berichterstatter:

Rech

Der Vorsitzende:

Dr. Reinhart

**Bericht**

Der Ständige Ausschuss beriet den Antrag Drucksache 12/4030 in seiner 23. Sitzung am 10. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner führte aus, er habe den Antrag gestellt, weil es seit dem 1. Januar 1999 durch die Übertragung des Verfahrens der eidesstattlichen Versicherung von den Amtsgerichten auf die Gerichtsvollzieher zu einer erhöhten Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher und dadurch zu Verzögerungen in der Bearbeitung der übrigen Dienstgeschäfte der Gerichtsvollzieher gekommen sein solle.

Die Stellungnahme der Landesregierung seit weitestgehend nichts sagend: Es lägen noch keine Zahlen vor, weil diese immer erst zu Beginn des folgenden Jahres erhoben würden. Hierzu frage er, ob nicht Quartalsstatistiken in diesem Bereich geführt würden und ob nicht Überlastungsanzeigen geschrieben werden müssten, wenn ein Gerichtsvollzieher seine Aufträge nicht mehr zügig bearbeiten könne.

Eine wichtige Frage sei in diesem Zusammenhang, ob die zusätzlich ausgewiesenen Stellen für Gerichtsvollzieher – 30 Neustellen im Doppelhaushalt 1995/96 – besetzt worden seien oder ob es zutrefte, dass im badischen Landesteil mehr als die Hälfte der 15 Neustellen nicht hätten besetzt werden können.

Da die Landesregierung im letzten Absatz ihrer Stellungnahme schreibe, dass eine bessere Qualifizierung der Gerichtsvollzieher erforderlich wäre, weil sie teilweise ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen seien, frage er, welche konkreten Maßnahmen – beispielsweise Erhöhung der Ausbildungsanforderungen – vorgesehen seien. In Baden-Württemberg würden im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern diejenigen, die Gerichtsvollzieher werden wollten, schon nach einer dreimonatigen Anlernzeit voll eingesetzt, was dazu führen könne, dass sie alsbald wieder ausscheiden.

Im badischen Landesteil seien derzeit von den 15 Neustellen acht bis zehn unbesetzt, obwohl sogar aus anderen Bundesländern Bewerbungen erbeten worden seien, während dem Vernehmen nach im württembergischen Landesteil es ausgebildete Gerichtsvollzieher gebe, die noch im mittleren Justizdienst eingesetzt seien, weil für sie keine Gerichtsvollzieherstellen zur Verfügung stün-

*Ständiger Ausschuss*

den. Hier sei zu fragen, ob es nicht sinnvoller wäre, die zwischen den beiden Landesteilen durch die zwei Oberlandesgerichtsbezirke bestehenden Grenzen zu überwinden und die acht bis zehn unbesetzten Stellen im badischen Landesteil umgehend und unbürokratisch zu besetzen. Es gehe hier auch um die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg; denn die Frage, wie schnell Gerichtsvollzieheraufträge erledigt würden, spiele bei der Beurteilung eines Wirtschaftsstandorts eine wichtige Rolle.

Da in Baden-Württemberg die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher durchschnittlich bei 180 bis 205 % liege, bestehe die Gefahr, dass Aufträge nicht mehr ordnungsgemäß erledigt werden könnten und es unter Umständen sogar zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen komme, wenn das Doppelte des normalen Dienstgeschäfts bewältigt werden müsse.

Ein CDU-Abgeordneter bemerkte, er habe von Anwaltskollegen, die bundesweit in erheblichem Umfang Vollstreckungen durchführten, erfahren, dass in Baden-Württemberg eine Verfahrensbeschleunigung, vor allem bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eingetreten sei. Allerdings liege die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher immer noch bei 150 und mehr Prozent mit der Folge längerfristiger krankheitsbedingter Ausfälle. Deshalb unterstütze die CDU-Fraktion den Justizminister in dem Bemühen, zusätzliche Gerichtsvollzieherstellen zu schaffen. Man sollte auch über Verbesserungen bei der Gebührenstruktur und über eine Verkürzung der Ausbildungszeiten der Gerichtsvollzieher nachdenken.

Der Ausschussvorsitzende unterstrich, dass die Belastung der Gerichtsvollzieher reduziert werden müsse.

Der Justizminister legte dar, Baden-Württemberg habe unter allen Bundesländern die zweithöchste Belastung bei den Gerichtsvollziehern; nur in Rheinland-Pfalz sei sie noch höher. Würde man allerdings die Belastung von 150 % auf 100 % senken, hätte dies sofort den Protest der Gerichtsvollzieher zur Folge, weil diese am Umsatz beteiligt seien. Außerdem sei der den errechneten 150 % zugrunde liegende bundeseinheitliche Pensenschlüssel nicht mehr realistisch.

Der Deutsche Gerichtsvollzieher-Bund habe seit Jahren gefordert, die Zwangsvollstreckung aus einer Hand zu betreiben. Dieser Gedanke, der vom alten Bundestag aufgegriffen worden sei, sollte vom neuen Bundestag weiterverfolgt werden; denn es gehe viel Zeit und Arbeitsaufwand dadurch verloren, dass die Vorgänge zwischen dem Rechtspfleger und dem Gerichtsvollzieher hin- und hergeschoben würden.

Durch die zum 1. Januar 1999 erfolgte Übertragung des Verfahrens der eidesstattlichen Versicherung auf die Gerichtsvollzieher – auf diese Aufgabenverlagerung habe der Deutsche Gerichtsvollzieher-Bund mit Nachdruck hingewirkt – sei den Gerichtsvollziehern Mehrarbeit entstanden. Bei den Amtsgerichten seien zuvor 50 Rechtspfleger mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beschäftigt gewesen. Da man mit Synergieeffekten rechne, sei man davon ausgegangen, dass diese Arbeit künftig von 35 Gerichtsvollziehern erledigt werden könne. Von den im Rechtspflegerbereich frei gewordenen 50 Stellen habe man 25 dem Gerichtsvollzieherdienst zugewiesen und 25 für die Durchführung der Insolvenzrechtsreform verwendet. Die noch fehlenden zehn Gerichtsvollzieherstellen seien im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 1999 zugegangen.

Da bei jeder Neuregelung Anfangsschwierigkeiten aufträten, könne er nicht ausschließen, dass es jetzt hier und da zu Verzö-

gerungen komme. Aber die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten pro Vollstreckungsauftrag seien im Vergleich mit anderen Bundesländern vorzeigbar.

Dennoch müsse man über eine personelle Verstärkung in diesem Bereich reden und den Beruf des Gerichtsvollziehers in Zukunft attraktiver machen. Es sei nicht leicht, alle neuen Stellen zu besetzen, denn die Tätigkeit sei immer anspruchsvoller geworden. Der Gerichtsvollzieher müsse auch Psychologe, Sozialarbeiter und Schuldnerberater sein. Deshalb sei er, schloss der Justizminister, schon seit längerem der Meinung, dass künftig der erste Teil der Ausbildung der Gerichtsvollzieher der gleiche sein sollte wie der der Rechtspfleger; erst danach sollten sich die beiden Ausbildungsgänge trennen. Dann würde auch die Personalgewinnung einfacher.

Der Erstunterzeichner wies darauf hin, dass die Quartalsstatistiken und die Überlastungsanzeigen den Arbeitszuwachs zahlenmäßig belegten. Die erste Quartalsstatistik für 1999 sei erstellt, die zweite werde Anfang Juli 1999 vorliegen. Nach seinen Informationen seien bei den Oberlandesgerichten serienweise Überlastungsanzeigen eingegangen. Über die Schlüsse, die daraus gezogen werden könnten, sei in der Stellungnahme der Landesregierung nichts zu lesen.

Wenn von den im Bereich des Oberlandesgerichts Karlsruhe zum 1. Januar 1999 zu besetzenden 15 Neustellen mehr als die Hälfte fünf Monate später noch unbesetzt seien, müsse man fragen, woran das liege; denn dies sei eine bedenkliche Entwicklung. Von den 15 Stellen seien ursprünglich acht besetzt gewesen; ein Stelleninhaber sei schon nach wenigen Monaten wieder ausgeschieden.

Der Justizminister wiederholte, dass ein neues Verfahren erfahrungsgemäß zu Anlaufschwierigkeiten führe. Er sei aber überzeugt, dass es sich dabei um vorübergehende Schwierigkeiten handle und dass es gelingen werde, alle Stellen zu besetzen.

Es sei verständlich, dass die Betroffenen die Mehrbelastung durch eine neue Aufgabe, nämlich die eidesstattliche Versicherung, zum Anlass nähmen, auf ihre kritische Gesamtsituation hinzuweisen. Mit den Neustellen werde man aber die Mehrbelastung in den Griff bekommen. Die weitere Verbesserung der Gesamtsituation sei ein noch unerledigter Punkt der Koalitionsvereinbarung, die eine personelle Verstärkung des Gerichtsvollzieherwesens vorsehe.

Der Erstunterzeichner fragte, ob es möglich sei, die freien Stellen im badischen Landesteil mit ausgebildeten Gerichtsvollziehern aus dem württembergischen Landesteil, die dort noch im mittleren Justizdienst tätig seien, zu besetzen.

Der Justizminister erwiderte, diese Frage könne er jetzt ohne weitere Informationen nicht beantworten. Sollte es tatsächlich Gerichtsvollzieher geben, die in Württemberg nicht beschäftigt werden könnten – was er bezweifle –, würde er selbstverständlich dafür Sorge tragen, dass sie in Baden zum Einsatz kommen könnten.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, dem Plenum die Erledigterklärung des Antrags zu empfehlen.

01.07.99

Berichterstatter:

Rech

## Beschlussempfehlung des Innenausschusses

### 5. Zu dem Antrag der Abg. Günter Fischer u. a. SPD und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/3778 – Vorkommnisse und Entwicklungen bei der Spielbank Baden-Baden

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Günter Fischer u. a. SPD – Drucksache 12/3778 – für erledigt zu erklären.

12.05.99

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:  
Heinz Ruder

#### Bericht

Der Innenausschuss beriet den Antrag Drucksache 12/3778 in seiner 23. Sitzung am 12. Mai 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags stellte fest, die Antragsteller hätten einer Überschreitung der Drei-Wochen-Frist für die Erarbeitung der Stellungnahme zum Antrag in der Hoffnung zugestimmt, dass eine deutlichere und detailliertere Stellungnahme abgegeben würde. Nach dem Einwurf des Innenministers, die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag sei vom Finanzministerium erarbeitet worden, fuhr er fort, die Antragsteller hätten noch eine Reihe von Fragen zu den dem Antrag zugrunde liegenden Vorgängen.

Ihn interessiere, ob inzwischen Maßnahmen ergriffen worden seien oder welche Maßnahmen vorgesehen seien, um die vom Gesetzgeber beschlossene Verstaatlichung der Spielbanken Baden-Baden und Konstanz ab dem Jahr 2001 vorzubereiten und umzusetzen.

In der Stellungnahme zu Ziffer 3 des Antrags schreibe die Landesregierung, es stehe noch nicht fest, ob in Zürich überhaupt eine Spielbank gegründet werde, die Auswirkungen auf die Ertragslage der Spielbank Konstanz haben könnte. In der Stellungnahme zu Ziffer 2 des Antrags räume die Landesregierung jedoch ein, dass im Falle der Gründung einer Spielbank in Zürich Rückgänge der Erträge der Spielbank Konstanz im so genannten klassischen Spiel um 40 v. H. bis 50 v. H. nicht auszuschließen seien. Darin sehe er einen Widerspruch. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ab 2001 in der Schweiz Spielbanken eröffnet würden und Zürich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Standort für eine neue Spielbank werde.

Anschließend trug er den Inhalt der Stellungnahme der Landesregierung zu den Ziffern 5 und 6 des Antrags vor und führte weiter aus, die Antragsteller hielten es nicht für richtig, dass einer der Geschäftsführer der Spielbank Baden-Baden mit einem Spieler, der später zu einer hohen Strafe verurteilt worden sei, die Gesellschaft „Fortuna Kasino Betriebsgesellschaft mbH“ gegründet habe, zumal bereits 1994 bekannt gewesen sei, dass es sich um ei-

nen Spieler handle. Dieser habe im Übrigen viel Geld verspielt, das ihm nicht gehört habe.

In ihrer Stellungnahme zu Ziffer 8 des Antrags erkläre die Landesregierung, weder das Finanzministerium noch das Innenministerium sehe Veranlassung, aufgrund der dem Antrag zugrunde liegenden Vorgänge auf eine Veränderung in der Führungsstruktur der Spielbank Baden-Baden hinzuwirken. Er räume ein, dass nicht ohne weiteres in die Führungsstruktur einer Gesellschaft eingegriffen werden könne, doch ihn interessiere, was unternommen werde, wenn, wie es geschehen sei, vor 1995 in der Spielbank Baden-Baden Menschen gespielt hätten, die eindeutig in Baden-Baden gewohnt hätten.

Weiter wolle er wissen, wie die Landesregierung die Tatsache beurteile, dass ein Spieler, der in der JVA Bruchsal eine Freiheitsstrafe verbüßt habe und nach gut zweieinhalb von vier Jahren Freigänger geworden sei, in der Spielbank Baden-Baden habe spielen könne, obwohl bekannt gewesen sei, dass er große Summen verspielt habe und deshalb rechtskräftig verurteilt worden sei. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass normalerweise beim Betreten einer Spielbank der Personalausweis vorgelegt werden müsse, ein Freigänger jedoch nicht über einen gültigen Personalausweis verfüge.

Weiter interessiere ihn, wie die Landesregierung das Verhalten eines Geschäftsführers beurteile, der von einem Spieler, der nicht mehr bezahlen könne, ein Pfand entgegennehme und diesen Pfand an einem anderen Tag einem anderen Spieler verkaufe. Dafür, dass sich so etwas ereignet habe, lägen den Antragstellern Beweise vor, die er nach Rücksprache mit seinem Informanten dem Innenminister übergeben könnte.

Abschließend betonte er, auch den Antragstellern sei klar, dass es sich, wenn jemand Geld verspiele, um eine Privatangelegenheit handle. Problematisch sei jedoch, wenn Gelder verspielt würden, die dem Spieler nicht gehörten, und der Aufsichtspflicht, die beim Betrieb einer Spielbank bestehe, nicht in vollem Umfang entsprochen werde. Im Übrigen könnten auch dem Staat Gelder verloren gehen, wenn Prüfungen nicht so durchgeführt würden, wie sie eigentlich erfolgen müssten.

Ein Abgeordneter der CDU merkte an, auch ihn interessierten weitere Informationen zum Fall des angesprochenen Freigängers, und führte weiter aus, aus der Stellungnahme der Landesregierung zu Ziffer 3 des Antrags gehe hervor, dass das Land an der Spielbank Baden-Baden GmbH & Co. KG nicht unmittelbar beteiligt sei und die landeseigene BKV-Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg an dieser Gesellschaft einen Geschäftsanteil von 10 v. H. halte, sodass der Einfluss des Landes auf die Spielbank Baden-Baden daher minimal sei. Deshalb könne nicht erwartet werden, dass die „German Casino Management Group“ vom Land in dem Sinne gesteuert werden könne, dass sich diese Gesellschaft in der Schweiz nicht engagiere. Doch die Antragsteller erweckten den Eindruck, dies wäre möglich. Im Übrigen hätte ein Engagement dieser Gesellschaft in der Schweiz nicht nur Nachteile, weil durch ein solches Engagement die Wahrscheinlichkeit, dass die Spielbankenlandschaft in der Schweiz so gestaltet werde, dass es zu großen Verlusten für die Spielbank in Konstanz komme, verringert werden könnte.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP legte dar, ihm sei völlig unverständlich, wie das Land über seine mittelbare Beteiligung in

*Innenausschuss*

Höhe von 10 % über die BKV-Bäder- und Kurverwaltung die „German Casino Management Group“ steuern solle. Im Übrigen verstehe er nicht, warum die Antragsteller Fragen in Bezug auf das Management der Spielbank Baden-Baden an die Landesregierung richteten, die für diese Vorgänge weder verantwortlich sei noch diese im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht hätte aufdecken können. Die Fragen wäre aus seiner Sicht nur dann berechtigt gewesen, wenn die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz bereits verstaatlicht worden wären, doch dies sei noch nicht geschehen.

Der Erstunterzeichner des Antrags warf ein, der Staat habe eine Aufsichtspflicht über die Spielbanken.

Der Innenminister bat den Erstunterzeichner des Antrags, ihm die in Aussicht gestellten Unterlagen zu übergeben, und sagte zu, anhand dieser Unterlagen im Rahmen der Aufsicht zu überprüfen, was getan werden müsse, und darüber zu berichten.

Der Erstunterzeichner des Antrags signalisierte Zustimmung.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

21. 05. 99

Berichterstatter:

Heinz

## Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft

### 6. Zu

- a) dem Antrag der Abg. Gerd Teßmer u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3408  
– Situation der Säge- und Holzindustrie in Baden-Württemberg
- b) dem Antrag der Abg. Arnold Tölg u. a. CDU und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/3562  
– Existenzgefährdende Entwicklungen für kleinere Sägewerke

### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Gerd Teßmer u. a. SPD – Drucksache 12/3408 – und den Antrag der Abg. Arnold Tölg u. a. CDU – Drucksache 12/3562 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:  
Buchter Reddemann

### Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft behandelte die Anträge Drucksachen 12/3408 und 12/3562 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/3408 brachte zum Ausdruck, nachdem im CDU-Antrag Drucksache 12/3562 ähnliche Fragen wie im Antrag Drucksache 12/3408 gestellt würden, bestehe wohl auch Einigkeit darüber, dass vor allem die kleineren Sägewerke in Baden-Württemberg erheblich gefährdet seien und teilweise permanent um ihr Überleben kämpften.

Auf die in Ziffer 7 des Antrags Drucksache 12/3408 gestellte Frage, wie die Landesregierung die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sägeindustrie und für die Waldbesitzer in den nächsten Jahren einschätze und welche Möglichkeiten sie sehe, auf politischem Wege Strukturverbesserungen für Baden-Württemberg herbeizuführen, antwortete das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, alle nicht marktkonformen Reaktionsmechanismen wie beispielsweise ein Eingreifen in die freie Preisbildung im Rundholzmarkt schießen aus; im Hinblick auf die voranschreitende Globalisierung seien die Eingriffsmöglichkeiten zunehmend begrenzt. In der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 12/3562, die das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum abgegeben habe, werde hingegen zu der Frage, welche Konzepte zur Sicherung und Erhaltung der zahlreichen walddaher Sägewerksfamilienbetriebe vorhanden seien, dargelegt, sofern die Voraussetzungen vorlägen, könnten Finanzhilfen im Rahmen der bestehenden Förderprogramme (z. B. Regionalförderung, Einsatz moderner Technologien, Existenzfestigung wie auch Mittelstandsprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau) gewährt werden.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen bat die Regierung unter Hinweis auf die Stellungnahme zur Ziffer 11 des Antrags Drucksache 12/3562, darzulegen, welche Art von Förderung den insgesamt 99 durch Finanzhilfen des Landes geförderten Sägereien gewährt worden seien, denn es werde, insbesondere ausgelöst durch die so genannte Schliffkopf-Runde (Sägergruppe im Schwarzwald), heftig über Benachteiligungen von nicht subventionierten Sägewerken geklagt.

Ein CDU-Abgeordneter führte aus, für die CDU sei selbstverständlich, dass dirigistische Eingriffe in den Holzmarkt nicht möglich seien, der Holzpreis den freien Kräften des Marktes unterworfen sei und dies auch so bleiben müsse. Die ursprüngliche Intention der Schliffkopf-Runde, den Staat zu veranlassen, Holz preisgünstiger an die einheimischen Sägereien zu verkaufen, sei abzulehnen.

Die kleinen Sägewerke könnten nicht in gleichem Maße wie große Betriebe rationalisieren. Eine strukturelle Bereinigung sei unausweichlich.

Der Holzmarkt könne nicht von Baden-Württemberg aus beeinflusst werden, denn er sei ein Markt für Deutschland und für Europa und unter Berücksichtigung der Zellstoff- und Papierproduzenten sogar ein Weltmarkt. Politisch motivierte Anträge, dirigistisch einzugreifen, seien nicht das Papier wert, auf dem sie geschrieben seien. Die einzige Möglichkeit wäre, den Sägewerken durch steuerliche Vergünstigungen zu helfen. Dem würde aber mit dem Hinweis, dass es sich um eine unzulässige Wirtschaftsförderung handle, widersprochen. Wohl alle wollten der Säge- und Holzindustrie helfen, allerdings seien die Eingriffsmöglichkeiten begrenzt.

Ein Mitunterzeichner des Antrags Drucksache 12/3408 entgegnete, würde die Aussage seines Vorredners auf alle Bereiche übertragen, würde die gesamte EU-Agrarpolitik auf den Kopf gestellt, denn bei dieser würden wie zum Beispiel mit der Ausgleichszulage Wald auch Stützungseingriffe vorgenommen.

An einem Beispiel zeigte er auf, dass in benachteiligten Gebieten Einkommensübertragungen erfolgten und Sägereien, aber auch Holzlieferanten unterstützt werden sollten, weil auch diese durch den Konzentrationsprozess beeinträchtigt würden, der dadurch ausgelöst worden sei, dass kleine Sägereibetriebe aufgegeben müssten, weil sie keine Hilfe erhielten. Holzverarbeitern sei nicht gedient, wenn das von ihnen benötigte Holz über weite Transportwege angeliefert werden müsse. Es dürfe nicht mit dem Stichwort Globalisierung und dem Hinweis, dass die Marktkräfte ihre Wirkung entfalten müssten, die Auffassung vertreten werden, dass die Eingriffsmöglichkeiten begrenzt seien, denn es gehe auch um örtliche Strukturprobleme, die mit der Erhaltung von Arbeitsplätzen und mit der Landwirtschaft, die auf die Abnehmer in der Nähe angewiesen sei, zusammenhängen.

Bei der Festlegung der Rundholzpreise gebe es eine gewisse Einflussmöglichkeit auch der Landesregierung, auf einen moderaten Abschluss hinzuwirken.

Ein Mitunterzeichner des Antrags Drucksache 12/3562 entgegnete, die Verquickung der Verhältnisse in benachteiligten Gebieten mit Strukturfragen sei nicht zulässig, weil eine Struktur nur mit einer anderen Struktur verglichen werden könne. Die Gesteigungskosten für landwirtschaftliche Produkte seien in kleinen Betrieben um 20 bis 50% höher als in einem Großbetrieb; die

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

kleinen Betriebe könnten aber keine entsprechend hohen Produktpreise erzielen.

Der schon zu Wort gekommene CDU-Abgeordnete führte in Erwiderung auf die Ausführungen des Mitunterzeichners des Antrags Drucksache 12/3408 aus, die EU sei derzeit dabei, die Produktionssubventionen zu senken, die Preise für die erzeugten Güter immer mehr an das Marktniveau heranzuführen und im Gegenzug die Leistungen, die zur Pflege und Erhaltung der Umwelt erbracht würden, zu honorieren.

Das Land könne nicht auf eine Absenkung bei den Rundholzpreisen Einfluss nehmen. 30 bis 35% der Waldflächen seien Kommunalwald, bei dem zur Zeit Gewinnspannen von 8 bis 10 DM pro Festmeter Einschlag üblich seien. Würde bei einem Rundholzpreis von 150 oder 160 DM pro Festmeter wirkungsvoll eingegriffen, wären alle kommunalen Forstbetriebe in den roten Zahlen.

Der schon zu Wort gekommene Abgeordnete des Bündnisses 90/Die Grünen war der Meinung, würde den Forderungen der Sägereien in Bezug auf den Holzpreis nachgegeben, wäre ein Pyrrhussieg für die Branche selber die Folge.

Er erkundigte sich danach, wofür Sägewerksfamilienbetrieben Finanzhilfen im Rahmen der bestehenden Förderprogramme gewährt worden seien und inwieweit das Wirtschaftsministerium Möglichkeiten sehe, den vielen kleinen Betrieben Angebote für Kooperationen zu machen, bei denen im Konzeptionellen versucht werde, auszuloten, mit welcher Struktur kleine Sägewerke überleben könnten, und ob dafür seitens des Landes zusätzlich zu möglichen direkten Investitionshilfen eine weitere Unterstützung gewährt werden könnte.

Ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums legte dar, das Wirtschaftsministerium sei vor allem bestrebt, die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Betriebe im Rahmen der Programme für die finanzielle Gewerbeförderung zu verbessern. Diese Programme könnten aber nicht nur von Sägereibetrieben, sondern ganz generell von der Industrie und vom Gewerbe in Anspruch genommen werden. Spezielle Programme für Sägewerksbetriebe gebe es nicht. Bei den Fördermaßnahmen handle es sich um zinsverbilligte Darlehen und um Bürgschaften; sie dienten der Existenzfestigung und im Einzelfall auch der Verbesserung der Eigenkapitalbasis. Vor allem werde aber der Einsatz moderner Technologien mit dem Ziel gefördert, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe untereinander und auch angesichts des sich verschärfenden Wettbewerbs zu verbessern. Die Angebote würden von der Sägewerksindustrie in erheblichem Maße in Anspruch genommen.

Über die Größe der Betriebe, die Darlehen und Bürgschaften in Anspruch nähmen, gebe es keine listenmäßige Erfassung. Das Wirtschaftsministerium habe geprüft, ob Angaben über die Betriebsgröße gemacht werden könnten. Dabei sei aber festgestellt worden, dass dann jede einzelne Förderakte eingesehen werden müsste. Wegen des dafür notwendigen bürokratischen Aufwands sei zunächst davon abgesehen worden.

Seines Wissens seien bisher vonseiten des Wirtschaftsministeriums keine Überlegungen angestellt worden, Angebote für die Kooperation kleiner Sägewerke zu machen. Der Wirtschaftsminister habe aber Vertreter der Sägewerksindustrie zu einem Gespräch eingeladen, das für Mitte Juni vorgesehen sei. Dabei werde auch die Landeskreditbank und die Bürgschaftsbank vertreten sein.

Die Ministerin für den ländlichen Raum machte darauf aufmerksam, eine Senkung des Holzpreises ginge zulasten der Privat-

waldbesitzer und nützte weniger den kleinen als den großen Holzverarbeitern, weil diese weitaus günstiger als die kleinen Betriebe einkaufen könnten.

Angezeigt sei, in einen oder anderen Bereich neue Wege einzuschlagen. Zusammen mit dem Wirtschaftsministerium seien im sozialen Wohnungsbau Holzhäuser gefördert worden. Zu Gunsten der Sägewerks- und der Waldbesitzer sollte noch mehr für heimisches Holz geworben werden.

Der Mitunterzeichner des Antrags Drucksache 12/3408 bemerkte, darum, dass ein Konzentrationsprozess stattfindet und viele Betriebe aufgeben müssten, dürfe nicht herumgeredet werden. Ihn interessiere, ob es Überlegungen gebe, kleinen und auch mittleren Betrieben zu helfen, Betriebsschließungen zu vermeiden, wenn diese nicht mehr in der Lage seien, beispielsweise in Richtung Veredelung umzustrukturieren, und ob sich nach Schließung kleiner Betriebe die Struktur im Lande insofern ändern werde, als sich der Absatz von heimischen Holz verschlechtere, weil, bedingt durch den Konzentrationsprozess, ausländisches Holz billiger sei als heimisches Holz.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP wies darauf hin, viele kleine Sägereien seien gut im Markt, weil sie sich spezialisiert und Nischen besetzt hätten. Andere hätten hingegen den Anschluss an die Modernisierung versäumt, wie dies auch in anderen Branchen festzustellen sei. Dies könne durch staatliche Hilfen nicht voll aufgefangen werden. Wichtig sei, dass sich Betriebe dem Zeitrend anpassen und sich fortentwickelten.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 12/3408 bat, den Ausschuss über das Ergebnis des für Mitte Juni 1999 vorgesehenen Gesprächs zwischen dem Wirtschaftsminister und Vertretern der Sägewerksindustrie sowie der Landeskreditbank und der Bürgschaftsbank zu unterrichten.

Weiter bemerkte er, auch Betriebe, die immer mit der Zeit gegangen seien und sich Marktentwicklungen angepasst hätten, aber ungünstig lägen, hätten Schwierigkeiten. Solchen Betrieben sollten Kooperationsangebote gemacht und Existenzfestigungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Der Ausschussvorsitzende stellte nach dem Hinweis des Vertreters des Wirtschaftsministeriums, an dem Gespräch zwischen dem Wirtschaftsminister und Vertretern der Sägewerksindustrie und anderen werde auch das Ministerium Ländlicher Raum beteiligt werden, und einer entsprechenden Zusage der Ministerin für den ländlichen Raum fest, der Ausschuss werde über das Ergebnis des Gesprächs informiert werden.

Der Abgeordnete des Bündnisses 90/Die Grünen bat den Ausschussvorsitzenden, beim Wirtschaftsministerium nachzufragen, ob auch Vertreter der Fraktionen an dem Gespräch teilnehmen könnten.

Ein Abgeordneter der Republikaner äußerte, seine Fraktion begrüße, wenn die Landesregierung Unterstützungsmaßnahmen für die Sägewerksbetriebe einleitete und dadurch zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beitrüge, zumal sich die Zahl der Auszubildenden, wie sich aus der Tabelle 2 der Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag Drucksache 12/3408 ergebe, seit 1993 kontinuierlich erhöht habe.

Der FDP/DVP-Abgeordnete erkundigte sich danach, wie und in welchem Maße das Landesgewerbeamt Sägereien berate.

Ein bisher noch nicht zu Wort gekommener CDU-Abgeordneter warf die Frage auf, wie viele Sägereibetriebe seit 1990 Landes-



*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

helfen in Form von Investitionsförderungen etc. erhalten hätten und wie hoch die Förderung gewesen sei.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums antwortete, das Landesgewerbeamt Baden-Württemberg (Abteilung III – Mittelstand –, Referat 32 – Wirtschaftsförderung, Existenzgründungen [ifex]) – berate Existenzgründer auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfen. Es gebe seines Wissens aber keine spezielle Beratung für Sägewerke. Notwendig sei, dass ein Betrieb zunächst von sich aus initiativ werde und ein plausibles Konzept vorlege, das eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit leiste Gewähr.

Auf einen Hinweis des Abgeordneten der FDP/DVP teilte er mit, das Landesgewerbeamt plane in enger Absprache mit dem Wirtschaftsministerium, im kommenden Jahr eine große Campagne für die Holzabsatzwerbung im Haus der Wirtschaft durchzuführen. Solche Initiativen seien die beste Unterstützung für die Sägeindustrie, denn wenn der Holzverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland um 0,1 Festmeter erhöht werde, könnten die Sägereien in Deutschland 8 Millionen Festmeter mehr Holz verkaufen.

Ein Vertreter des Ministeriums Ländlicher Raum antwortete auf die Frage des Mitunterzeichners des Antrags Drucksache 12/3408, wie die Landesregierung auf die Strukturveränderungen reagiere, mehr Großbetriebe mit einseitigen Strukturen wären für die gesamte Forstwirtschaft nachteilig. Es liege im Interesse des Landes, eine möglichst vielfältige Struktur zu erhalten, die ein möglichst differenziertes Sortenangebot ermögliche. Dies sei aber nicht über die Preisgestaltung oder Ähnliches zu regulieren. Positive Entwicklungen könnten dadurch gefördert werden, dass auf sich verändernde Ansprüche reagiert werde. Wenn ein Betrieb zu einer Veredelung oder zu einem anderen Produkt komme, habe dies in der Regel zur Folge, dass er nur Holz bestimmter Güte oder einer bestimmten Dimension verwenden könne. Die Forstbetriebe seien gefordert, sich auf solche Veränderungen der Nachfrage und auf spezielle Wünsche einzustellen und sehr flexibel zu reagieren, damit sich solche Umstrukturierungsmaßnahmen auch von der Logistik der Holzandienung her reibungslos vollzögen. Die Gestaltung der Zusammenarbeit biete für das Ministerium Ländlicher Raum die beste Einwirkungsmöglichkeit, und in dieser Hinsicht gebe es auch ständigen Kontakt mit der Sägeindustrie.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, beide Anträge für erledigt zu erklären.

25.06.99

Berichterstatter:

Buchter

**7. Zu dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verkehr – Drucksache 12/3713 – Gentechnische Anlagen in Baden-Württemberg**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP – Drucksache 12/3713 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Der Berichterstatter:

Teßmer

Der Vorsitzende:

Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3713 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags danke für die Stellungnahme der Landesregierung und wies darauf hin, in der Stellungnahme werde dargelegt, in Baden-Württemberg seien zurzeit insgesamt 757 gentechnische Anlagen in Betrieb. In einer Stellungnahme zu einem Antrag der Grünen sei hingegen davon die Rede, dass es zwölf Freisetzungsvorhaben gebe.

Weiter erkundigte er sich danach, wie, in welchen Zeiträumen und mit wie viel Personal die gentechnischen Anlagen kontrolliert würden.

Ein Vertreter des Umweltministeriums antwortete, zwischen gentechnischen Anlagen und Freisetzungsversuchen müsse unterschieden werden. Gentechnische Anlagen seien Laboratorien oder Produktionsanlagen. Davon gebe es zurzeit in Baden-Württemberg rund 770. Bis Ende des Jahres werde sich diese Zahl voraussichtlich auf rund 800 erhöhen.

Nach seinem Kenntnisstand gebe es in Baden-Württemberg zwölf Freisetzungsversuche. Weitere zwei seien in Bearbeitung.

Für die Kontrolle sei das Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung V – Umweltschutz und Wasserwirtschaft –, Referat 57 – Gentechnikaufsicht – mit derzeit zwölf Mitarbeitern, davon acht Wissenschaftlern) zuständig. Ein mit Kontrollaufgaben betrauter Mitarbeiter habe rund 100 Anlagen zu überwachen. Die Kontrollzyklen richteten sich nach der Sicherheitsstufe. Anlagen mit einer hohen Sicherheitsstufe würden häufiger kontrolliert.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

07.07.99

Berichterstatter:

Teßmer

**8. Zu dem Antrag der Abg. Jürgen Walter u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3720**

**– Neuorientierung in der Naturschutzpolitik  
hier: Fortsetzung und Ausweitung des PLENUM-Modellprojekts in der Region Isny/Leutkirch**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Jürgen Walter u. a. Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 12/3720 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Dr. Caroli	Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3720 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags führte aus, die Stellungnahme der Landesregierung gehe in die von den Antragstellern vertretene Richtung. Bundesweit werde sehr lobend über das Modellprojekt PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt) gesprochen. Er habe den Eindruck, dass vonseiten Baden-Württembergs viel zu wenig betont werde, wie gut dieses Projekt sei. Andere Bundesländer mit weniger gut funktionierenden Projekten stellten diese in der Öffentlichkeit viel besser dar. Er hoffe, dass das PLENUM fortgesetzt werde.

Er fragte, was hinsichtlich der Fortführung des Projekts und der Ausweitung des Projektgebiets seitens der Landesregierung vorgesehen sei und wie die personelle Ausstattung dafür auch unter Berücksichtigung neuer Schwerpunkte wie Waldwirtschaft und Tourismus gestärkt werde.

Weiter zeigte er auf, die Anlaufschwierigkeiten beim PLENUM seien wohl darauf zurückzuführen, dass die örtliche Ebene lediglich kurzfristig informiert worden sei und es keine Vorlaufphase gegeben habe. Diese Anlaufschwierigkeiten seien während des mehrjährigen Projektverlaufs aber aufgearbeitet worden. Nachdem sich nunmehr der erste Erfolg einstelle, wäre es unsinnig, das Projekt nicht fortzuführen.

Ein SPD-Abgeordneter äußerte, die SPD könne die Euphorie der Antragsteller zwar nicht ganz teilen, sie sehe das Projekt aber auch positiv. Zwischen dem Biosphärenreservat Rhön und dem Modellprojekt in der Region Isny/Leutkirch gebe es viel Übereinstimmung. Bei beiden Projekten würden Ökonomie und Ökologie zusammengeführt. Der Unterschied bestehe darin, dass unter Marketinggesichtspunkten weder der Namenszug noch das bereits gestaltete und bislang für das Modellprojekt verwendete Logo eine optimale Wort-Bild-Marke für eine Dachmarken-Konzeption sei. Eine Dachmarken-Konzeption sei nur mit einer Bezeichnung zu erreichen, mit der sich für einen Raum eine Identitätsfindung verbinde. Deswegen sollte eine andere Bezeichnung als PLENUM gewählt werden.

Der Stellungnahme könne er keinen konkreten Hinweis entnehmen, in welcher Form und in welchen Gebieten des Landes weitere Projekte des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt verwirklicht werden könnten. Bevor Abschnitt II Ziffer 1 des Antrags zugestimmt werden könne, sei eine Konzeption für die Weiterentwicklung der mit dem Modellprojekt gesammelten Erfahrungen und ihre Übertragung auf künftige PLENUM-Regionen im Lande notwendig.

Weitere Gemeinden hätten den Wunsch geäußert, in das Modellprojekt aufgenommen zu werden.

Die Forderung in Abschnitt II Ziffer 2 des Antrags sei überflüssig, denn wenn eine Projektträgerschaft nicht so gewählt werde, dass eine möglichst große örtliche Eigenständigkeit gewahrt werde, sei ein Projekt wie das PLENUM nicht zu verwirklichen.

Er gab zu überlegen, für Gebiete wie das des Modellprojekts eine Schutzkategorie zu wählen, ohne dadurch die inhaltliche Konzeption zu verwässern. Für Projektgebiete sollten bestimmte Kategorien mit einer treffenden Bezeichnung eingeführt werden. Ihm wäre die Bezeichnung „Park“ lieber als die Bezeichnung „Reservat“. Manches, was in anderen Bundesländern unter der Bezeichnung „Biosphärenreservat“ herausgestellt werde, vollziehe sich auch in Baden-Württemberg, allerdings nicht kategorisiert, im großflächigen Naturschutz. Die SPD beabsichtige nicht, den integrativen Ansatz, zusammen mit der Landwirtschaft auf eine umweltverträgliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen hinzuwirken, zu Gunsten von mehr Staatslenkung beim Naturschutz aufzugeben.

Ein CDU-Abgeordneter sprach sich dafür aus, keine Beschlüsse über das Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt zu fassen, solange eine Gesamtkonzeption zur Fortführung des Projekts nicht vorliege.

Die Bezeichnung „PLENUM“ sei abstrakt und wenig einprägsam. In der Region sei das Projekt aber allseits bekannt, und es werde sowohl in der Landwirtschaft als auch von den Gemeinden akzeptiert. Mit diesem Projekt sei zum ersten Mal der Versuch gemacht worden, vom hoheitlichen Überstülpen des Natur- und Umweltschutzes Abstand zu nehmen und die Freiwilligkeit zum Prinzip zu erklären. Durch dieses Vorgehen seien noch mehr Initiativen als ursprünglich erwartet ausgelöst worden. Deshalb sollte die Freiwilligkeit als wesentliche Grundlage in das Gesamtkonzept aufgenommen werden.

Der Erstunterzeichner entgegnete, das Land Baden-Württemberg sollte sein Vorzeigeprojekt besser darstellen. Durch das Biosphärenreservat Rhön und den Nationalpark Bayerischer Wald und auch im Zusammenhang mit ähnlichen Projekten für großflächige Schutzgebiete in anderen Bundesländern hätten sich die Touristenzahlen in den jeweiligen Gebieten erhöht, weil solche Projekte einen zusätzlichen Werbeeffekt auslösten.

Mit dem Antrag Drucksache 12/3719 seiner Fraktion, der noch nicht im Ausschuss behandelt worden sei, werde unter anderem begehrt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die von der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) im Rahmen eines Konzepts für einen großflächigen integrierten Naturschutz ermittelten 20 möglichen Projekte in Angriff genommen werden könnten. Wohl alle Ausschussmitglieder seien sich in der Zielsetzung einig, dass große Schutzgebiete wichtig seien und das Reservatdenken der Vergangenheit angehören müsse.

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

Zu den Ausführungen des SPD-Abgeordneter bemerkte er, über eine Schutzkategorie sollte nachgedacht werden. Begriffe wie „Naturpark“ oder „Biosphärenreservat“ seien bei vielen in der Bevölkerung negativ besetzt. In Frankreich und in Italien seien mit der Bezeichnung „Regionalpark“ gute Erfahrungen gemacht worden, und in Norddeutschland komme immer mehr die Bezeichnung „Regionalpark“ auf. Ihn interessiere, wie die Landesregierung diese Bezeichnung, mit der ein Bezug zur Region hergestellt werde, einschätze. Wichtig sei, dass bei einer Erweiterung des PLENUM-Gebiets der Begriff „Schwäbisches Allgäu“, mit dem sich die Region dort identifiziere, verwendet werde. Die Entscheidung darüber könne aber nicht von Stuttgart vorgegeben werden, sondern diese müsse der Region überlassen bleiben.

Unabhängig davon, bis wann eine Gesamtkonzeption für weitere Gebiete auf der Grundlage der mit dem PLENUM-Modellgebiet gemachten Erfahrungen vorgelegt werde, brauche das Modellprojekt in der Region Isny/Leutkirch möglichst schnell eine gewisse Planungssicherheit für die Zukunft, auch damit sich der mit diesem Projekt verbundene Elan auf weitere Bereiche auswirken könne.

Der SPD-Abgeordneter bekräftigte, auf die Bezeichnung „PLENUM“ sollte verzichtet werden, weil mit ihr nicht geworben werden könne und damit ein gutes Projekt unter Wert verkauft würde.

Er habe schon überlegt, den im Landesnaturschutzgesetz enthaltenen Begriff „Naturpark“ im Sinne eines modernen Naturschutzes mit einerseits einem strenger geschützten Naturschutz und andererseits einem integrierten Ansatz unter Einbeziehung der Landwirtschaft neu zu fassen, die Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt auszuweiten und eine spezifische Organisationsstruktur einzelner Naturparks in Baden-Württemberg zu schaffen. Der Bezeichnung „Naturpark“ könnte jeweils ein regionaler Name hinzugefügt werden. Dadurch würde ermöglicht, für den Tourismus und für Produkte aus einem Raum zu werben.

Die Ministerin für den ländlichen Raum legte dar, das Naturparkkonzept Südschwarzwald sei im Grunde genommen ein Ansatz für Naturschutzziele wie die, die mit dem Biosphärenpark in Thüringen verfolgt würden. Dort würden geringere Erfolge als in Baden-Württemberg gut verkauft, während in Baden-Württemberg größere Erfolge als in Thüringen weniger gut dargestellt würden.

In einer der nächsten Kabinettsitzungen werde darüber zu entscheiden sein, wie die bewährten Ansätze aus den Modellprojekten PLENUM und Konstanz fortgeführt werden könnten. Sie lege Wert darauf, dass beide Projekte von unten nach oben wachsen könnten. Typisch dafür sei das PLENUM-Modell. Die Erfolge mit den Aktivitäten im Rahmen dieses Projekts (eine Käseküche und ein Jungviehstall sowie ein Landfrauen-Partyservice) machten deutlich, dass mit diesem Projekt ein richtiger Weg eingeschlagen worden sei. Das Ministerium Ländlicher Raum wolle, dass sowohl PLENUM als auch das Modellprojekt Konstanz weitergeführt und erweitert würden. Sieben Gemeinden hätten die Aufnahme in das PLENUM-Gebiet beantragt. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten werde das Projekt Isny/Leutkirch vor Ort breit akzeptiert. Isny und Leutkirch hätten als erste Gemeinden in Deutschland die Öko-Audit-Zertifizierung erhalten, und das PLENUM sei offiziell als Expo 2000-Projekt registriert worden.

Auch beim Modellprojekt Konstanz habe sich zwischenzeitlich ein großes Interesse ergeben. Bereits zwölf Kantinen seien darin eingebunden.

Das Modellprojekt Konstanz werde im EU-Programm LIFE bis Ende 2000 kofinanziert, und einzelne Projekte im PLENUM-Modellgebiet würden durch die EU, durch die Bundesstiftung Umwelt und die Stiftung Naturschutzfonds kofinanziert.

Ein Vertreter des Ministeriums Ländlicher Raum erläuterte, für die Definition neuer Schutzgebietskategorien gelte der Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes. Insofern gäbe es Probleme, den Begriff „Naturpark“ neu zu definieren. Auch sei es nicht möglich, einen Regionalpark französischer Prägung einzuführen, solange eine solche Schutzgebietskategorie nicht auf Bundesebene festgelegt worden sei. In Baden-Württemberg könne nicht einmal der Begriff „Biosphärenreservat“ in „Biosphärenpark“ geändert werden, weil die bundesrechtlichen Vorgaben für die Länder bindend seien.

Angezeigt sei, die bisherigen Ziele des PLENUM-Modells ohne einen Naturschutz von oben zu verfolgen und die Bezeichnung „PLENUM“ durch eine andere zu ersetzen. Vorgesehen sei, solche Fragen auf einer Klausurtagung des PLENUM-Beirats am 21. Juni 1999 zu erörtern.

Ein Mitunterzeichner des Antrags warf die Frage auf, was bisher dagegen gesprochen habe, das PLENUM-Modell fortzuführen und das Gebiet auszuweiten.

Der schon zu Wort gekommene SPD-Abgeordnete wies darauf hin, in anderen Bundesländern sei der Begriff „Naturpark“ anders definiert als in Baden-Württemberg. Folglich müsse dieser Begriff in Baden-Württemberg präziser als bisher gefasst werden können.

Der Vertreter des Ministeriums Ländlicher Raum entgegnete, die Naturparks in den neuen Bundesländern seien sehr viel stärker, als dies in den alten Bundesländern der Fall sei, auf den Naturschutz hin orientiert. Dies gehe darauf zurück, dass die DDR den Begriff „Naturpark“ geprägt und diesen auch in die Planungen einbezogen habe. Die Landesgesetze seien nunmehr aber auf den im Bundesrecht enthaltenen Begriff zurückgeführt worden, allerdings sei die Praxis in den Schutzgebieten unterschiedlich, wie dies auch in Baden-Württemberg insofern der Fall sei, als die Praxis an der oberen Donau und die in Südschwarzwald anders sei als die in den Naturparks früherer Prägung.

Auf Nachfrage des SPD-Abgeordneten, ob auf Grund des Bundesrechts nur der Begriff „Biosphärenreservat“ gewählt werden könnte, entgegnete er, bei der Verwendung dieses Begriffs wäre in einer Region zunächst mit wenig Akzeptanz zu rechnen.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, zunächst abzuwarten, welche Vorschläge aus der Region unterbreitet würden.

Der Erstunterzeichner beehrte von der Landesregierung Auskunft, ob vorgesehen sei, das Projektgebiet auszudehnen, weitere Bereiche zu stärken und die personelle Ausstattung zu verbessern.

Ein bisher noch nicht zu Wort gekommener CDU-Abgeordneter war der Auffassung, wichtiger als eine schnelle Entscheidung über eine Ausweitung des Modellgebiets sei, dass die Gemeinden die Ausweitung akzeptierten. Dies sei nur zu erreichen, wenn mit den Beteiligten grundlegend gesprochen werde. Je größer die Akzeptanz und die Bereitschaft bei den Gemeinden sei, sich an dem Projekt zu beteiligen, desto leichter ließen sich Erfolge erzielen.

Der schon zu Wort gekommene CDU-Abgeordneter wies darauf hin, zwar lägen Anträge von Gemeinden vor, in das Projekt auf-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

genommen zu werden, aber auch noch weitere Gemeinden hätten ihr Interesse an dem Projekt bekundet. Diese wollten aber zunächst Näheres über die künftige Konzeption erfahren.

Die Ministerin für den ländlichen Raum teilte mit, das Ministerium Ländlicher Raum erarbeite derzeit Leitlinien für die Naturschutzpolitik. Vorgesehen sei, diese noch im Sommer dem Kabinett zuzuleiten. Im Zusammenhang mit diesen Leitlinien werde darüber zu entscheiden sein, wie der bewährte Ansatz aus den Modellprojekten PLENUM und Konstanz fortgeführt werden solle und wie die Finanzierung für neue Projekte gesichert werden könne.

Der Mitunterzeichner des Antrags schlug vor, in Abschnitt II Ziffer 1 des Antrags „auf das gesamte Gebiet des oberschwäbischen Hügel- und Moorlandes ausgedehnt“ durch „räumlich ausgedehnt“ zu ersetzen.

Nach einer kurzen Diskussion, in der der Erstunterzeichner erklärte, die Antragsteller gingen davon aus, dass das Naturschutzmodellprojekt Isny/Leutkirch über den geplanten Fünfjahreszeitraum hinaus fortgesetzt und die Ausdehnung des PLENUM-Gebiets weiter verfolgt werde, beschloss der Ausschuss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

24.06.99

Berichterstatter:

Dr. Caroli

**9. Zu dem Antrag der Abg. Winfried Kretschmann u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3721**

**– Neuorientierung in der Naturschutzpolitik hier: Abrufung von Fördermitteln der EU und des Bundes im Bereich des Naturschutzes**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Winfried Kretschmann u. a. Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 12/3721 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Der Berichterstatter:

Hauk

Der Vorsitzende:

Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3721 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Ein Mitunterzeichner des Antrags zeigte auf, in der Stellungnahme der Landesregierung werde zum Ausdruck gebracht, dass die

Landesregierung bei der Akquirierung von Fördermitteln für Naturschutzmaßnahmen auf EU- und auf Bundesebene alles getan habe, um die Fördermittel maximal zu steigern. Aus den Zahlen in der Stellungnahme der Landesregierung ergebe sich aber, dass anderen Ländern für Naturschutzgroßprojekte höhere Zuschüsse als Baden-Württemberg gewährt würden. Dies verstehe er auch deshalb nicht, weil die geologische Situation ein zentrales Ausgangsmerkmal für naturschutzrelevante Gebiete sei und Baden-Württemberg (Südwestdeutsches Stufenland) in dieser Hinsicht im Vergleich zu anderen Bundesländern ideale Voraussetzungen habe und eigentlich führend sein müsste.

Ein weiteres Zeichen dafür, dass nicht alles für die Akquirierung von Fördermitteln getan worden sei, sei, dass die Meldung für die FFH-Gebiete nicht vollständig gewesen sei. Auch bei der Bereitstellung von Personal für die Akquirierung von Fördermitteln und für die Meldung von FFH-Gebieten sei nicht alles getan worden, um möglichst schnell die Grundlagen für die Förderung zu schaffen. Die Antragsteller hofften, dass dies nachgeholt werde und die maximale Förderung möglich werde.

Ein Abgeordneter der SPD war der Meinung, wer die Naturschutzverwaltung abbaue, anstatt sie zu stärken, habe nicht die Möglichkeit, die europäischen Vorgaben rechtzeitig zu erfüllen, und wer die europäischen Vorgaben nicht erfülle, könne auch nicht genügend Fördergelder abrufen. Insofern grabe sich Baden-Württemberg, was die EU-Förderung für den Naturschutz angehe, selbst das Wasser ab.

Unter Hinweis auf die auf Seite 5 der Drucksache 12/3721 aufgeführten Fördersummen für Naturschutzgroßprojekte des Bundes bemerkte er, wer die Möglichkeiten der Bundesgesetzgebung nicht nutze und die Kategorie Biosphärenreservat nicht in Anspruch nehme, komme im Vergleich zu anderen Bundesländern zu kurz. In einer Zeit, in der sich die EU in Richtung mehr Förderung umorientiere, verzichte Baden-Württemberg auf die Grundlagen für die Inanspruchnahme der Förderung. Darüber werde bei künftigen Plenardebatten noch zu reden sein. Seitens seiner Fraktion seien entsprechende Anträge eingebracht worden.

Ein CDU-Abgeordneter war der Auffassung, sowohl der Mitunterzeichner des Antrags als auch der SPD-Abgeordnete sprächen seit ein bis zwei Jahren fortwährend über den integrierten Naturschutz und darüber, mit der Landwirtschaft gemeinsam müsse flächendeckender Naturschutz betrieben werden. Wenn es aber konkret werde, träten sie für Schutzgebiete ein und betrachteten die Fördermittel für Schutzgebiete isoliert. Auch die CDU sei dafür, spezielle Flächen besonders zu schützen, über Zielgrößen, wie sie Abgeordneten der SPD und des Bündnis 90/Die Grünen vorschwebten, sei mit ihr aber mit Sicherheit keine Einigung möglich.

Der CDU komme es darauf an, für die Flächenförderung des Umwelt- und des Naturschutzes einen möglichst großen Betrag auch an EU-Förderung abzurufen. Dies sei aber nicht allein durch die Ausweisung möglichst großer isolierter Schutzgebiete zu erreichen. Mit dem Naturpark Südlicher Schwarzwald gebe es bereits in einem großräumigen Gebiet die Ansätze, die die Antragsteller einforderten. Die CDU wolle denjenigen, die das Land bewirtschafteten, über Agrarprogramme wie das MEKA-Programm Angebote machen, die dazu führten, dass nicht isoliert und inselartig, sondern flächendeckend ein Netz besonderer Schutzgebiete und eine flächenhafte umweltschonende Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft entstünden.

Der Mitunterzeichner des Antrags fragte, aus welchen Programmen künftig die Maßnahmen für den Naturschutz finanziert wür-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

den; denn das Finanzierungsinstrument „LIFE – Natur“ der EU sei zeitlich befristet.

Der SPD-Abgeordnete entgegnete auf die Ausführungen des CDU-Abgeordneten, über den flächendeckenden Naturschutz im Bereich der Landwirtschaft und über den Umweltschutz gebe es zwischen den Fraktionen keinen Dissens. Aber wenn es drei Fördertöpfe der EU gebe, aus denen Zuschüsse möglich seien, dürfe nur wegen ideologischer Verblendung nicht nur lediglich einer ausgeschöpft werden. Vom Naturschutz für ein größeres zusammenhängendes Gebiet profitiere auch die Landwirtschaft. Das MEKA-Programm sei das zentrale Programm, in dessen Rahmen verstärkt EU-Mittel abgeschöpft werden sollten. Ihm gehe es darum, wie über administrative Maßnahmen innerhalb der Naturschutzverwaltung die Grundlage dafür verbreitert werden könne, dass Fördergelder auch für FFH-Gebiete und anderes rechtzeitig und voll ausgeschöpft werden könnten. Der Hauptkritikpunkt der Opposition sei, dass Baden-Württemberg dabei sei, sich diese Grundlage zu nehmen.

Ein bisher noch nicht zu Wort gekommener CDU-Abgeordneter wies darauf hin, wie viel für FFH-Gebiete künftig gezahlt werde, sei noch nicht abzusehen. Bis jetzt gebe es für FFH-Gebiete noch keine Förderung. Deshalb dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, als ob durch die bislang nicht vollständige Meldung der FFH-Gebiete etwas versäumt worden sei.

Die Ministerin für den ländlichen Raum führte aus, die bislang nicht vollständige Meldung der FFH-Gebiete Deutschlands beruhe darauf, dass das neue Bundesnaturschutzgesetz erst im März vergangenen Jahres verabschiedet worden sei und seine Novellierung vorgesehen sei.

Die erste Tranche von FFH-Gebieten sei gemeldet worden, und die zweite Tranche werde derzeit von der LfU zusammen mit den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege und unter Mitwirkung anderer Stellen erarbeitet. Sie hoffe, dass die Arbeiten für die zweite Tranche noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden könnten.

Unter Hinweis darauf, der Erstunterzeichner des Antrags habe sich in der Landespresse dahin gehend geäußert, dass Bayern mehr Fördermittel für Naturschutzmaßnahmen als Baden-Württemberg erhalte, erläuterte sie, Bayern sei fast doppelt so groß wie Baden-Württemberg. Bei der Förderung nach der EU-Verordnung 2078/92 hätte Bayern auf die Fläche bezogen 728 Millionen DM bekommen müssen, um mit der Förderung in Baden-Württemberg gleichzuziehen; es habe jedoch nur 558,5 Millionen DM erhalten. Bei der Förderung nach der gleichen EU-Verordnung habe Baden-Württemberg in den Jahren 1993 bis 1997 316 Millionen DM bekommen.

Vor wenigen Tagen sei im Gebiet des „LIFE-Natur“-Modellprojekts Konstanz eine Veranstaltung durchgeführt worden, bei der ein EU-Vertreter signalisiert habe, er sehe durchaus die Möglichkeit, dieses Projekt fortzusetzen.

Das Ministerium Ländlicher Raum bemühe sich darum, über die Glücksspirale für die Naturschutzpolitik Geld zu bekommen, und es versuche auch zusammen mit dem Umweltministerium, ein so genanntes Umwelt- oder Naturschutzbingo als neue Lotterie zu beantragen, mit deren Aufkommen besondere Projekte gefördert werden sollten.

Durch die Umstellung der Pflegeverträge seien bereits im ersten Jahr rund 1 Million DM mehr Kofinanzierungsmittel nach Baden-Württemberg geholt worden. Insoweit könne nicht davon

gesprochen werden, dass Baden-Württemberg nicht um EU-Fördermittel bemüht sei.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

07.07.99

Berichterstatter:

Hauk

**10. Zu dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3740 – Bankgebühren bei Zahlungen in Euro im Agrarbereich**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP – Drucksache 12/3740 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Die Berichterstatterin:

Dr. Carmina Brenner

Der Vorsitzende:

Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3740 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags führte aus, der Antrag sei eingebracht worden, weil laut Presseberichten vonseiten der Bundesregierung über Mehrbelastungen für den Haushalt wegen Bankgebühren bei Zahlungen in Euro geklagt worden sei. Die Antragsteller interessiere, ob es in dieser Hinsicht neue Erkenntnisse gebe und welche Praxis künftig vorgesehen sei.

Eine Abgeordnete der CDU zeigte auf, für die Umstellung der Haushalte öffentlicher Verwaltungen auf Euro gebe es Fristen sowie verwaltungsinterne und abrechnungstechnische Regelungen. Die einfache Umrechnung in Euro habe mit den Banken nichts zu tun. Bis die Zahlungen der Verwaltungen in Euro geleistet würden, seien wohl auch die Privatkonten auf Euro umgestellt.

Die Ministerin für den ländlichen Raum legte dar, der Zahlungsverkehr des Ministeriums Ländlicher Raum mit den Banken werde weiterhin in D-Mark abgewickelt. Die Mittel, die von der EU und vom Bund in das Land Baden-Württemberg flössen, würden ohne Einbeziehung der Geschäftsbanken direkt weiter überwiesen. Insofern entstünden keine Umrechnungsgebühren.

Die vom Erstunterzeichner erwähnten Presseberichte hätten sich auf die Umstellung technischer Anlagen bezogen.

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

16. 06. 99

Berichterstatter:

Dr. Carmina Brenner

**11. Zu dem Antrag der Abg. Karl Göbel u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3788 – Auswirkungen des Zeitpunkts des Holzeinschlags und der Holzlagerung auf die Qualität des Holzes**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag der Abg. Karl Göbel u. a. CDU – Drucksache 12/3788 – für erledigt zu erklären.

09. 06. 99

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Teßmer	Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3788 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Ausschuss beschloss ohne Aussprache und ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

07. 07. 99

Berichterstatter:

Teßmer

**12. Zu dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3818 – Pferdehaltung und Pferdezuchtberatung im Land**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP – Drucksache 12/3818 – für erledigt zu erklären.

09. 06. 99

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Zeiber	Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3818 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Ausschuss beschloss ohne Aussprache und ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

16. 06. 99

Berichterstatter:

Zeiber

**13. Zu dem Antrag der Abg. Franz Schuhmacher u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3819 – Landpacht an der Schweizer Grenze**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag der Abg. Franz Schuhmacher u. a. CDU – Drucksache 12/3819 – für erledigt zu erklären.

09. 06. 99

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Moser	Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft behandelte den Antrag Drucksache 12/3819 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Ein Mitunterzeichner des Antrags führte aus, von deutschen Bauern werde darüber geklagt, dass Landwirte aus der Schweiz Erweiterungsflächen auf deutscher Seite aufkauften oder pachteten. Die Erträge schweizerischer Landwirte erreichten wegen Direktzahlungen und Ausgleichszahlungen das Doppelte bis das Sechsfache der von deutschen Bauern zu erzielenden Erträge. Das Problem sei, dass die Schweiz nicht zum Wirtschaftsraum der Europäischen Union gehöre.

Die Antragsteller seien mit der Stellungnahme der Landesregierung zufrieden, sie schlugen aber vor, den Antrag der Regierung als Material zu überweisen und sie zu bitten, den Antrag an die Enquetekommission „Situation und Chancen mittelständischer Unternehmen, insbesondere der Familienunternehmen, in Baden-Württemberg“ eventuell zur Einarbeitung in ihren Bericht weiterzuleiten.

Ein SPD-Abgeordneter erinnerte an ähnliche Anträge wie den zur Beratung stehenden in den vergangenen rund 20 Jahren und äußerte, mit der Stellungnahme der Landesregierung sei er nicht ganz zufrieden, weil es nicht nur einseitige Handelsgeschehen geben könne. Deshalb interessiere ihn, ob deutsche Landwirte in

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

der Schweiz Grundstücke zu vertretbaren Preisen erwerben könnten.

Unter Hinweis auf den Satz „Es soll versucht werden, die Billigung der Rechtsprechung dafür zu finden, dass unter den besonderen Gegebenheiten der Agrarstruktur des Grenzgebiets eine Versagung auch dann zulässig ist, wenn der Kaufpreis den innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert um weniger als 50 % übersteigt“ in der Stellungnahme zu den Antragsziffern 3 und 4 warf er die Frage auf, ob der Herabsetzung bestimmter Rechtsprechungsgrenzen, die sich offenbar in der Praxis ergeben hätten, dadurch entgegengewirkt werden könnte, dass der Verkauf versagt werde, und ob es im Ministerium Ländlicher Raum Überlegungen gebe, bestimmte Grundstücksgeschäfte im Grenzgebiet auch unter strategischen Gesichtspunkten zu sehen und für landwirtschaftliche Flächen der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH ein Vorkaufsrecht einzuräumen und die Flächen anschließend zu verpachten. Nach seiner Auffassung sollte jeder beabsichtigte Kauf von Grundstücken einer bestimmten Größe der Landsiedlung vorgelegt und die strategische Bedeutung der Flächen berücksichtigt werden, damit die Interessen der deutschen Landwirte, die durch die derzeitige Praxis Nachteile hinnehmen müssten, gewahrt würden.

Ein Abgeordneter des Bündnis 90/Die Grünen beehrte von der Landesregierung Auskunft, mit welchen finanziellen Mitteln und mit welchen rechtlichen Methoden beim Kauf oder bei der Pacht landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Grenzgebiet in nächster Zeit was erreicht werden sollte.

Ein Abgeordneter der Republikaner wies darauf hin, in der Stellungnahme der Landesregierung werde der Ist-Zustand dargestellt, aber keine Lösung aufgezeigt.

Er machte darauf aufmerksam, ein Landpachtvertrag könne nach § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen beanstandet werden, und erkundigte sich danach, in wie vielen Fällen beim Abschluss von Kauf- oder Pachtverträgen schon eingegriffen worden sei oder ob dies beabsichtigt sei.

Ein CDU-Abgeordneter legte dar, das Problem, dass schweizerische Landwirte landwirtschaftliche Flächen auf deutschem Gebiet kauften oder pachteten, bestehe schon lange und sei sehr vielschichtig. Schon in der Vergangenheit sei alles versucht worden, dieses Problem auszuräumen. Dass dies nicht gelungen sei, hänge damit zusammen, dass die Verkaufspreise für landwirtschaftliche Produkte in der Schweiz höher als in Deutschland seien und die schweizerischen Landwirte höhere Direktzahlungen als deutsche Bauern erhielten.

Auf eine Nachfrage des SPD-Abgeordneten entgegnete er, die schweizerischen Bauern erhielten für die auf deutschem Gebiet gekauften oder gepachteten Flächen keine Bundes- oder EU-Förderung.

Der Abgeordnete der Republikaner trat dafür ein, Maßnahmen zu ergreifen, die bisherige Praxis zu verändern, und erforderlichenfalls dem Land ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

Der Ausschussvorsitzende wies auf die in der Stellungnahme der Landesregierung enthaltenen Tabellen mit den Erzeuger- und Betriebsmittelpreisen in der Schweiz und in Deutschland hin.

Die Ministerin für den ländlichen Raum führte aus, nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Bern könnten deutsche Landwirte in der Schweiz Grundstücke kaufen.

Baden-Württemberg sei bereit, im Falle überhöhter Grundstückspreise die Genehmigung zu versagen und auch in einen Rechtsstreit einzutreten. Bereits vor Jahren seien Flächen im Grenzgebiet von der Landsiedlung aufgekauft worden. Bei solchen Käufen ergebe sich aber das Problem, dass die Landsiedlung die Flächen wieder verkaufen müsse und ein finanzieller Verlust nicht auszuschließen sei.

Der Bundestagsabgeordnete Thomas Dörflinger (CDU) habe sich mit Anfragen an die Bundesregierung gewandt, das Grundstücksverkehrsgesetz zu ändern. Vorgesehen sei, dass Bundeslandwirtschaftsminister Funke auf Einladung des Ministeriums Ländlicher Raum im Juli 1999 die Grenzregion besuche und dabei mit ihm mögliche bundesgesetzliche Regelungen erörtert würden.

Der SPD-Abgeordnete bat die Ministerin für den ländlichen Raum, zu diesem Gespräch je einen Vertreter der Fraktionen aus den Grenzwahlkreisen einzuladen.

Die Ministerin für den ländlichen Raum sagte dies zu.

Der Ausschuss beschloss daraufhin ohne förmliche Abstimmung, den Antrag der Regierung als Material zu überweisen.

16.06.99

Berichterstatter:

Moser

#### **14. Zu dem Antrag der Abg. Gerd Teßmer u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3845 – Reform der Agrarsubventionen**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Gerd Teßmer u. a. SPD – Drucksache 12/3845 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Der Berichterstatter:

Dagenbach

Der Vorsitzende:

Reddemann

##### Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3845 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags wies darauf hin, der Betreff des Antrags „Reform der Agrarsubventionen“ sei wegen einer entsprechenden Zeitungsüberschrift gewählt worden.

Mit der Stellungnahme der Landesregierung sei er bis auf den letzten Absatz zufrieden. Er sei nach wie vor der Auffassung, dass der Landtag sehr wohl beim Erlass bestimmter Rechtsverordnungen zu beteiligen sei. Ihn interessiere, ob sich die Auffas-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

sung der Landesregierung seit der Abfassung der Stellungnahme geändert habe; denn davon machten die Antragsteller eine Abstimmung über Abschnitt III des Antrags abhängig.

Ein Abgeordneter der Republikaner machte darauf aufmerksam, in der Stellungnahme zu Abschnitt I Ziffer 5 des Antrags sei enthalten, dass der Begriff „Agrarsubvention“ nicht angebracht sei, und aus der Stellungnahme zu Abschnitt I Ziffer 2 des Antrags ergebe sich, dass 27 500 Landwirte einen Pauschalausgleich nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) erhalten hätten, diese aber nur rund 9,5 % der Landesfläche landwirtschaftlich nutzten. Er sei der Auffassung, dass es sich dabei um eine gezielte Subvention handle und der Ausgleich mit SchALVO-Geldern breiter angelegt werden sollte.

Die Ministerin für den ländlichen Raum entgegnete, 97 % der Ausgleichsleistungen nach der SchALVO würden als Pauschalausgleich und nur 3 % im Wege des Einzelausgleichs gewährt.

Über die Vorstellungen der Landesregierung zur Änderung der SchALVO werde der Landtag unterrichtet werden. Derzeit könnten aber noch keine Informationen darüber gegeben werden.

Ein CDU-Abgeordneter wies darauf hin, noch im laufenden Monat werde mit der Anhörung zur Änderung des MEKA und der SchALVO begonnen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

01.07.99

Berichterstatter:

Dagenbach

**15. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Walter Witzel u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verkehr – Drucksache 12/3847 – Schutz des geplanten Naturschutzgebietes Lindauer Tal vor zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lkw-Verkehr**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Dr. Walter Witzel u. a. Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 12/3847 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Der Berichterstatter:

Dr. Caroli

Der Vorsitzende:

Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3847 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Ausschuss beschloss ohne Aussprache und ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

28.06.97

Berichterstatter:

Dr. Caroli

**16. Zu dem Antrag der Abg. Karl Göbel u. a. CDU und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3897 – Fischsterben in Baden-Württemberg**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Karl Göbel u. a. CDU – Drucksache 12/3897 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Der Berichterstatter:

Schöffler

Der Vorsitzende:

Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3897 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags führte aus, der Antrag sei eingebracht worden, weil es über die immer wieder auftretenden Fischsterben verhältnismäßig wenig Aufzeichnungen gebe und deshalb eine Ursachenklassifizierung schwierig sei. Die Antragsteller seien mit der Stellungnahme der Landesregierung zufrieden, die Regierung sollte aber prüfen, wie die Meldungen über Fischsterben ohne großen Aufwand zusammengeführt und die Ursachenaufklärungen erleichtert werden könnten.

Ein SPD-Abgeordneter warf die Frage auf, ob Fischsterben durch den Landesfischereiverband erfasst würden.

Der Erstunterzeichner entgegnete, viele Gewässerstrecken und Fischereirechte seien nicht in Verbandshand. Mit den Fischsterben seien aber zumeist die Polizei, der Wirtschaftskontrolldienst oder Fischereisachverständige befasst. Wenn diese die Schadensmeldungen an eine Stelle weiterleiteten, wäre es mit geringem Arbeitsaufwand möglich, Interessierten eine Übersicht zu verschaffen.

Die Ministerin für den ländlichen Raum teilte mit, die LfU arbeite derzeit an einer rückwirkenden Erhebung, die eine Ursachenklassifizierung umfassen solle. Fischsterben seien in aller Regel nur noch lokale Ereignisse. Sie schlage vor, die Erhebung der LfU abzuwarten.

Der Erstunterzeichner stimmte dem zu.



*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

16.06.99

Berichterstatter:

Schöffler

**17. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3968 – Sachgerechte Verwendung der Mittel aus der Fischereiabgabe**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD – Drucksache 12/3968 – für erledigt zu erklären.

09.06.99

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:  
Buchter Reddemann

**Bericht**

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet den Antrag Drucksache 12/3968 in seiner 23. Sitzung am 9. Juni 1999.

Der Erstunterzeichner des Antrags machte darauf aufmerksam, in einem Artikel in den „Stuttgarter Nachrichten“ sei von einem Zwist zwischen den Sportfischern des Landes und der Ministerin für den ländlichen Raum die Rede gewesen. Die Sportfischer seien der Auffassung, dass sie nicht mehr unmittelbare Nutznießer der Fischereiabgabe seien, weil das Aufkommen dieser Abgabe, deren Hauptteil früher an die Regierungspräsidien weitergeleitet worden sei, künftig zum Teil in den allgemeinen Haushalt fließen solle.

Weiter gehe aus diesem Artikel hervor, ein CDU-Landtagsabgeordneter habe sich vermittelnd an das Ministerium Ländlicher Raum gewandt und bei den Petri-Jüngern für eine gütliche Regelung geworben.

Unter Hinweis auf die in der Stellungnahme der Landesregierung enthaltenen Zahlen über die Verwendung der Mittel aus der Fischereiabgabe und die nach dem derzeitigen Planungsstand vorgesehene künftige Verwendung der Mittel sprach er sich dafür aus, die Mittelaufteilung vor allem zu Gunsten der Verbesserung der Gewässerlebensräume zu ändern.

Ein CDU-Abgeordneter wies darauf hin, die Änderungen bei der Verteilung des Mittelaufkommens aus der Fischereiabgabe und die Mittelverwendung auch für Verwaltungsaufgaben gingen auf einen Bericht des Rechnungshofs zurück. Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe folge seit der Einführung des Fischereischeins mit fünfjähriger Gültigkeit einem Fünfjahreszyklus mit

relativ hohen Einnahmen zu Beginn jeder Periode und relativ geringen Einnahmen zu deren Ende. Mit dem Aufkommen der Fischereiabgabe würden künftig unter anderem Pauschalen für Leistungen der Fischereiforschungsstelle finanziert. Diese sei in Baden-Württemberg eine wichtige Einrichtung. In Gesprächen seien Änderungen gegenüber dem bisherigen Planungsstand erörtert worden. Diese sollten bei den nächsten Haushaltsberatungen beschlossen werden. Ihm sei es ein besonderes Anliegen, dass die Aufgaben, die die Vereine mit sehr vielen Eigenleistungen unterstützten, auch finanziell gefördert werden könnten.

Die Ministerin für den ländlichen Raum ging auf die unterschiedlich hohen und in der Stellungnahme der Landesregierung zur Antragsziffer 4 dargestellten jährlichen Einnahmen aus der Fischereiabgabe ein.

Ein Vertreter des Ministeriums Ländlicher Raum legte auf Bitte des Erstunterzeichners des Antrags dar, die Verwendung der Mittel werde jährlich im Fischereibeirat festgelegt. Was in der Stellungnahme der Landesregierung im Hinblick auf die künftige Mittelverwendung enthalten sei, sei nur ein erster Ansatz. Im Laufe des Jahres 1999 seien für die Mittelverwendung weitere Anträge zu erwarten.

Der Erstunterzeichner des Antrags bemerkte, den Antragstellern gehe es darum, dass der Ausschuss nach Abschluss der Gespräche mit dem Landesfischereiverband in einem Kurzbericht die künftige Linie für die Verwendung des Aufkommens aus der Fischereiabgabe erfahre, ohne dass eine Festlegung für die Zukunft getroffen werde, die selbstverständlich Sache der Haushaltsaufstellung sei.

Die Ministerin für den ländlichen Raum sagte dies zu.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

16.06.99

Berichterstatter:

Buchter

**18. Zu**

- a) dem Antrag der Fraktion der SPD und den Stellungnahmen des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksachen 12/3244 und 12/3542 – Ermittlungen gegen die Bauernverbände
- b) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und den Stellungnahmen des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksachen 12/3436 und 12/3741 – Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Tübingen
- c) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3459 – Ermittlungen wegen Betrugsverdacht II
- d) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3564 – Abrechnungspraxis mit Bauernverbänden

- e) dem Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3587 – Ländliche Sozialberatung
- f) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3595 – Ermittlungen wegen Betrugsverdacht III
- g) dem Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3609 – Überprüfung von Zuschüssen an die Bauernverbände und das Kontrollrecht des Parlaments
- h) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3735 – Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Tübingen
- i) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3753 – Aufgabendelegation an Bauernverband hier: Beratungsverweigerung gegenüber Nicht-Mitgliedern

### Bechlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/3244, die Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksachen 12/3436, 12/3564 und 12/3753 –, die Anträge der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP – Drucksachen 12/3459, 12/3595 und 12/3735 – und die Anträge der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD – Drucksachen 12/3587 und 3609 – für erledigt zu erklären;
- die Absicht der Landesregierung, einen Vergleich mit den Bauernverbänden abzuschließen, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

07.07.99

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:  
Traub Reddemann

### Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft beriet die Drucksachen 12/3244, 12/3542, 12/3436, 12/3741, 12/3459, 12/3564, 12/3587, 12/3595, 12/3609, 12/3735 und 12/3753 in seiner 24. Sitzung am 7. Juli 1999. Zu den Beratungen lagen die Empfehlung des Finanzausschusses zu den Anträgen, der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium Ländlicher Raum und den Bauernverbänden (Anlagen 1 und 2) sowie Eckpunkte zu dieser Vereinbarung (Anlage 3) vor.

Die Ministerin für den ländlichen Raum führte zu Beginn der Beratungen aus, die Feststellung der Höhe der an die Bauernverbän-

de geleisteten Zuvielzahlungen sei nicht exakt möglich, da auch nicht mehr festgestellt werden könne, in welchem Umfang bei den Bauernverbänden tatsächlich ein Aufwand für die förderfähige ländliche Sozialberatung entstanden sei. Eine Rückrechnung sei daher nur bis zum In-Kraft-Treten der Richtlinien des Ministeriums ab 1984 zu begründen. Im Wesentlichen komme es darauf an, rückwirkend festzustellen, welcher Personalkostenanteil der jeweiligen Beratungskraft gemäß den Richtlinien angesetzt werden dürfe. Dies entspreche der so genannten Mikrorechnung. Da bei den Bauernverbänden keine entsprechenden Aufschriebe oder sonstigen Unterlagen geführt worden seien, könne dies nachträglich nicht mehr nachvollzogen werden.

Das Ministerium lege dem Vereinbarungsentwurf Folgendes zugrunde:

Maximal könnten 35 % der Personalaufwendungen für die Kreis- bzw. Bezirksgeschäftsführer anerkannt werden. Hinzu komme ein angemessener Zuschlag für die Personalkostenanteile, für die Verbandszentrale und für die Sachkosten, die allerdings nur geringere Bedeutung ausmachten. In den 35 % der Personalaufwendungen sei bereits ein Anteil für zuarbeitendes Personal enthalten. Das Ministerium habe diese Erkenntnisse in Zahlen umgerechnet und auf diese Weise die Zuvielzahlungen an die Bauernverbände ab dem Jahr 1984 ermittelt.

In dem Vereinbarungsentwurf habe berücksichtigt werden müssen, dass die Bauernverbände bis zum Jahr 1999 die ländliche Sozialberatung für das Land durchgeführt hätten und weiterhin durchführten. Hierfür stehe ihnen auch ein Entgelt zu. Die Vereinbarung treffe deshalb die Regelung, dass das Land auf eine Rückforderung von Überzahlungen verzichte, während umgekehrt die Bauernverbände auf eine Förderung in den Jahren 1996 bis 1999 verzichteten, soweit nicht bereits eine Abschlagszahlung für das Jahr 1996 erfolgt sei.

Ganz allgemein sprächen grundsätzliche Erwägungen für den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Wenn nämlich die Bauernverbände mögliche Rückforderungsbescheide nicht akzeptierten, müsse unter Umständen mit einem langjährigen Verwaltungsrechtsstreit mit ungewissem Ausgang gerechnet werden. Daran könnten jedoch weder das Land noch die Bauernverbände ein Interesse haben.

Bei der vorgesehenen Vereinbarung bestehe auch eine Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung. Die Vereinbarung berücksichtige, dass das Land, aber auch die Bauernverbände eine Mitverantwortung für die Situation trügen, wie sie durch den internen Prüfdienst des Regierungspräsidiums Stuttgart, vor allem aber durch die Prüfungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Tübingen aufgedeckt worden sei. Dabei gehe es aber nicht um die Frage einer Schuld oder Unschuld. Dieser Begriff gehöre vielmehr in das Strafrecht und sei bei der verwaltungsrechtlichen Aufarbeitung der Situation fehl am Platze.

Bei der Frage der Ausgewogenheit der Leistungen sprächen zugunsten der Bauernverbände die unklare Fassung der Richtlinien bzw. die weite Definition des Begriffs der ländlichen Sozialberatung, die Tatsache, dass seitens der Verwaltung keine schriftlichen Hinweise zur Interpretation der Richtlinien gegeben worden seien, und das Unterlassen nachträglicher Prüfungen.

In Zahlen ausgedrückt ergebe sich folgende Vergleichsgrundlage:

Zum Landesbauernverband: Die Zuvielzahlungen in der Vergangenheit beliefen sich ab dem Jahr 1984 nach Auffassung des Mi-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

nisteriums Ländlicher Raum annäherungsweise auf insgesamt 3,8 Millionen DM. Zugunsten des Landesbauernverbandes müsse jedoch berücksichtigt werden, dass der ehemalige Landesbauernverband Südwestfalen-Hohenzollern in seinen Anträgen Beteiligungen und Zuschüsse Dritter angegeben habe, die als Hinweis auf Leistungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger hätten erkannt werden können. Diese Zuwendungen würden deshalb bei der Berechnung der Überzahlung nicht berücksichtigt. Hierfür erfolge ein Abzug in Höhe von 1,3 Millionen DM.

Darüber hinaus sei beim Landesbauernverband im Jahr 1995 aufgrund der Prüfungen des Regierungspräsidiums Stuttgart eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt. Zugunsten des Landesbauernverbandes werde hierbei von einem Vertrauenstatbestand ausgegangen. Damit bleibe dies bei den Überzahlungen unberücksichtigt, was zu einem Abzug von 0,4 Millionen DM führe.

Im Ergebnis verzichte das Land damit gegenüber dem Landesbauernverband auf die Rückforderung eines Betrages von 2,1 Millionen DM. Andererseits hätte der Landesbauernverband in den Jahren 1996 bis 1999 für erbrachte bzw. zu erbringende Dienstleistungen rund 1 Million DM zu beanspruchen. Dies führe dazu, dass sich bei dem gegenseitigen Nachgeben, welches das Wesen eines Vergleichs ausmache, Land und Landesbauernverband etwa in der Mitte trafen.

Zum Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband: Für diesen Verband müssten jeweils geringere Summen angesetzt werden. Die Rückzahlungsforderungen des Landes beliefen sich auf rund 0,6 Millionen DM, die Forderungen des Verbandes für die Zeit von 1996 bis 1999 auf rund 0,3 Millionen DM. Auch hier könne im Zusammenhang mit dem Vergleich von je einem hälftigen Nachgeben beider Seiten ausgegangen werden.

Für beide Verbände gelte, dass jeder Vertragspartner seinen Standpunkt über die Sach- und Rechtslage aufrechterhalte.

Zusammenfassend vertrat die Ministerin die Auffassung, der Entwurf der Vereinbarung stelle eine geeignete Grundlage zur Bereinigung der Situation dar. Das Ministerium Ländlicher Raum sei auch befugt, eine solche Vereinbarung zu treffen. Dies hätten Rechnungshof und Finanzministerium in der Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 1999 bestätigt. Die Vereinbarung solle eine Befriedung der Situation herbeiführen und Grundlage dafür sein, dass die beiden Bauernverbände weiterhin an der ländlichen Sozialberatung im Land mitwirkten. Sie hoffe, dass sich im Ausschuss eine breite Basis zugunsten der vorgesehenen Vereinbarung finde.

Ein Abgeordneter der SPD stellte fest, die Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion stimmten der vorgesehenen Vereinbarung mit den Bauernverbänden nicht zu, da diese Vereinbarung nach ihrer Ansicht den Charakter eines „Kuhhandels“ habe.

Er führte aus, die Ministerin für den Ländlichen Raum habe wohl nicht ohne Grund und nicht ohne entsprechende Verdachtsmomente die Unterlagen an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Die Staatsanwaltschaft habe ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, und die SPD gehe davon aus, dass ein gediegenes Interesse an einer vollständigen Aufklärung des Sachverhalts bestehe.

Wenn die Ministerin von Anfang an der Meinung gewesen wäre, dass sowohl die Landesregierung als auch die Bauernverbände eine Teilverantwortung für die fehlerhaften Abrechnungen hätten und die Situation auf gutlichem Wege bereinigt werden könne,

sei nicht einsichtig, warum sie nicht von vornherein versucht habe, einen Vergleich zu schließen. Er halte es für ein seltsames Vorgehen, zu einem Zeitpunkt, zu dem die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch im Gange seien, einen Vergleich mit den Bauernverbänden zu schließen. Offensichtlich wolle die Landesregierung die Angelegenheit abschließen, obwohl noch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen liefen und die Frage ungeklärt sei, wer für welche Zahlungen die Verantwortung trage.

Auf die Frage nach der Ursache für ihr Verhalten habe die Ministerin für den ländlichen Raum im Finanzausschuss erklärt, es bestehe der politische Wunsch der Landesregierung und der Wunsch der Bauernverbände, zu einer Einigung zu kommen. Diese Aussage werte er als Eingeständnis der Ministerin, dass die Landesregierung in der Vergangenheit Fehler gemacht habe. Er bitte um Auskunft, welches Ergebnis nach Auffassung der Landesregierung die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erbringen könnten und welche Konsequenz die Landesregierung daraus ziehen wolle, wenn zum jetzigen Zeitpunkt mit den Bauernverbänden eine Vergleichsvereinbarung abgeschlossen werde.

Der Abgeordnete fuhr fort, die Überzahlungen an die Bauernverbände beliefen sich auf rund 4,46 Millionen DM, und in der Vereinbarung übernehme die Landesregierung aus Haushaltsmitteln davon 1,7 Millionen DM. Sie sei also bereit, Steuergelder für gegebenenfalls ungesetzliches Verhalten von Verbänden einzusetzen. Ein solches Verhalten könne die SPD nicht mittragen.

Im Übrigen halte er auch die von der Ministerin dargestellten Berechnungen für sehr fragwürdig. In den Jahren nach 1984 seien über 40 % der Kosten der Verbände richtlinienwidrig abgerechnet worden. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sei nicht einzusehen, dass nach Abschluss des Vergleichs eine Förderung in gleicher Höhe erfolgen solle, obwohl in dieser Höhe kein Zuschussbedarf bestehe.

Die SPD sehe es auch noch nicht als geklärt an, welche Aufgaben zukünftig bei der ländlichen Sozialberatung wahrgenommen werden sollten. So habe die Ministerin für den ländlichen Raum bei den Beratungen im Finanzausschuss erklärt, zu den wichtigsten Elementen der Sozialberatung gehöre die landesweite Beratung aller landwirtschaftlichen Familien im Bereich der Krankenkasse und vor allem in Bezug auf neue Gesetzgebungen wie etwas das agrarsoziale Ergänzungsgesetz mit der Einführung der Bäuerinnenrente und der Pflegeversicherung. Dabei handle es sich jedoch um Aufgaben, die sich mit der Beratung im Auftrag der Sozialversicherungsträger überlappten. Offensichtlich wolle die Ministerin in Zukunft die gleiche Vermischung dieser Aufgaben beibehalten. Die SPD stelle dagegen die Notwendigkeit der bisherigen Art der ländlichen Sozialberatung in Frage und wolle eindeutig festgelegt haben, welche Elemente zur landwirtschaftlichen Sozialberatung gehörten.

Er erklärte, die Landesregierung habe den Bauernverbänden vorgeworfen, Kosten für Tätigkeiten, aber auch für Personen abgerechnet zu haben, die eindeutig nicht zur ländlichen Sozialberatung nach den Richtlinien zählten, dass nach 1984 Fälle der richtlinienwidrigen, also der überhöhten oder doppelten Abrechnung vorgenommen worden seien und dass für die ländliche Sozialberatung mit rund 6,7 Millionen DM mehr Personalausgaben abgerechnet worden seien, als bei den zuständigen Kreisgeschäftsstellen mit insgesamt 5,7 Millionen DM tatsächlich angefallen seien.

Die Landesregierung habe weiterhin erklärt, dass es – entgegen der Aussage der Bauernverbände – zu keinem Zeitpunkt irgend-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

welche Absprachen mit den Verbänden bezüglich der Abrechnung gegeben habe. Diese Vorwürfe stünden nach wie vor im Raum. Wenn solche schwerwiegenden Vorwürfe nicht geklärt seien und auch noch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen liefen, sei es ein merkwürdiger Vorgang, plötzlich eine Vergleichsvereinbarung zu schließen. Die SPD halte dies für einen Skandal und für kein verantwortungsvolles Verhalten der Landesregierung. Die Landesregierung zeige mit ihrer Absicht, die Vereinbarung mit den Bauernverbänden abzuschließen, die Bereitschaft, Steuergelder für gegebenenfalls ungesetzliches Verhalten von Verbänden einzusetzen.

Zusammenfassend stellte er fest, die Landesregierung habe ursprünglich den Bauernverbänden eindeutig die Schuld an falschen Abrechnungen zugewiesen, bestehe jetzt aber nicht mehr auf einer ordnungsgemäßen Rückzahlung der ihrer Ansicht nach zu Unrecht gewährten Landesmittel. Dieses Vorgehen erscheine der SPD inkonsequent. Deshalb lehne sie die Vereinbarung mit den Bauernverbänden und deren Eckpunkte ab.

Ein Abgeordneter der Republikaner stellte klar, nach Auffassung seiner Fraktion solle die ländliche Sozialberatung sinnvollerweise auch künftig von den Bauernverbänden geleistet werden. Allerdings wende er sich dagegen, im Wege eines „Kuhhandels“ bisher strittige Fragen regeln zu wollen.

Er erinnerte daran, das Rechnungsprüfungsamt Tübingen habe die langjährige Abrechnungspraxis des Landesbauernverbandes überprüft, und das Ergebnis dieser Prüfungen sei immer noch Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Untersuchungen. In der Öffentlichkeit würde jedem Organ, das vor Abschluss solcher Untersuchungen einen Vergleich anstrebe, der Versuch der Vertuschung eigener Fehler unterstellt. Der Verzicht auf die Rückforderungen des Landes sei deshalb für die Republikaner nicht nachvollziehbar.

Er fügte hinzu, die Republikaner hätten auch Bedenken dagegen, den Bauernverbänden die Schuld an der falschen Abrechnungspraxis zuzuweisen. Die Bauernverbände hätten überhaupt erst falsche Abrechnungen vorgenommen, weil die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften mangelhaft gewesen seien. Die Ursache für die fehlerhafte Abrechnung liege in erster Linie beim Ministerium Ländlicher Raum. Eigentlich müsste auch geprüft werden, inwieweit diese fehlerhaften Rechtsvorschriften mit Absicht in dieser Weise erlassen worden seien. Die Bauernverbände hätten jahrelang davon ausgehen können, dass ihre Abrechnungspraxis korrekt sei. Von daher habe er Verständnis dafür, dass sie einer Vereinbarung nur dann zustimmten, wenn kein „politisches Nachtarocken“ erfolge.

Er bat um Auskunft, aufgrund welcher Bestimmungen der von der Landesregierung beabsichtigte Verzicht auf eine Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Fördermittel stattfinden solle. Auch wollte er wissen, ob die Landesregierung überhaupt selbst einen solchen Verzicht erklären könne.

Er zeigte sich sehr befremdet darüber, dass die Landesregierung einen „Kuhhandel“ eingehe, ohne Ergebnisse eines etwaigen Verwaltungsrechtsstreits bzw. des bereits eingeleiteten Strafverfahrens abzuwarten.

Er ergänzte, die Landesregierung solle ihre Vorstellungen dazu bekanntgeben, wie die künftigen Kontrollen der Abrechnungen für Zuschüsse an die Bauernverbände für Leistungen im Rahmen der ländlichen Sozialberatung stattfinden solle. Bevor die Landesregierung eine Zustimmung des Landtags zu dem geplanten

Vergleich erbitte, solle sie Klarheit über die künftige Handhabung bei Zuschüssen an Bauernverbände für deren Leistungen im Rahmen der ländlichen Sozialberatung schaffen. Er habe den Eindruck, dass das Ministerium Ländlicher Raum eine „Lex Weiser“ plane.

Ein Abgeordneter der CDU wandte sich gegen die Aussage des Sprechers der Republikaner, die Rechtsvorschriften seien mangelhaft gewesen, und hob hervor, die Förderrichtlinien seien in den Achtzigerjahren überprüft und in Übereinstimmung von Landwirtschaftsministerium, Finanzministerium und Rechnungshof erlassen worden. Derselbe Rechnungshof, der diese Richtlinien inzwischen als kritisch einstufte, habe diesen Richtlinien seinerzeit zugestimmt. Die Behörden hätten auch in der Vergangenheit keinen Anlass gesehen, an der Praktikabilität dieser Richtlinien zu zweifeln.

Er führte aus, unabhängig von Vorwürfen gegenüber den Bauernverbänden stelle sich die entscheidende Frage, wie in Zukunft die ländliche Sozialberatung auf möglichst kostengünstige Art und Weise flächendeckend im Land Baden-Württemberg angeboten werden könne. Als Alternativen stünden sich die Möglichkeiten gegenüber, die Beratung an private Firmen zu vergeben, vorhandene Institutionen und Organisationen damit zu betrauen oder die Beratung selbst seitens des Landes durchzuführen. Die Bauernverbände hätten ein gewisses Eigeninteresse an der Beratung und von dieser Beratung auch Vorteile, weshalb ihnen für ihre Tätigkeit auch kein vollständiger Kostenersatz gewährt werden dürfe. Die letzte Möglichkeit, die Sozialberatung direkt vom Land vorzunehmen, wäre mit Sicherheit auch die teuerste Lösung, da dann flächendeckend in jedem Landkreis ein zusätzlicher Berater eingestellt werden müsste. In diesem Fall kämen pro Jahr ohne weiteres 3,5 bis 4 Millionen DM Kosten zusätzlich auf das Land zu.

Bevor eine Entscheidung über die Praxis der künftigen ländlichen Sozialberatung getroffen werde, müsse mit den Bauernverbänden eine zivilrechtliche Einigung für die Zeit seit 1996 erfolgen, in der das Land keine Förderung für die ländliche Sozialberatung geleistet habe. Außerdem müsse geklärt werden, wie hoch die tatsächlichen Aufwendungen der Bauernverbände für die ländliche Sozialberatung seien, und zwar konkret für den Teil der Beratung, der außerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen geleistet werde. Hierzu hätten die Bauernverbände eine Makrorechnung aufgestellt, und der Rechnungshof habe versucht, diese Berechnungen nachzuvollziehen und zu verifizieren. Insgesamt stehe fest, dass die derzeitige Landesförderung im Bereich der ländlichen Sozialberatung auch nicht nur annähernd einen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen beinhalte.

Er wiederholte seine Ansicht, es gehe darum, eine für den Steuerzahler möglichst kostengünstige Regelung in Bezug auf die Jahre 1996 bis 1999 zu erreichen und darüber hinaus die Grundlage für eine künftige kostengünstige Regelung zu schaffen.

Er fügte hinzu, nach seiner Überzeugung sei die ländliche Sozialberatung auch in Zukunft dringend erforderlich. Die Steuerpolitik der Bundesregierung sowie die Agenda 2000 hätten mit Sicherheit Einbußen und einen beschleunigten Strukturwandel in der Landwirtschaft zur Folge. Dies führe naturgemäß zu einem höheren Beratungsbedarf.

Er beantragte, die zur Beratung anstehenden Anträge für erledigt zu erklären und darüber hinaus von den mündlichen Darlegungen der Ministerin für den ländlichen Raum über den Stand der Verhandlungen mit den Bauernverbänden und vom Entwurf der Ver-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

einbarung mit den Bauernverbänden sowie den Eckpunkten dazu zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP hob darauf ab, die beabsichtigte Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bauernverbänden habe keinerlei Einfluss auf die derzeit laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Er ergänzte, unstrittig hätten die Bauernverbände auf dem Gebiet der ländlichen Sozialberatung Leistungen erbracht. Unterschiedliche Auffassungen bestünden lediglich darüber, in welcher finanziellen Höhe diese Leistungen beziffert werden müssten. Die Bauernverbände hätten ihre Beratungsleistungen auch nach 1995 fortgeführt, obwohl hierfür keine Zuschüsse mehr ausbezahlt worden seien. Nachdem die Bauernverbände häufig „Mischleistungen“ erbrächten, sei es kaum möglich, die Leistungen für die ländliche Sozialberatung konkret zu beziffern. In solchen Situationen stelle ein Vergleich mit einem gegenseitigen Nachgeben nach seiner Einschätzung den richtigen Weg dar. Eine gerichtliche Auseinandersetzung könnte dagegen für das Land finanziell erheblich schlechter ausfallen. Deshalb plädierte er dafür, von dem beabsichtigten Vergleich zwischen Landesregierung und Bauernverbänden zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Auch er stellte klar, dass die ländliche Sozialberatung fortgeführt werden müsse. Hierzu müssten einfache, durchschaubare und für das Land kostengünstige Regelungen gefunden werden.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen äußerte seine Überraschung über die Art der Berechnung durch das Ministerium Ländlicher Raum und kritisierte, die Ministerin habe in ihren Eingangsausführungen mit keinem Wort zur realistischen Substanz des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamts Tübingen Stellung genommen. Dieser Prüfungsbericht stelle eindeutig fest, dass von den von den Bauernverbänden selbst dargestellten Aufwendungen auch bei großzügiger Interpretation der Richtlinien des Ministeriums nur 15 % der Personalkosten abrechenbar gewesen seien. Vor diesem Hintergrund halte er die von der Ministerin genannte Summe der Überzahlung in Höhe von insgesamt 4,4 Millionen DM für bei weitem zu niedrig.

Er fügte hinzu, derzeit sei noch nicht einmal der Verdacht eines Subventionsbetrugs durch die Bauernverbände ausgeräumt, sondern liefen dazu noch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.

Dem hielt ein CDU-Abgeordneter entgegen, die Bauernverbände hätten auf dem Gebiet der ländlichen Sozialberatung unzweifelhaft Leistungen erbracht, und ein Entgelt für diese Leistungen stelle keine Subvention dar.

Der Sprecher des Bündnisses 90/Die Grünen betonte, in jedem Fall handle es sich bei den Zahlungen an die Bauernverbände um staatliche Zuschüsse, und wenn auf diese kein legitimer Anspruch bestanden habe, halte er dies für einen Betrug.

Er sehe es darüber hinaus als merkwürdiges Rechtsverständnis der Regierung an, noch während laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zu einem bestimmten Sachverhalt darüber einen Vergleich mit den Bauernverbänden abzuschließen. Er betrachte dies als Signalwirkung und politische Botschaft an alle Empfänger staatlicher Zuwendungen, dass sie bei unkorrekter Abrechnung und unrechtmäßig hohen Zahlungen des Landes im schlimmsten Fall mit einem Vergleich rechnen müssten. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde ein solches Signal auf gar keinen Fall mittragen.

Er warf die Frage auf, inwieweit die Bauernverbände überhaupt Gewähr dafür böten, dass alle Landwirte und nicht nur Mitglie-

der eines Bauernverbands eine ländliche Sozialberatung erhalten könnten. Diese umfassende Beratungsmöglichkeit bilde ja eine Grundlage für das Entgelt, das das Land bezahle.

Er berichtete, er habe mehrere Belege dafür, dass die Bauernverbände gerade nicht eine flächendeckende ländliche Sozialberatung auch für Nichtmitglieder anböten. So liege ihm ein Schreiben der Bauernverbände Aalen und Schwäbisch Gmünd Ostalb vom 11. März 1998 vor, in dem der Geschäftsführer gegenüber einem austrittswilligen Mitglied ausdrücklich feststelle, dass die Bauernverbände im Fall seines Austritts nicht mehr beratend für ihn tätig sein würden. Diese Aussage stehe im krassen Widerspruch zu den Behauptungen der Ministerin, und die Beratung auch von Nichtmitgliedern der Bauernverbände sei eine wesentliche Grundlage des von der Landesregierung beabsichtigten Vergleichs mit den Bauernverbänden.

Er plädierte dafür, insgesamt die ländliche Sozialberatung neu zu strukturieren und nicht vorschnell dem Vorschlag der Landesregierung zu folgen.

Er griff die Aussage eines CDU-Abgeordneten auf, wenn das Land die ländliche Sozialberatung übernehmen würde, müsste in jedem Landkreis ein Sozialberater eingestellt werden, und erklärte, sicher hätten die Bauernverbände nicht in jedem Landkreis einen Sozialberater für die Arbeit der ländlichen Sozialberatung zusätzlich beschäftigt. Unabhängig davon könnten vom Land beschäftigte Sozialberater auch die Sozialversicherungsberatung übernehmen, und bei einer Kofinanzierung durch die Sozialversicherungsträger wäre es für das Land rentabel, die ländliche Sozialberatung selbst zu übernehmen. Dies wäre auch für Landwirte, die gerne Sozialberatung in Anspruch nehmen wollten, aber nicht mit der Politik der Bauernverbände übereinstimmten, günstiger.

Zusammenfassend stellte er fest, seine Fraktion halte den von der Landesregierung beabsichtigten Vergleich mit den Bauernverbänden für nicht vertretbar und letztlich für eine massive Verschwendung von Steuergeldern. Deshalb stimme seine Fraktion der vorgesehenen Vereinbarung und den Eckpunkten dazu nicht zu.

Ein Abgeordneter der SPD bat um Auskunft, ob die Information zutrefte, dass die Ministerin für den ländlichen Raum beabsichtige, noch in dieser Woche den Vergleichsvertrag mit den Bauernverbänden zu unterzeichnen. Er erklärte, in diesem Fall hätte er eigentlich eine entsprechende Mitteilung der Ministerin zu Beginn der Beratungen erwartet. Er wehre sich dagegen, im Ausschuss Beratungen zu führen, die letzten Endes absolut nutzlos seien, weil von vornherein feststehe, dass die Regierung unabhängig von diesen Beratungen bereits Festlegungen getroffen habe. In diesem Fall wäre auch die für den 15. Juli vorgesehene Plenardebatte über den Antrag Drucksache 12/3916 nicht sehr sinnvoll.

Er betonte, nach Aussage des Rechnungshofs in der Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli dieses Jahres stünden folgende seinerzeit vom Rechnungsprüfungsamt Tübingen getroffenen Feststellungen im Wesentlichen unverändert fest:

- Teilweise seien Personalkosten doppelt abgerechnet worden.
- Geschäftsführervergütungen seien zu 100 % abgerechnet worden.
- Bei der Kostenstellenrechnung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes seien die Kostenansätze der ländlichen

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

Sozialberatung und der Sozialversicherung des Bundes addiert und beim Land geltend gemacht worden.

Demnach stünden nach wie vor massive Vorwürfe gegen die Bauernverbände im Raum, und darüber hinaus seien auch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu diesen Komplexen noch nicht abgeschlossen. Sollte sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens herausstellen, dass diese Vorwürfe zutreffend seien, würde die Landesregierung mit der vorgesehenen Vergleichsvereinbarung eindeutig auf die dem Land zustehende Rückforderungen verzichten. Er sehe auch einen gravierenden Unterschied zwischen einem Vergleich unter Privatleuten und einem öffentlich-rechtlichen Vergleich, da bei einem öffentlich-rechtlichen Vergleich Steuergelder berührt würden.

Darüber hinaus stelle sich im konkreten Fall auch die Frage der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle. Für ihn stehe eindeutig fest, dass der zuständige Bereich des Landwirtschaftsministeriums für den Zeitraum, auf den sich die Prüfungen erstreckten, ein „Schlamperladen erster Ordnung“ gewesen sei. In anderen Ministerien, bei denen staatliche Finanzleistungen gewährt würden, würden Rechnungsnachweise penibel gehandhabt und etwaige Rückforderungen auch bei geringen Beträgen nachdrücklich durchgesetzt. Das Landwirtschaftsministerium habe dagegen überhaupt keine Prüfungen vorgenommen, sodass die Mißstände rein zufällig bekannt geworden seien.

Bei dem von der Landesregierung vorgesehenen Verfahren bleibe der Eindruck bestehen, dass einflussreiche Verbände wesentlich besser als kleine Organisationen behandelt würden, da die Verwaltung bei kleineren Organisationen stets zu Recht massiv auf die Rückerstattung selbst geringster Beträge dränge, wenn keine bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen werde. Das Verhalten der Landesregierung gegenüber den Bauernverbänden könne Empfänger hoher staatlicher Fördermittel dazu verleiten, die Bestimmungen möglichst großzügig auszulegen, da ihnen schlimmstenfalls ein Vergleich drohe, bei dem nur die Hälfte der unrechtmäßig erhaltenen Zuschüsse zurückgefordert werde.

Er bezweifle, dass die Vereinbarung der Landesregierung mit den Bauernverbänden tatsächlich ein Nachgeben zur Hälfte auf beiden Seiten bedeute. Er hätte erwartet, dass das Ministerium präzise in einer Gegenüberstellung aufführe, welche Beträge konkret an die Verbände geleistet worden seien und welche ihnen tatsächlich zugestanden hätten. Außerdem vermisse er nähere Informationen über die Modalitäten der vorgenommenen Berechnungen. Insbesondere interessiere ihn, ob die ursprünglich zu Unrecht angenommenen Prozentsätze bei den Berechnungen beibehalten würden. Nachdem auch im Finanzausschuss unterschiedliche Zahlen genannt worden seien, habe er den Verdacht, dass die Berechnungen des Ministeriums Ländlicher Raum nicht korrekt seien. Immerhin habe sich die Landesregierung inzwischen aber auf Zahlen verständigt.

Er betonte, auch nach den Beratungen im Finanzausschuss seien die gegenüber den Bauernverbänden vom Rechnungshof erhobenen Vorwürfe nicht entkräftet, sondern im Wesentlichen bestätigt worden. Vor diesem Hintergrund stelle nach seiner Bewertung die vorgesehene Vereinbarung der Landesregierung mit den Bauernverbänden keinen Vergleich, sondern einen Verzicht zum Schaden des Landes und der Steuerzahler dar. Er fordere die Landesregierung auf, konkret darzustellen, wie die der Vereinbarung mit den Bauernverbänden zugrunde liegenden Zahlen ermittelt worden seien und ob die Berechnungen der Landesregie-

rung auf den Haushaltsansätzen oder auf reduzierten Haushaltsansätzen beruhten.

Abschließend erklärte er, er halte die 1984 erlassenen Richtlinien des Ministeriums für nicht praktikabel und auch für rechtlich nicht haltbar.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte Verständnis für die Diskussion, ob ein Vergleich den richtigen Abschluss des Vorgangs darstelle.

Er fügte hinzu, die Mitarbeiter der Verbände, die jahrelang nach den Richtlinien des Landwirtschaftsministeriums gearbeitet hätten, hätten mit Sicherheit ein gutes Gewissen. Dies schließe allerdings nicht aus, dass in Einzelfällen – wie dem vom Abgeordneten des Bündnisses 90/Die Grünen genannten Fall – auch Fehler unterlaufen seien.

Nach seiner Einschätzung hätten die Bauernverbände in der Vergangenheit auf dem Gebiet der ländlichen Sozialberatung großartige Arbeit geleistet. In diese Zeit seien die Nachzahlungsmöglichkeiten bei der Rentenversicherung, Veränderungen bei der Alterskasse und bei der Krankenkasse gefallen, und darüber hinaus hätten die Verbände auch Aufgaben der Verwaltungsstellen für die Sozialversicherung übernommen. Bei den Beratungen seien zwangsläufig auch immer wieder Überschneidungen aufgetreten. Die Bauernverbände hätten im Übrigen auch die Beratung von Nichtmitgliedern geleistet.

Er erinnerte daran, bei der Einführung der ländlichen Sozialberatung sei auch diskutiert worden, ob die Landwirtschaftsverwaltung oder die Bauernverbände diese Aufgabe besser und kostengünstiger übernehmen könnten. Schließlich seien die Bauernverbände gegen eine Entschädigung mit dieser Aufgabe betraut worden, und sie hätten zu deren Erledigung auch zusätzliches Personal eingestellt. Er bestreite nicht, dass es in der Vergangenheit wohl auch Streitfälle gegeben habe, doch dürften diese nicht als Beispiel dafür herangezogen werden, dass die Beratung nicht zur Zufriedenheit der Betroffenen durchgeführt worden sei.

Er halte die jetzt von der Landesregierung mit den Bauernverbänden vorgesehene Vereinbarung für sinnvoll, um einen Streitfall zu beenden und eine Basis für das künftige Verfahren zu schaffen. Er begrüße es, wenn Vorgänge aus der Vergangenheit abgeschlossen und für die Zukunft neue und eindeutige Richtlinien festgelegt würden.

Er äußerte die Überzeugung, die ländliche Sozialberatung sei auch in Zukunft bei den Bauernverbänden besser als bei der Landwirtschaftsverwaltung angesiedelt, da die Bauernverbände im Gegensatz zur Landwirtschaftsverwaltung bereits über Fachkräfte mit den für die Beratung erforderlichen Kenntnissen verfügten.

Er wandte sich dagegen, die vorgesehene Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bauernverbänden als „Kuhhandel“ zu bezeichnen, und sah darin statt dessen den sinnvollen Abschluss eines bisherigen Streitfalles.

Er war der Ansicht, die Vereinbarung beeinträchtige nicht den Fortgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Staatsanwaltschaften ließen sich sicher nicht von solchen Vereinbarungen beeinflussen, und er habe großes Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz des Landes.

Ein anderer Abgeordneter der CDU führte aus, er habe zwar vor dem Rechnungshof und seiner Tätigkeit hohe Achtung, doch

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

auch den Eindruck, dass die Prüfungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Tübingen kein „Ruhmesblatt“ für dessen Arbeit darstellten. Diese Prüfungen erschienen ihm sehr eigenwillig und handwerklich schlecht recherchiert. Dabei werde weder der politische Wille des Parlaments noch die Bedeutung des Ehrenamts hinreichend beachtet. Im Übrigen besagten auch die Richtlinien des Ministeriums nicht, dass für ehrenamtliche Tätigkeiten kein Entgelt bezahlt werden dürfe. Trotzdem hätten die Rechnungsprüfer das Entgelt für ehrenamtliche Tätigkeit bei den Bauernverbänden beanstandet.

Auch die Stellungnahmen des Ministeriums Ländlicher Raum zu dem Prüfbericht könnten nicht als „Ruhmesblatt“ bezeichnet werden. Das Ministerium habe zum Teil zu wenig Rückgrat bewiesen und auch die politischen Debatten im Landtag nicht genügend berücksichtigt. Normalerweise mache der Landtag politische Vorgaben, die dann in Richtlinien umgesetzt würden. Im konkreten Fall sei dies aber ebenso wenig beim Ministerium wie beim Rechnungshof berücksichtigt worden.

Allerdings habe auch der Landtag zu sehr auf die Rechnungsprüfung geachtet, statt seiner eigenen politischen Meinung zum Durchbruch zu verhelfen. Er hätte es für vernünftiger gehalten, wenn sich unmittelbar nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamts Tübingen das Ministerium Ländlicher Raum, der Rechnungshof und die Bauernverbände zusammengesetzt hätten, um eine Regelung für die Vergangenheit und für die zukünftige Arbeit zu erreichen.

Zusammenfassend beurteilte er, dass weder Ministerium Ländlicher Raum noch Rechnungshof bzw. Rechnungsprüfungsamt Tübingen im konkreten Fall ihrer Aufgabe gewachsen gewesen seien. Er bejahe zwar die jetzt vorgesehene Vereinbarung zwischen Regierung und Bauernverbänden, halte sie jedoch vor dem Hintergrund des geschilderten Verfahrens nicht für absolut zufriedenstellend.

Er sehe auch die Darstellung des Rechnungsprüfungsamts Tübingen, die Bauernverbände hätten Doppelabrechnungen vorgenommen, als „recht kühne“ und nicht gerechtfertigte Behauptung an. Zwar räume er ein, dass eine Abgrenzung der Personalkosten auf bestimmte Tätigkeiten sehr schwierig sei, doch dürfe daraus nicht der Vorwurf einer Doppelabrechnung hergeleitet werden.

Er wisse aus eigenen Erfahrungen um die Schwierigkeiten bei der Stellung von Anträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zur Rentenversicherung, zur Hofübergabe usw., und deshalb sei er dafür, dass die Bauernverbände die entsprechende Beratung der landwirtschaftlichen Familien vornähmen. Dies bedeute eine wesentliche Entlastung gerade für die Gemeinden in ländlichen Räumen. Auch die Übernahme von Aufgaben der Verwaltungsstelle für die landwirtschaftlichen Krankenkassen, für die Alterskasse und Berufsgenossenschaften durch die Bauernverbände sei mit enormem Aufwand verbunden und müsse dankbar gewürdigt werden.

Er führte aus, in aller Regel gebe es bei einer Objektförderung in schwächeren ländlichen Gemeinden eine Doppelförderung, nämlich eine Fachförderung und eine Förderung aus dem Ausgleichstock, oder bei Maßnahmen des Bundes sogar eine Dreifachförderung. In all diesen Fällen müssten die Gesamtkosten benannt werden, und aus ihnen würden dann die entsprechenden Zuschüsse berechnet. Insofern vertrete er die Auffassung, dass die Bauernverbände richtigerweise die Gesamtkosten der ländlichen Beratung angeben hätten, aus denen dann der zuschussfähige Teil hätte errechnet werden müssen.

Er wiederholte, die Richtlinien des Landwirtschaftsministeriums von 1984 besagten nicht, dass die ländliche Sozialberatung von bestimmten Spezialkräften vorgenommen werden müsse und nicht von ehrenamtlichen Kräften durchgeführt werden dürfe. Trotzdem komme das Rechnungsprüfungsamt Tübingen zu der eigenwilligen Auffassung, dass dies nicht sein dürfe. Er erinnere daran, dass das Land zum Beispiel für ehrenamtliche Übungsleiter im Sport Zuschüsse gewähre. Auch werde die ehrenamtliche Leistung von Mitarbeitern beim Bau von Vereinsheimen stets anerkannt und entsprechend bezuschusst. Gleiches gelte für viele kommunale Projekte. Selbst bei einer privaten Wohnungsbauförderung würden Eigenleistungen anerkannt. Deshalb erachte er die Auffassung des Rechnungsprüfungsamts Tübingen als nicht schlüssig.

Er verwies darauf, der Vizepräsident des Rechnungshofs habe bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft und des Finanzausschusses den Hauptvorwurf in Bezug auf die Vermögenslage des Landesbauernverbandes zurückgenommen. Nach seiner Ansicht wäre es besser gewesen, er hätte den gesamten Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts Tübingen zurückgezogen und eine Neuüberprüfung durch den Rechnungshof veranlasst.

Abschließend stellte der Abgeordnete fest, seit 1984 seien die Abrechnungen der Bauernverbände mehrfach geprüft und nie beanstandet worden. Auch seien die Förderrichtlinien des Landwirtschaftsministeriums vor ihrem Erlass mit dem Rechnungshof abgestimmt worden. Insofern halte er die vom Rechnungsprüfungsamt Tübingen erhobenen Vorwürfe gegenüber den Bauernverbänden für nicht berechtigt.

Der Ausschussvorsitzende machte darauf aufmerksam, der Ausschuss brauche über den Entwurf der Vereinbarung der Landesregierung mit den Bauernverbänden keine Sachabstimmung durchzuführen, sondern er solle diesen Entwurf zur Kenntnis oder zustimmend zur Kenntnis nehmen. Die Vereinbarung könne ohne ausdrückliche Zustimmung des Landtags zwischen Landesregierung und Bauernverbänden geschlossen werden.

Die Ministerin für den ländlichen Raum führte aus, die SPD habe die vorgesehene Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bauernverbänden in einer Presseerklärung bereits zu einem Zeitpunkt als „Kuhhandel“ bezeichnet, zu dem die der Vereinbarung zugrunde liegenden Zahlen überhaupt nicht bekannt gewesen seien. Deshalb könne sie diesen Vorwurf der SPD nicht ernst nehmen.

Sie habe den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts Tübingen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, weil sie es für richtig gehalten habe, die Vorwürfe an objektiver Stelle klären zu lassen. In der gleichen Situation würde sie heute nicht anders handeln.

Sie räume ein, dass das Ministerium Ländlicher Raum zum jetzigen Zeitpunkt über weitaus genauere Kenntnisse als 1996 verfüge. Sie strebe nach wie vor eine Aufklärung des Sachverhalts an und wolle keine Vorgänge verheimlichen. Das Ministerium beantworte jede gestellte Frage korrekt, soweit dies nach den Unterlagen und aufgrund von Nachprüfungen möglich sei.

In den Richtlinien von 1984 sei ausdrücklich Folgendes festgelegt:

Durch die teilweise Abdeckung von Personal- und Sachkosten einschließlich Reisekosten fördert das Land die Beratung der bäuerlichen Familien im sozialen Bereich zum Beispiel

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

in Fragen der Hofübergabe, der Altersversorgung, der Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung, des Arbeits- und Mutterschutzes ...

Dagegen werde in diesen Richtlinien keine Förderung ehrenamtlicher Arbeit genannt. Vielmehr sei festgelegt, dass die Vergütung der für die ländliche Sozialberatung beschäftigten Beratungskräfte – also nicht von ehrenamtlichen Mitarbeitern – förderfähig sei.

Die ländliche Sozialberatung bei Gesetzesänderungen müsse neutral erfolgen. Als Beispiel hierfür nenne sie eine Beratung zur Frage, welche Versicherungsleistungen für Familien möglich seien.

Ein Abgeordneter der SPD habe dem Ministerium Ländlicher Raum vorgeworfen, auch nach Bekanntwerden des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamts Tübingen die Zahlungen in gleicher Weise fortgesetzt zu haben. Dieser Vorwurf entspreche nicht den Tatsachen. In den Jahren 1984 bis 1995 habe der Landesbauernverband für Dienstleistungen im Rahmen der ländlichen Sozialberatung 6,3 Millionen DM erhalten. Im Jahr 1995 habe der Landesbauernverband für Leistungen auf dem Gebiet der ländlichen Sozialberatung einen Zuschuss in Höhe von 660 000 DM bekommen. Auf Grundlage der Berechnungen des Basisjahres 1997 gehe das Ministerium von einem Betrag von 270 000 DM aus, und für das Basisjahr 1997 habe das Ministerium einen Zuschussbetrag von 265 000 DM errechnet.

Sie betonte, sie habe bereits am 24. Februar 1999 zugesagt, den Landtag vor jeder weiteren Entscheidung zu informieren. Deshalb habe sie die Fraktionen und die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse über den vorgesehenen Abschluss eines Vergleichs und dessen Inhalt informiert. Die Vereinbarung sei noch nicht unterschrieben, und die Unterschriften würden erst nach der am 15. Juli vorgesehenen Plenardebatte über den Antrag Drucksache 12/3916 geleistet.

Sie forderte den Abgeordneten des Bündnisses 90/Die Grünen auf, ihrem Haus gegenüber konkret zu benennen, welche Stellen der Bauernverbände eine Beratung von Nichtmitgliedern verweigerten. Ihrem Ministerium lägen nämlich schriftliche Versicherungen der Bauernverbände vor, wonach alle beratungswilligen Landwirte im Bedarfsfall auch beraten würden.

Der vorgesehene Vergleich treffe eine Regelung für die Zeit von 1984 bis 31. Dezember 1999. Dieser Vergleich sei ihrer Ansicht nach Voraussetzung für eine Neuregelung der ländlichen Sozialberatung ab dem 1. Januar 2000.

Die Ministerin betonte, der Vizepräsident des Rechnungshofs habe in der Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 1999 auf das Ermessen des Ministeriums hingewiesen, einen Vergleich mit den Bauernverbänden abzuschließen, und festgestellt, dass der Rechnungshof keine Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Ermessens des Ministeriums erkennen könne. Darüber hinaus sei nach Auffassung des Finanzministers keine Zustimmung des Finanzministeriums zu dieser Vereinbarung erforderlich. Fernmündlich habe auch das Justizministerium erklärt, dass es einen Vergleich in dieser Angelegenheit für zweckmäßig erachte.

Der Rechnungshof habe zwar nicht zu dem Vergleich gedrängt, sei aber von Anfang an in die Beratungen und in die Ermittlung der Zahlen und in die Berechnungen eingebunden gewesen. Der Rechnungshof habe den Vergleich zwischen Ministerium Ländlicher Raum und Bauernverbänden mitgetragen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs nahm zu den im bisherigen Verlauf der Diskussion gemachten Äußerungen wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof habe die ländliche Sozialberatung für das Jahr 1995 geprüft. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts Tübingen sei dem Ministerium Ländlicher Raum im Dezember 1997 zugegangen. Im üblichen Verfahren werde ein Prüfungsbericht zunächst der geprüften Stelle als Entwurf zur Stellungnahme zugeleitet. Leider sei dieses Verfahren im zur Debatte stehenden Fall durchbrochen worden und der Prüfungsbericht aufgrund von Indiskretionen an die Öffentlichkeit gelangt. Der Rechnungshof bedaure dies zutiefst, da er normalerweise nur im Wege der jährlichen Denkschriften und von beratenden Äußerungen in die Öffentlichkeit gehe. In den übrigen Fällen fänden zunächst zwischen Rechnungshof und geprüfter Stelle interne Besprechungen statt.

Der Rechnungshof sei zwar bei der Abfassung der Förderrichtlinien des Ministeriums im Jahr 1984 beteiligt gewesen, allerdings nur zur formalen und nicht zur materiellen Seite. Seinerzeit habe der Rechnungshof der formalen Seite zugestimmt, nachdem die Richtlinien die Überprüfungsverfahren, Abrechnungsverfahren, die Vorlage von Verwendungsnachweisen usw. zum Inhalt gehabt hätten.

In den Verhandlungen mit dem Ministerium Ländlicher Raum habe der Rechnungshof stets deutlich gemacht, dass für den Fall einer Vereinbarung mit den Bauernverbänden auch das Finanzministerium und das Justizministerium einbezogen werden müssten. Darüber hinaus habe er immer größten Wert darauf gelegt, dass die Staatsanwaltschaft befragt werde, ob sie gewichtige Bedenken gegen den Abschluss eines Vergleichs vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens habe. Nach seinen Informationen sei diesen Anregungen des Rechnungshofs auch Rechnung getragen worden.

Ursprünglich habe der Rechnungshof darauf gedrängt, in die Verhandlungen zwischen Ministerium Ländlicher Raum und Bauernverbänden auch die Leistungen der Verbände für das Jahr 2000 einzubeziehen und eine Paketlösung für die Zukunft anzustreben, nach der die Bauernverbände die ländliche Sozialberatung zu einem Festbetrag von 5 DM je landwirtschaftlichem Betrieb ab dem Jahr 2001 fortführen sollten. Diese Position sei nach seinen Informationen aber in den Verhandlungen nicht durchsetzbar gewesen.

Der Rechnungshof sehe den jetzt vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bauernverbänden als politische Entscheidung der Regierung an. Er werde dieser politischen Entscheidung nicht widersprechen, wenn der Landtag davon zustimmend Kenntnis nehme.

Im Finanzausschuss habe der Rechnungshof drei Gründe für die politische Entscheidung genannt:

- die relativ unklaren Richtlinien des Jahres 1984,
- die langjährig geübte Verwaltungspraxis, weder von Verwaltungsseite noch von Rechnungshofseite zu prüfen,
- die Vermeidung eines langjährigen Rechtsstreits mit ungewissem Ausgang.

Der Rechnungshof sehe im vorgesehenen Vergleich die Möglichkeit, einen langjährigen Streit im Wege gegenseitigen Nachgebens zu beenden. Bei dem Vergleichsabschluss komme dem Ministerium Ländlicher Raum ein Ermessen zu, das nach Auf-



*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

fassung des Rechnungshofs in diesem Fall nicht überschritten sei.

Die Ministerin für den ländlichen Raum wies darauf hin, Rechtsgrundlage für den Vergleich sei § 58 der Landeshaushaltsordnung.

Ein Abgeordneter der Republikaner machte darauf aufmerksam, nach den Richtlinien hätten Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis nur Beträge angeben müssen. Sie hätten keine Belege vorlegen müssen, und jahrelang sei nicht geprüft worden. Wären die Richtlinien schärfer gewesen, wäre es möglicherweise nicht zur Abrechnung nicht förderfähiger Kosten gekommen.

Auf die Äußerungen eines CDU-Abgeordneten, das Rechnungsprüfungsamt sei mit an dem schuld, was nun ans Licht gekommen sei, entgegnete er, das Rechnungsprüfungsamt habe durch die Art des Berichts darauf hingewiesen, dass die Richtlinien keinen Bestand haben könnten. Insofern gebe es eher Anlass zur Dankbarkeit als zur Kritik.

Der von dem CDU-Abgeordneten geäußerten Auffassung, der Vorwurf der Doppelzuschussung sei ungerechtfertigt, hielt er entgegen, warum dann der Prüfungsbericht an die Staatsanwaltschaft gegeben worden sei.

Auf die ebenfalls von dem CDU-Abgeordneten aufgeworfene Frage, ob sich möglicherweise frühere Rechnungsprüfer geirrt hätten, denn bei Prüfungen seien keine Beanstandungen festgestellt worden, erwiderte er, dies ginge in die Richtung, dass die Landesbauernverbände tatsächlich zu Recht geglaubt hätten, dass das bisher Praktizierte korrekt gewesen sei und deshalb kein Anlass zu einer Änderung bestehe.

Er verdeutlichte, wegen solcher Widersprüche werfe seine Fraktion dem Ministerium Ländlicher Raum vor, dass die Zuschussgewährung an die Bauernverbände offensichtlich sehr lax gehandhabt worden sei.

Ohne dass die Voraussetzungen für die künftige Förderpraxis bekannt seien, könne seine Fraktion die Vereinbarungsentwürfe nicht billigen.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen begrüßte, dass die Vereinbarungen noch nicht unterschrieben worden seien, und war der Auffassung, auch nach den in der Sitzung unter anderem vom Rechnungshof gegebenen Informationen gebe es einigen Grund für Nachverhandlungen.

Zunächst habe ihn beeindruckt, wie die Ministerin für den ländlichen Raum die Vorgänge im Zusammenhang mit der Abrechnungspraxis der Bauernverbände in Angriff genommen habe. Die Äußerungen eines CDU-Abgeordneten, dass die Ministerin dem Druck nicht gewachsen gewesen sei, verstehe er so, dass es möglicherweise der Druck des „Gerechtigkeitsempfindens der Seiteneinsteigerin“ gewesen sei, die mit „normalem Rechtsverständnis“ gehandelt habe. Er habe viel eher das Gefühl, dass man im Augenblick dem Druck nicht gewachsen sei, der über die lange Hand der Bauernverbände in die CDU-Fraktion getragen werde. Angesichts des Vergleichs, der Art und Weise, wie sich der CDU-Abgeordnete präsentiert habe, und den Äußerungen seitens des Rechnungshofs erhebe sich für ihn die Frage, ob nicht vor-schnell einem Vergleich und damit einem Kompromiss zugestimmt werde, der sehr stark zu Lasten der Steuerzahler gehe. Er appelliere an das Gewissen der Ministerin, so etwas nicht zuzulassen, sondern sich dafür einzusetzen, dass bei Nachverhandlungen auch eine Regelung für die Zukunft erreicht werde. Unter an-

derem sollte in allen Landwirtschaftsämtern bekannt gemacht werden, welche Beratungen auch für Nichtmitglieder eines Bauernverbands möglich seien. Er begrüßte, wenn die Bauernverbände auch Nichtmitglieder in den Bereichen berieten, für die sie früher Beratungen abgerechnet hätten. Bisher seien viele nur deshalb Mitglied in einem Bauernverband, weil sie der Auffassung seien, dass sie sonst keinen Anspruch auf Beratung hätten.

Zu einem Vergleich, der beiden Seiten etwas bringe, gehöre Offenheit und Ehrlichkeit darüber, welche Leistungen jedem unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zustünden. Der Vorteil der von der SPD angeregten Debatte sei, dass nun landesweit veröffentlicht werde, welche Beratungen Bauern ohne eine Verbandsmitgliedschaft zustünden.

Auf einen Einwurf eines CDU-Abgeordneten entgegnete er, Bauern und auch Verbandsfunktionäre wüssten über die Beratungspflicht nicht Bescheid. Falschaukünfte in Briefen von Kreisbauernverbänden seien genauso keine Bagatellen wie Doppelbuchungen. Möglicherweise sei dies nach dem Rechtsempfinden mancher kein Problem. Er zweifle aber an der Seriosität der entsprechenden Organisationen, und dies sei auch zu begründen.

Für seine Fraktion sei unabdingbar, dass eine Regelung für die Zukunft getroffen werde, und sie sei auch nicht davon begeistert, die Sozialberatung bei den Bauernverbänden zu belassen. Wenn es aber so käme, müssten für die Beratung im Hinblick auf die Transparenz und die Information auch darüber, dass die Beratung auch Personen offenstehe, die nicht einem Bauernverband angehörten, unbedingt vernünftige Bedingungen gelten. Wenn dies nicht der Fall wäre, führte dies dazu, dass, wie dies wohl zuvor auch beabsichtigt gewesen sei, „einer gewissen Vorfeldorganisation der CDU“ auf einfache Art und Weise Geld zugeleitet würde.

Ein SPD-Abgeordneter wies auf die Ausführungen seitens des Rechnungshofs zur Verantwortlichkeit hin und hob hervor, die Verantwortlichkeit für das Tun liege nicht beim Rechnungshof, sondern einzig und allein bei der Regierung und bei der Mehrheit im Parlament.

Ein anderer SPD-Abgeordneter hielt fest, an eine Unterzeichnung des Vereinbarungsentwurfs vor der Plenardebatte sei nicht gedacht.

Die SPD appelliere an die Ministerin für den ländlichen Raum, vor dem mehrfach angesprochenen politischen Druck nicht in die Knie zu gehen und dem Vergleich zu widerstehen.

Er stellte richtig, er habe nicht gesagt, dass nach 1996 eine Weiterzahlung in unveränderter Höhe erfolgt sei, sondern dass davon ausgegangen werden müsse, dass, wenn bis Ende 1999 eine Zwischenregelung greife, mit der alle aus der Förderung der Tätigkeit der Bauernverbände bestehenden Ansprüche beiderseitig abgegolten seien, danach die ländliche Sozialberatung wieder mit der vermutlich gleichen Grundbemessung erfolgen werde.

Dem fügte er hinzu, für die Zukunft werde keine Klarheit geschaffen, sondern es sei ausdrücklich gesagt worden, dass über die künftige Form und das Maß der Förderung der ländlichen Sozialberatung rechtzeitig noch eine Regelung getroffen werde. Die verwaschene Formulierung „rechtzeitig noch eine Regelung getroffen“ enthalte, dass offensichtlich keine Klarheit bestehe und weder über das Ausmaß noch über die Art und Weise der Gewährung einer Förderung aufgrund von Richtlinien eine Verständigung erzielt worden sei. Würde eine Vereinbarung vor diesem Hintergrund getroffen, müsste davon ausgegangen werden, dass

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

nach einem Interim von rund drei Jahren die Förderung auf der gleichen Basis wie früher weiter gewährt würde. Dies sei der von ihm angesprochene Kritikpunkt gewesen.

Ein CDU-Abgeordneter hielt fest, der Rechnungshof habe klar gesagt, dass eine Zustimmung zu dem Vergleich im Ermessen der Landesregierung liege. Er (Redner) habe keinen Anlass, zu widersprechen, dass in einem vertretbaren Bereich ein Abkommen ausgehandelt werde.

Die SPD schaue in die Vergangenheit, weil sie gerne Versäumnisse aufdeckte, die es aber nicht gebe, und berücksichtige nicht die Tatsache, dass für die Erarbeitung künftiger Regelungen, die für das Land optimale Bedingungen enthielten und kostengünstig seien, zunächst eine Grundlage benötigt werde.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

1. die Anträge Drucksachen 12/3244, 12/3436, 12/3459, 12/3564, 12/3587, 12/3595, 12/3609, 12/3735, 12/3753 für erledigt zu erklären;
2. die Absicht der Landesregierung, einen Vergleich mit den Bauernverbänden abzuschließen, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen äußerte, die Vorgehensweise des Ministeriums Ländlicher Raum, in einer ziemlichen Hektik die Vergangenheit vertraglich zu bewältigen, noch bevor die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgeschlossen seien, verstehe er nicht. Nach seinem Verständnis wäre es richtig gewesen, zunächst die Vergangenheit auf sich beruhen zu lassen, bis die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgeschlossen seien, und möglichst schnell klare Regelungen für die Zukunft zu schaffen, damit beide Seiten wüssten, wie es weitergehen solle.

In den Eckpunkten zur Vereinbarung sei enthalten, dass die Bauernverbände bis zum 31. Dezember 1999 über die bereits gewährten Zuschüsse hinaus keine weiteren Ansprüche geltend machten und damit alle aus der Förderung der Tätigkeit der Bauernverbände in der ländlichen Sozialberatung bestehenden Ansprüche für die Vergangenheit und bis zum 31. Dezember 1999 beiderseitig abgegolten seien. Dies verstehe er von der Vorgehensweise her nicht, denn die Frage einer Schuld werde danach möglicherweise gar nicht mehr geklärt. Vielleicht sei dies aber das dahinter steckende Kalkül. Für ihn sei dies ein ähnlicher Weg wie der über § 153 a der Strafprozessordnung. Wenn ein Streitgegenstand durch eine Vereinbarung beseitigt und die Frage, ob schuldhaft gehandelt worden sei, gar nicht mehr beantwortet werde, werde das staatliche Interesse hintangestellt.

Die Vereinbarung sollte nicht schnell verabschiedet werden. Dies wäre auch der Öffentlichkeit gegenüber nicht zu vermitteln; denn es bestehe kein Handlungsdruck.

Die Ministerin für den ländlichen Raum merkte an, daraus, dass einerseits von Hektik gesprochen und andererseits gefordert werde, möglichst schnell eine Regelung für die Zukunft vorzulegen, ziehe sie den Schluss, dass es schwierig sei, Kritikpunkte zu finden.

Von 1996 bis Mitte 1999 sei mit den Bauernverbänden verhandelt worden. Über das Gesamtpaket habe keine Einigung erzielt werden können. Deswegen sei es in zwei Teile aufgeteilt worden. Sie sei davon überzeugt, dass es richtig sei, zunächst die

Vergangenheit zu bewältigen und ab 1. Januar 2000 auf neuen Wegen in die Zukunft zu gehen.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft könnten noch Monate dauern. Ein Ende des Ermittlungsverfahrens sei derzeit noch nicht abzusehen. Deshalb habe sie die Möglichkeit der Landeshaushaltsordnung, einen Vergleich zu schließen, genutzt. Die Entscheidung dafür sei im Zusammenwirken mit den Bauernverbänden und dem Rechnungshof gefallen.

Der Abgeordnete der Republikaner erinnerte an die Beantwortung der von ihm gestellten Frage, warum noch keine neuen Richtlinien vorgelegt worden seien, und bemerkte weiter, auch er verstehe die Hektik nicht, mit der vom Ministerium Ländlicher Raum versucht werde, den Vergleich möglichst schnell zu schließen. Die Bauernverbände hätten Geld bekommen. Die Frage sei, ob sie davon etwas zurückzahlen müssten. Deshalb sollte abgewartet werden, bis die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen soweit abgeschlossen seien, dass abzusehen sei, ob es zu einer Anklage kommen werde.

Der schon mehrfach zu Wort gekommene SPD-Abgeordnete teilte mit, seine Fraktion werde bei den Beratungen im Plenum noch einen Antrag einbringen. Deshalb sei seine Fraktion damit einverstanden, dass der Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses folge, die Anträge für erledigt zu erklären.

Die Ministerin für den ländlichen Raum entgegnete auf die Ausführungen des Abgeordneten der Republikaner, die gestellten Fragen seien von ihr beantwortet worden.

Der Ausschuss folgte dem Vorschlag des CDU-Abgeordneten und empfahl gegen eine Stimme und bei einer Stimmenthaltung dem Plenum, die Anträge Drucksachen 12/3244, 12/3436, 12/3459, 12/3564, 12/3587, 12/3595, 12/3609, 12/3735, 12/3753 für erledigt zu erklären, und mit Mehrheit bei einer Stimmenthaltung, von der Absicht der Landesregierung, einen Vergleich mit den Bauernverbänden abzuschließen, zustimmend Kenntnis zu nehmen.

10.07.99

Berichterstatter:

Traub

Anlage 1

Entwurf des MLR  
(Stand 29. Juni 1999)

**Vereinbarung  
zwischen  
dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Ministerium Ländlicher Raum  
(im folgenden MLR)  
und dem  
Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.,  
vertreten durch ..... (im folgenden LBV)**

## I.

1. Das MLR gewährt – neben anderen Einrichtungen – dem LBV (früher Bauernverband Württemberg-Baden e.V. und Landesbauernverband für Württemberg und Hohenzollern e.V.) und über diesen den Kreisbauernverbänden im Verbandsgebiet seit Jahrzehnten Zuschüsse für Tätigkeiten der ländlichen Sozialberatung Grundlage der Zuschussgewährung sind der Staatshaushaltsplan sowie die Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten für die Förderung der Landfrauenerholung und der ländlichen Sozialberatung, zuletzt vom 2. Mai 1984 (GABl. S. 625) in der gegenwärtigen Fassung.
2. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1997 dem MLR seine Mitteilung über das Ergebnis einer landesweiten Prüfung der Ausgaben zur Förderung der ländlichen Sozialberatung Kap 0803 Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 1995 vom Dezember 1997 vorgelegt, die Prüfungsmitteilung ist veröffentlicht (Landtags-Drucksache 12/3741).
3. Nach eingehender Beratung mit den Regierungspräsidien als Bewilligungsbehörden ist das MLR der Auffassung, dass nach den geltenden Richtlinien
  - vorhandene Vermögenswerte beim LBV bei der Frage der Zuwendung nicht zu berücksichtigen sind,
  - Aufwendungen der Kreisbauernverbände als Verwaltungsstellen für die Träger der gesetzlichen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen nicht in die förderfähigen Personal- und Sachkosten bei der ländlichen Sozialberatung einbezogen werden dürfen,
  - Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Sekretariats- und Schreibkräfte u. ä. nicht als förderfähige Personalkosten zu berücksichtigen sind
4. Der LBV sieht in den vom MLR gewährten Zuschüssen für die ländliche Sozialberatung einen bloßen Teilkostenersatz für die vom LBV und den Kreisbauernverbänden wahrgenommenen staatlichen Aufgaben nach § 9 Abs. 2 LLG. Dabei hat die Förderung in den vergangenen Jahren 21 % der geltend gemachten Kosten betragen, obwohl die unter Ziffer 1 genannten Richtlinien eine Förderung bis zu 40 % der Kosten vorsehen.

Der LBV hat die von ihm und seinen angeschlossenen Kreisverbänden eingesetzten personellen und sächlichen Mittel in der Vergangenheit auf Grund von Erfahrungswerten und da-

rauf beruhenden Schätzungen ermittelt. Bei dieser Kostenermittlung wurden vom LBV die unter Ziffer 3 genannten Kriterien berücksichtigt. Die Vorwürfe zuwendungsrechtlicher Verstöße und die Geltendmachung unberechtigter Zuwendungen werden vom LBV zurückgewiesen.

5. Die unterschiedlichen Standpunkte wurden in der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft und des Finanzausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 24. Februar 1999 eingehend dargestellt und begründet, wobei die unter I. 3. und I. 4. aufgeführten Standpunkte aufrecht erhalten wurden.

## II.

Ausgehend davon, dass es wegen fehlender – bisher nicht verlangter – schriftlichen Aufzeichnungen beim LBV und den Kreisbauernverbänden nicht mehr möglich ist, für die dort beschäftigten Mitarbeiter eine eindeutige Auflistung des Tätigkeitsumfanges vorzulegen, kommen das MLR und der LBV unter Aufrechterhaltung ihrer Standpunkte über die Sach- und Rechtslage wie folgt überein:

1. Das MLR und der LBV stimmen überein, dass die Mitwirkung des LBV als landwirtschaftliche Berufsvertretung bei der Beratung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 LLG weitergeführt wird.
2. Bis zum 31. Dezember 1999 macht der LBV über die bereits gewährten Zuschüsse hinaus – zuletzt die Abschlagszahlung für das Jahr 1996 in Höhe von 100 209 DM – keine weiteren Zuschüsse mehr geltend. Damit sind alle aus der Förderung der Tätigkeit des LBV in der ländlichen Sozialberatung bestehenden Ansprüche für die Vergangenheit und bis zum 31. Dezember 1999 beiderseitig abgegolten.
3. Das MLR und der LBV beabsichtigen, die Mitwirkung in der ländlichen Sozialberatung und ihre Förderung über den 31. Dezember 1999 hinaus fortzusetzen. Sie werden hierüber, sowie über Form und Umfang der Förderung, rechtzeitig eine Regelung treffen.

Anlage 2

Entwurf des MLR  
(Stand 27. Juni 1999)

**Vereinbarung  
zwischen  
dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Ministerium Ländlicher Raum  
(im folgenden MLR)  
und dem  
Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V.,  
vertreten durch ..... (im folgenden BLHV)**

## I.

1. Das MLR gewährt – neben anderen Einrichtungen – dem BLHV seit Jahrzehnten Zuschüsse für Tätigkeiten für ländlichen Sozialberatung. Grundlage der Zuschussgewährung sind der Staatshaushaltsplan sowie die Richtlinien des Ministeri-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

- ums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten für die Förderung der Landfrauenerholung und der ländlichen Sozialberatung, zuletzt vom 2. Mai 1984 (GABl. S. 625) in der gegenwärtigen Fassung.
2. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1997 dem MLR seine Mitteilung über das Ergebnis einer landesweiten Prüfung der Ausgaben zur Förderung der ländlichen Sozialberatung Kap. 0803 Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 1995 vom Dezember 1997 vorgelegt, die Prüfungsmittelteil ist veröffentlicht (Landtags-Drucksache 12/3741)
  3. Nach eingehender Beratung mit den Regierungspräsidien als Bewilligungsbehörden ist das MLR der Auffassung, dass nach den geltenden Richtlinien
    - vorhandene Vermögenswerte beim BLHV bei der Frage der Zuwendung nicht zu berücksichtigen sind,
    - Aufwendungen als Verwaltungsstellen für die Träger der gesetzlichen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen nicht in die förderfähigen Personal- und Sachkosten bei der ländlichen Sozialberatung einbezogen werden dürfen,
    - Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Sekretariats- und Schreibkräfte u. a. nicht als förderfähige Personalkosten zu berücksichtigen sind.
  4. Der BLHV sieht in den vom MLR gewährten Zuschüssen für die ländliche Sozialberatung einen bloßen Teilkostenersatz für die vom BLHV wahrgenommenen staatlichen Aufgaben nach § 9 Abs. 2 LLG. Dabei hat die Förderung in den vergangenen Jahren 21 % der geltend gemachten Kosten betragen, obwohl die unter Ziffer 1 genannten Richtlinien eine Förderung bis zu 40 % der Kosten vorsehen.
 

Der BLHV hat die von ihm eingesetzten personellen und sächlichen Mittel in der Vergangenheit auf Grund von Erfahrungswerten und darauf beruhenden Schätzungen ermittelt. Bei dieser Kostenermittlung wurden vom BLHV die unter Ziffer 3 genannten Kriterien berücksichtigt. Die Vorwürfe zuwendungsrechtlicher Verstöße und die Geltendmachung unberechtigter Zuwendungen werden vom BLHV zurückgewiesen.
  5. Die unterschiedlichen Standpunkte wurden in der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft und des Finanzausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 24. Februar 1999 eingehend dargestellt und begründet, wobei die unter I. 3. und I. 4. aufgeführten Standpunkte aufrecht erhalten wurden.

## II.

Ausgehend davon, dass es wegen fehlender – bisher nicht verlangter – schriftlichen Aufzeichnungen beim BLHV und seinen Bezirksgeschäftsstellen nicht mehr möglich ist, für die dort beschäftigten Mitarbeiter eine eindeutige Auflistung des Tätigkeitsumfanges vorzulegen, kommen das MLR und der BLHV unter Aufrechterhaltung ihrer Standpunkte über die Sach- und Rechtslage wie folgt überein:

1. Das MLR und der BLHV stimmen überein, dass die Mitwirkung des BLHV als landwirtschaftliche Berufsvertretung bei der Beratung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 LLG weitergeführt wird.

2. Bis zum 31. Dezember 1999 macht der BLHV über die bereits gewährten Zuschüsse hinaus – zuletzt die Abschlagszahlung für das Jahr 1996 in Höhe von 84 793 DM – keine weiteren Zuschüsse mehr geltend. Damit sind alle, aus der Förderung der Tätigkeit des BLHV in der ländlichen Sozialberatung bestehenden Ansprüche für die Vergangenheit und bis zum 31. Dezember 1999 beiderseitig abgegolten.
3. Das MLR und der BLHV beabsichtigen, die Mitwirkung in der ländlichen Sozialberatung und ihre Förderung über den 31. Dezember 1999 hinaus fortzusetzen. Sie werden hierüber, sowie über Form und Umfang der Förderung, rechtzeitig eine Regelung treffen.

Anlage 3**Eckpunkte**

der Vereinbarung des Ministeriums Ländlicher Raum mit dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) und dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. (BLHV) zur Regelung der Ländlichen Sozialberatung für den Zeitraum 1984 bis 1999.

- Das MLR, der Landesbauernverband (LBV) und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV) stimmen überein, dass die Mitwirkung der Bauernverbände als landwirtschaftliche Berufsvertretung bei der Beratung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 LLG weitergeführt wird.
- Bis zum 31. Dezember 1999 machen die Bauernverbände über die bereits gewährten Zuschüsse hinaus keine weiteren Ansprüche geltend. Damit sind alle, aus der Förderung der Tätigkeit der Bauernverbände in der Ländlichen Sozialberatung bestehenden Ansprüche für die Vergangenheit und bis zum 31. Dezember 1999 beiderseitig abgegolten.
- Das MLR und die Bauernverbände beabsichtigen, die Mitwirkung in der ländlichen Sozialberatung und ihre Förderung über den 31. Dezember 1999 hinaus fortzusetzen. Sie werden über die Neuregelung ab 1. Januar 2000 rechtzeitig eine Vereinbarung treffen.

**Empfehlung  
des Finanzausschusses  
an den Ausschuss für  
Ländlichen Raum und Landwirtschaft**

**Zu**

- a) dem Antrag der Fraktion der SPD und den Stellungnahmen des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksachen 12/3244 und 12/3542  
– Ermittlungen gegen die Bauernverbände
- b) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und den Stellungnahmen des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksachen 12/3436 und 12/3741  
– Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Tübingen
- c) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3459  
– Ermittlungen wegen Betrugsverdacht II

## Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft

- d) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3564 – Abrechnungspraxis mit Bauernverbänden**
- e) dem Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3587 – Ländliche Sozialberatung**
- f) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3595 – Ermittlungen wegen Betrugsverdacht III**
- g) dem Antrag der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3609 – Überprüfung von Zuschüssen an die Bauernverbände und das Kontrollrecht des Parlaments**
- h) dem Antrag der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3735 – Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Tübingen**
- i) dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum – Drucksache 12/3753 – Aufgabendelegation an Bauernverband hier: Beratungsverweigerung gegenüber Nicht-Mitgliedern**

## Bechlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/3244 –, die Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksachen 12/3436, 12/3564 und 12/3753 –, die Anträge der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP – Drucksachen 12/3459, 12/3595 und 12/3735 – und die Anträge der Abg. Dr. Walter Caroli u. a. SPD – Drucksachen 12/3587 und 3609 – für erledigt zu erklären;
- die Absicht der Landesregierung, einen Vergleich mit den Bauernverbänden abzuschließen, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

01.07.99

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:  
Traub Dr. Puchta

## Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Drucksachen 12/3244, 12/3542, 12/3436, 12/3741, 12/3459, 12/3564, 12/3587, 12/3595, 12/3609, 12/3735 und 12/3753 in seiner 44. Sitzung am 1. Juli 1999. Kurz vor den Beratungen hatte das Ministerium Ländlicher Raum dem Ausschussvorsitzenden den Entwurf einer Vereinbarung mit den Bauernverbänden und Eckpunkte dazu zugeleitet.

Zu Beginn der Beratungen vertrat ein SPD-Abgeordneter die Auffassung, die Stellungnahmen des Ministeriums Ländlicher

Raum zu dem gesamten Sachverhalt bestätigten eindeutig, dass bei der Abrechnung der Leistungen der Bauernverbände für die ländliche Sozialberatung in der Vergangenheit Fehler gemacht worden seien. Die Ministerin für den ländlichen Raum habe auch erklärt, dass die Bauernverbände richtlinienwidrig abgerechnet hätten und hierfür die Alleinschuld trügen. Insbesondere habe sie dargelegt, dass die Verbände Personalkosten für Tätigkeiten, aber auch für Personen, die eindeutig nicht zur ländlichen Sozialberatung nach den Richtlinien zählten, abgerechnet hätten. Weiter habe sie festgestellt, dass die Bauernverbände ab 1984 richtlinienwidrige, also überhöhte oder doppelte Abrechnungen vorgenommen hätten. Die Ministerin habe dargelegt, dass die Verbände insgesamt mit rund 6,7 Millionen DM bei den zuständigen Kreisgeschäftsstellen mehr Personalausgaben abgerechnet hätten, als dort mit tatsächlich 5,7 Millionen DM überhaupt an Personalkosten angefallen seien.

Die Bauernverbände hätten diese Vorwürfe in der Anhörung im Landtag am 24. Februar 1999 bestritten. Nachdem das Ministerium jetzt Eckpunkte einer Vereinbarung mit den Bauernverbänden vorlege, liege der Verdacht eines „Kuhhandels“ sehr nahe. Wenn die Regierung der Auffassung sei, dass die Alleinschuld für die falschen Abrechnungen bei den Bauernverbänden liege, müsse sie nach seiner Einschätzung auch auf einer vollständigen Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Gelder bestehen. Wenn sie dies nicht tue, setze sie sich dem Verdacht aus, dass die Abrechnungspraxis mit den Bauernverbänden politisch so gewollt gewesen sei, wie dies im Übrigen der ehemalige Finanzminister Mayer-Vorfelder auch eingeräumt habe. Wenn hinter dieser Abrechnungspraxis ein politischer Wille gestanden habe, sei auch klar, aus welchem Grund die Landesregierung nun mit den Bauernverbänden einen Kompromiss vereinbart habe, bei dem diese mehrere Millionen DM nicht zurückzahlen müssten. Die Landesregierung zeige damit, dass sie letzten Endes Steuergelder für ungesetzliches Verhalten der Bauernverbände einsetze.

Die Landesregierung spreche einerseits gegenüber den Bauernverbänden eine eindeutige Schuldzuweisung aus, bestehe andererseits aber nicht auf einer ordnungsgemäßen Rückzahlung der unrechtmäßig gewährten Landesmittel. Dieses Vorgehen halte die SPD-Fraktion für inkonsequent. Sie lehne deshalb die Eckpunkte der Vereinbarung des Ministeriums Ländlicher Raum mit den Bauernverbänden und die Vereinbarung selbst ab.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen führte aus, nach seiner Einschätzung hätten die Bauernverbände in der öffentlichen Anhörung am 24. Februar 1999 den Vorwurf nicht entkräftet, zweckwidrig abgerechnet und doppelt Zuschüsse erhalten zu haben. Allerdings sei in dieser Sitzung auch deutlich geworden, dass die Richtlinien von 1984 sowie die fehlende Transparenz geradezu eine Aufforderung dargestellt hätten, es mit der Abrechnung der Kosten für die ländliche Sozialberatung nicht genau zu nehmen.

Er betonte, wenn das Land zu hohe Zuschüsse an die Bauernverbände geleistet habe, müssten die zu Unrecht ausbezahlten Mittel vollständig zurückverlangt werden. Ähnlich habe sich das Land auch früher gegenüber den Sozialstationen verhalten. Er sehe in der jetzt vorliegenden Kompromissvereinbarung einen „Kuhhandel“. Seine Fraktion lehne dies strikt ab. Er wehre sich dagegen, auf Steuermittel zu verzichten, um ein für die Landesregierung unangenehmes Thema abzuschließen.

Ein Abgeordneter der Republikaner kritisierte die Informationspolitik des Ministeriums Ländlicher Raum und hob darauf ab,

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

erst nach mehreren Nachfragen habe es eingeräumt, schon 1996 von der unkorrekten Abrechnungspraxis Kenntnis gehabt zu haben.

Auch er äußerte starke Bedenken gegen die von der Landesregierung mit den Bauernverbänden vorgesehene Vereinbarung und kritisierte darüber hinaus, diese Vereinbarung sowie die Eckpunkte seien den Ausschussmitgliedern so kurzfristig zugegangen, dass eine gründliche Beratung in Arbeitskreisen nicht möglich gewesen sei.

Er befürchte nach den Erfahrungen der Vergangenheit und den bestehenden personellen Verwicklungen zwischen Vertretern der Bauernverbände und der CDU-Fraktion, dass sich an der Förderpraxis in Zukunft kaum etwas ändern werde. Er werfe den Bauernverbänden auch kein ungesetzliches Verhalten vor, da ihre Abrechnungen dem Ministerium bekannt gewesen seien und dieses die Vorgehensweise der Verbände gebilligt habe. Die Bauernverbände hätten deshalb davon ausgehen können, dass ihr Verhalten korrekt sei. Allerdings lehnten die Republikaner die vorliegende Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bauernverbänden ab.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen bat um Auskunft über den rechtlichen Status der Vereinbarung zwischen Ministerium Ländlicher Raum und Bauernverbänden und stellte fest, sollte es sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handeln, müsste auch eine Kündigungsregelung vorgesehen werden.

Er fügte hinzu, er betrachte es schon als besonderen Vorgang, dass die Landesregierung mit den Bauernverbänden eine Vereinbarung zu einem Zeitpunkt abschließe, zu dem die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch im Gange seien. Er hätte es dagegen für folgerichtig angesehen, zunächst deren Ergebnis abzuwarten. Bei dem nun von der Landesregierung vorgesehenen Verfahren könne der Fall eintreten, dass einem Partner der Vereinbarung nach Abschluss der Ermittlungen strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werde.

Ein CDU-Abgeordneter wies darauf hin, den Bauernverbänden sei durch gesetzlichen Auftrag die ländliche Sozialberatung übertragen. Umgekehrt müsse der Staat diese Tätigkeit finanziell entschädigen.

Die Richtlinien des Ministerium Ländlicher Raum, die zu Beanstandungen geführt hätten, seien bereits 1984 mit Zustimmung des Rechnungshofs und des Finanzministeriums geändert worden. Er wehre sich auch gegen die Unterstellung, dass die Bauernverbände in betrügerischer Absicht gehandelt hätten; anderenfalls hätten sie sicher nicht ihre Handlungsweise jedes Jahr dokumentiert.

Es stehe fest, dass die Aufwendungen der Bauernverbände für die ländliche Sozialberatung bei weitem nicht von den staatlichen Zuschüssen gedeckt worden seien. Der gewählte Fördersatz habe darüber hinaus deutlich unter dem maximal möglichen Fördersatz gelegen. Er sehe die beabsichtigte Vereinbarung als Kompromiss, nicht jedoch als einseitiges Entgegenkommen gegenüber den Bauernverbänden an.

Dem Einwand des Abgeordneten der Grünen, vor Abschluss staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sollte keine Vereinbarung abgeschlossen werden, hielt er entgegen, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe auch keine Bedenken gehabt, während eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens politische Vorwürfe gegen die Landesregierung und die Bauernverbände zu erheben. Darüber hinaus sei es auch absolut unüblich, schon einen

Bericht eines Rechnungsprüfungsamts, der erst Grundlage für einen möglichen Denkschriftsbeitrag des Rechnungshofs sei, in diesem frühen Stadium aufzugreifen.

Ein anderer Abgeordneter der CDU kritisierte, der Sprecher der SPD-Fraktion habe Ausführungen aus einer Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag Drucksache 12/3916 aufgegriffen und zitiert, obwohl dieser Antrag überhaupt nicht zur Beratung anstehe.

Zu dem von einem Abgeordneten des Bündnisses 90/Die Grünen herangezogenen Vergleich mit dem Vorgehen im Zusammenhang mit den Sozialstationen betonte er, im Gegensatz zu den Bauernverbänden hätten die Sozialstationen seinerzeit Überschüsse erzielt, während die tatsächlichen Aufwendungen der Bauernverbände für die ländliche Sozialberatung über den Landeszuschüssen gelegen hätten.

Er erläuterte, die Bauernverbände nähmen zum einen originäre Verbandstätigkeiten, zum zweiten Aufgaben der ländlichen Sozialberatung und zum dritten Aufgaben der Verwaltungsstellen für landwirtschaftliche Sozialversicherung wahr. Die genaue Aufteilung ihrer Arbeitskapazitäten auf diese drei Aufgabenbereiche sei nicht feststellbar. In anderen Bereichen der Landesförderung sei es darüber hinaus allgemein üblich, nicht nur die Kosten für die fachlichen Beratungen bei Förderung zu berücksichtigen, sondern auch die gesamten notwendigen Kosten der Infrastruktur, die erforderlich seien, um die Beratungstätigkeit überhaupt wahrnehmen zu können.

Für die Vergangenheit könne nach seiner Auffassung nicht abgegrenzt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bauernverbände für ihre Tätigkeit der ländlichen Sozialberatung eine Überzahlung erhalten hätten, zumal keine Unterlagen über die Verteilung der Arbeitskapazitäten auf ihre Aufgabenbereiche vorlägen.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, nach Aussage des Ministeriums Ländlicher Raum hätten die Bauernverbände 6,7 Millionen DM Personalausgaben für die ländliche Sozialberatung abgerechnet, obwohl bei allen Kreisgeschäftsstellen zusammen nur 5,7 Millionen DM Personalausgaben entstanden seien. Sie hätten demnach eindeutig höhere Personalkosten abgerechnet, als ihnen insgesamt entstanden seien. Insofern spiele die Abgrenzung des Personaleinsatzes für die verschiedenen Aufgabenbereiche der Bauernverbände bei dieser Bewertung keine Rolle.

Nachdem alle Informationen zu dem gesamten Sachverhalt beigezogen werden könnten, habe er auch Angaben aus einem nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag verwendet. Er sei auch dazu gezwungen, nachdem das Ministerium Ländlicher Raum die Eckpunkte der Vereinbarung mit den Bauernverbänden erst um 11 Uhr des heutigen Tages den Fraktionen zugeleitet habe. Es stehe im Übrigen jeder Fraktion dann frei, ob und wie sie eine Presseerklärung zu diesem Sachverhalt abfassen wolle.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen fügte hinzu, nachdem es sich beim Antrag Drucksache 12/3916 um eine öffentlich zugängliche Unterlage handle, bestünden überhaupt keine Einwände, daraus zu zitieren.

Er betonte, auch nach den Zahlenangaben des Ministeriums Ländlicher Raum stehe fest, dass der Zuschuss an die Bauernverbände deren Gesamtkosten für Personal in den Kreisgeschäftsstellen überstiegen habe. Insofern stelle die jetzt vorliegende Vereinbarung einen Verzicht des Landes auf die Rückzahlung zuviel abgerechneter Mittel dar. Hinzu komme, dass das Rech-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

nungsprüfungsamt Tübingen die Doppelabrechnung von Personalkosten der Bauernverbände festgestellt habe. In dessen Bericht heiße es wörtlich:

Die gleichen Personalkosten werden sowohl dem Land für die Sozialberatung nach der Richtlinie als auch dem Bund für die Tätigkeit als Verwaltungsstelle der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Rechnung gestellt.

Er fügte hinzu, bei der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft am 24. Februar 1999 habe er die Frage aufgeworfen, ob die Landesregierung die Kontrolle der Zuschussverwendung nur unzureichend ausgeübt habe. In dieser Äußerung sehe er keinen Eingriff in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeiten, da die Staatsanwaltschaft prüfe, ob sich die Subventionsempfänger rechtswidrig verhalten hätten. Insofern greife die Frage nach der Kontrolle der Landesregierung nicht in staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ein. Eine Vereinbarung, die den Verzicht des Landes auf rechtswidrig von den Bauernverbänden eingenommene Mittel beinhalte, stelle dagegen einen Vorgriff auf das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dar.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP hob darauf ab, das Verhalten der Ministerin für den ländlichen Raum, die Zuschusspraxis zu überprüfen, sei nicht zu rügen.

Ein Abgeordneter der Republikaner warf ein, die erste Kritik aus dem Landtag an diesem Verhalten der Ministerin stamme von einem FDP/DVP-Abgeordneten.

Ein Vertreter der FDP/DVP war der Auffassung, inzwischen stehe fest, dass die Richtlinien für die Zuschussgewährung nicht präzise gewesen seien und die Kontrolle der Zuschussverwendung nicht genau genug gehandhabt worden sei. Selbstverständlich könne die Landesregierung jederzeit mit den Bauernverbänden eine Vereinbarung treffen. Er bitte jetzt die Ministerin, zu dieser Vereinbarung nähere Angaben zu machen. Unter Umständen zeige sich dann, dass die Vereinbarung zweckmäßig sei, um einen unnötig langen Vorgang abzukürzen.

Die Ministerin für den ländlichen Raum wandte sich gegen die von einem SPD-Abgeordneten gegebene Darstellung, wonach das Ministerium den Bauernverbänden eine Alleinschuld zuweise. Sie zitierte folgende Passagen ihrer Ausführungen aus dem Protokoll der öffentlichen Anhörung am 24. Februar 1999:

Zweitens: Die Richtlinien aus dem Jahre 1984 – und schon die Vorgängerrichtlinien – haben den Sachverhalt nicht mit der letzten und hinreichenden Präzision geregelt. Dies können wir heute ohne Wenn und Aber feststellen.

Zum Beispiel zur Definition der „ländlichen Sozialberatung“: Dieser Begriff ist nicht exakt definiert worden. Er kann es wohl auch nicht, weil die ländliche Sozialberatung der bäuerlichen Familien eben eine umfassende, komplexe und vielschichtige Aufgabe ist, sozusagen alle Wechselfälle des Lebens umfasst und fließende Grenzen hat.

Viertens: zur Kontrolle. Ich halte nochmals fest, dass nach unseren Erkenntnissen regelmäßig eine jährliche Prüfung der Anträge und der Verwendungsnachweise stattgefunden hat. Allerdings hat man sozusagen nie hinter die Kulissen geleuchtet. Im Nachhinein kann man dies als Versäumnis werten.

Dagegen habe sie niemals eindeutig den Bauernverbänden eine Alleinschuld zugewiesen, wie dies ein SPD-Abgeordneter behauptet habe.

Die Ministerin stellte fest, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Nach Erkenntnissen ihres Ministeriums werde die Staatsanwaltschaft auch in den nächsten Monaten noch zu keinem Ergebnis kommen. Es bestehe aber der politische Wunsch und der Wunsch der Bauernverbände, zu einer Einigung zu kommen.

Die Staatsanwaltschaft prüfe die strafrechtliche Seite des Vorgangs. Die andere Seite, wie künftig die Praxis sein werde und wie eine Regelung für die Jahre aussehe, in denen der Prüfbericht des Rechnungshofs den Verdacht einer Doppelabrechnung ausspreche, müsse das Ministerium zusammen mit dem Rechnungshof und den Bauernverbänden klären.

Zu der Frage, ob die Vereinbarung auch gekündigt werden könne, war sie der Auffassung, es sei zwar rechtlich möglich, einen solchen Vertrag zu kündigen, doch sei dies politisch nicht gewollt. Schon von jeher habe der politische Wille bestanden, dass die Bauernverbände landesweit die ländliche Sozialberatung durchführten.

Die Ministerin führte aus, die wichtigsten Elemente der Sozialberatung seien die landesweite Beratung aller landwirtschaftlichen Familien im Bereich der Krankenkasse, der Hofübergabe, der Generationenprobleme und vor allem in Bezug auf neue Gesetzgebungen wie etwa das agrarsoziale Ergänzungsgesetz mit der Einführung der Bäuerinnenrente und der Pflegeversicherung. Die Durchführung dieser Aufgabe sei bewusst an berufsständische Organisationen vergeben worden. Dabei sei es politisch gewollt, dass den Verbänden staatliche Beihilfen zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachkosten gewährt würden.

Die im Wesentlichen mit den früheren Bestimmungen deckungsgleichen Richtlinien von 1984 enthielten folgende neue Regelungen:

- Der Antrag diene gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das vorangegangene Kalenderjahr. Rechnungsbelege müssten von den geförderten Einrichtungen nicht vorgelegt werden.
- Der Antragsteller müsse erklären, dass er nur Kosten, welche bei der Beratung der bäuerlichen Familien im sozialen Bereich angefallen seien, geltend mache.
- Die Zuwendungen würden als Projektförderung bewilligt und mit einem Zuschussatz von bis zu 40 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt, wobei der Höchstzuschussatz nie ausgeschöpft worden sei, sondern diese Dienstleistungen nur mit einem Zuschuss von 21 % honoriert worden seien.
- Beteiligungen und Zuschüsse Dritter müssten im Antrag angegeben werden.

Durch die Prüfdienste der Regierungspräsidien und die Vorprüfungsstellen seien nach Erkenntnissen ihres Ministeriums in den Jahren 1971, 1973, 1983, 1993 und 1996 Prüfungen vorgenommen worden. Im April 1995 – also rund ein Jahr, bevor das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Tübingen mit seinen Prüfungen begonnen habe – habe das Referat 32 des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen der Verwaltungsroutine einen umfassenden Auftrag zur Prüfung der ländlichen Sozialberatung erteilt. Ende 1995 hätten die ersten Prüfungsergebnisse vorgelegen, die für das Antragsjahr 1995 zu Kürzungen der geltend gemachten Kosten beim Landesbauernverband geführt hätten.

Der Rechnungshof habe in seinem im November 1995 beschlossenen Arbeitsprogramm für das Jahr 1996 das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Tübingen mit einer landesweiten Prüfung der

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

Förderung der ländlichen Sozialberatung beauftragt. Diese habe im März 1996 begonnen.

Aufgrund der Prüfberichte des Regierungspräsidiums Stuttgart habe das Ministerium Ländlicher Raum mit Erlass vom 6. Mai 1996 verfügt, dass für das Jahr 1996 nur noch Abschlagszahlungen in Höhe von 40 % der Vorjahresleistungen gewährt würden. Das Regierungspräsidium Stuttgart habe, nachdem zwischenzeitlich aus der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Tübingen weitere Informationen vorgelegen hätten, auch diese Abschlagszahlungen nicht mehr ausbezahlt.

Am 21. Oktober 1996 habe das Ministerium Ländlicher Raum auf Grundlage der verwaltungsinternen Prüfungen sowie im Hinblick auf die laufenden Prüfungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts die Einstellung sämtlicher Zahlungen für die ländliche Sozialberatung angeordnet. Die in den Haushaltsjahren 1996 bis 1998 für diese Maßnahme eingeplanten Mittel seien der globalen Minderausgabe zugeführt worden.

Die Prüfungsmitteilung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Tübingen vom 8. Dezember 1997 sei am 11. Dezember 1997 im Ministerium Ländlicher Raum eingegangen. Am 19. Dezember 1997 seien zwei Arbeitsgruppen eingesetzt worden, die zum einen den verwaltungsrechtlichen Teil des Sachverhalts aufarbeiten und zum anderen die „staatsrechtliche Seite“ hätten abklären sollen.

Das Ministerium Ländlicher Raum habe am 23. Februar 1998 der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Prüfungsmitteilung zur Kenntnis gegeben. Damit sei jedoch keine Strafanzeige verbunden gewesen. Nach Auskunft der nunmehr zuständigen Staatsanwaltschaften Stuttgart und Mannheim dauerten die Ermittlungsverfahren an.

Aufgrund der Tatsache, dass die Abwicklung der jährlichen Anträge Routineaufgaben dargestellt hätten, habe das Ministerium zuvor keine weiterführenden Überlegungen angestellt, nachdem bis dahin auch keine Bedenken oder Verdachtsmomente bezüglich eventueller Unregelmäßigkeiten bestanden hätten. Die jährlichen Verwendungsnachweise seien regelmäßig geprüft worden, in Einzelfällen seien auch Unterlagen bei den Antragstellern eingesehen worden. Diese Einsichtnahme habe sich jedoch, wie bei einer Projektförderung üblich, auf die Finanzierung des Projekts ländliche Sozialberatung beschränkt.

Zwischenzeitlich habe das Ministerium mit Zahlen, die die Bauernverbände für das Jahr 1997 als Basisjahr geliefert hätten, Berechnungen angestellt und dabei Erkenntnisse des Rechnungshofs, des Regierungspräsidiums Stuttgart und die Makrorechnung der Bauernverbände berücksichtigt. Das Ministerium habe 35 % der Zeit der Bezirksgeschäftsführer bzw. der Kreisgeschäftsführer für den Bereich der Sozialberatung für die Bemessung des Jahres 1997 zugrunde gelegt und Zuarbeiten sowie Zeiten, die in der Zentrale für die Abwicklung der Sozialberatung aufgewendet würden, sowie Sachkosten und wie bisher in kleinerem Umfang Kilometergeld einbezogen.

Das Ministerium Ländlicher Raum habe dabei für die Jahre 1984 bis 1996 für den Landesbauernverband 2,5 Millionen DM und für den Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband 497 000 DM errechnet, während der Landesbauernverband für diese Zeit 6,3 Millionen DM und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband 1,7 Millionen DM erhalten hätten.

Die Bemessungsgrundlage für das Jahr 1997 habe 1,3 Millionen DM für den Landesbauernverband und 460 000 DM für den

Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband ergeben. 21 % davon machten 265 000 DM für den Landesbauernverband und ca. 90 000 DM für den Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband aus. Somit ergebe sich eine Überzahlung, die verrechnet werde, sodass der Vergleichswert 2,1 Millionen DM betrage. Die Bauernverbände erhielten für die von ihnen von 1996 bis 31. Dezember 1999 erbrachten oder noch zu erbringenden Dienstleistungen kein Entgelt. Diese „Auszeit“ gelte als Vergleich zu gleichen Teilen, weil sich auch das Ministerium Ländlicher Raum Versäumnisse – nicht durchgeführte Überprüfungen – anrechnen lassen müsse. Auch die Bauernverbände erbrächten ihre Anteile, indem sie für die „Auszeit“ keine Landesmittel erhielten.

Ein SPD-Abgeordneter stellte fest, offensichtlich habe das Ministerium Ländlicher Raum „punktgenaue“ Berechnungen angestellt, um den angestrebten Kompromiss mit den Bauernverbänden zu erreichen.

Er nehme zur Kenntnis, dass die Ministerin den Bauernverbänden nicht eine Alleinschuld zuweise, sondern einen Vergleich zu gleichen Teilen eingehen wolle. Dies bedeute für ihn im Umkehrschluss, dass die Ministerin einräume, 50 % der Versäumnisse der Vergangenheit müssten von ihrem Hause verantwortet werden.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen fragte, ob er die Ministerin für den ländlichen Raum dahingehend richtig verstanden habe, dass den Bauernverbänden für ihre Leistungen 1,4 Millionen DM zugestanden hätten, während das Land 2,1 Millionen DM gewährt habe. Dann läge eine Überzahlung von 0,7 Millionen DM vor, auf deren Rückforderung die Landesregierung mit dem Abschluss des Vergleichs verzichte.

Die Ministerin für den ländlichen Raum erklärte, nach Berechnungen ihres Hauses sei in den Jahren 1984 bis 1995 eine Überzahlung in Höhe von 3,8 Millionen DM an den Landesbauernverband und in Höhe von 660 000 DM an den Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband erfolgt.

Der Ausschussvorsitzende warf ein, die Ministerin habe aber von einem Vergleichswert von 2,1 Millionen DM gesprochen.

Die Ministerin für den ländlichen Raum führte aus, dem Landesbauernverband müsse zugute gehalten werden, dass er in Südwürttemberg-Hohenzollern bis in die neunziger Jahre die Zuschüsse Dritter angegeben habe, sodass die Verwaltung eigentlich Nachprüfungen hätte vornehmen müssen bzw. die Angaben nicht so hätte akzeptieren dürfen. Dabei handle es sich also um ein Versäumnis der Verwaltung. Darüber hinaus habe der Landesbauernverband die Bemessungsgrundlage in einem Jahr zurückgefahren, sodass nicht wie in den Vorjahren die gesamte Bemessungsgrundlage für den Fördersatz von 21 % hätte zugrunde gelegt werden dürfen. Der „Streitwert“ hinsichtlich des Landesbauernverbandes liege nach ihren Berechnungen bei 2,1 Millionen DM und bezüglich des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes bei 660 000 DM.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen vertrat die Auffassung, die Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bauernverbänden bedürfe der Zustimmung durch den Landtag. Da diese Vereinbarung aber nicht auf der Tagesordnung der Sitzung aufgeführt sei, könne in dieser Sitzung keine Zustimmung dazu erteilt werden.

Der Ausschussvorsitzende stellte klar, der Vereinbarungsentwurf diene in dieser Sitzung lediglich als Informationsmaterial für den Ausschuss.



*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

Dem hielt die Ministerin für den ländlichen Raum entgegen, der Landtag müsse der Vereinbarung mit den Bauernverbänden nicht zustimmen. Sie habe jedoch den Finanzausschuss entsprechend ihrer Zusage vom 24. Februar dieses Jahres vor einer Entscheidung darüber informieren wollen. Der Rechnungshof vertrete allerdings die Auffassung, dass der Vergleich erst geschlossen werden sollte, wenn ihn der Landtag gebilligt habe.

Auf Nachfrage eines SPD-Abgeordneten erklärte sie, der Vergleich habe bezüglich des Landesbauernverbandes ein Volumen von 2,1 Millionen DM und bezüglich des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands von 660 000 DM.

Ein SPD-Abgeordneter stellte fest, die Ministerin habe für die Jahre 1984 bis 1995 eine Überzahlung von insgesamt 4,46 Millionen DM an die Bauernverbände genannt. Darüber hinaus habe sie von Nettokosten für das Land in Höhe von 3 Millionen DM und von einem Streitwert in Höhe von rund 2,7 Millionen DM gesprochen. Diese Zahlen stünden auf den ersten Blick zueinander in Widerspruch, sodass er um eine Erläuterung bitte.

Die Ministerin für den ländlichen Raum trug vor, für die Jahre 1984 bis 1995 ergebe sich hinsichtlich des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes eine Überzahlung in Höhe von 660 000 DM. Dieser Betrag bilde den Vergleichswert. Beim Landesbauernverband habe es in dieser Zeit nach Berechnungen ihres Hauses eine Überzahlung in Höhe von 3,8 Millionen DM gegeben. Nachdem die Verwaltung die Abrechnungen nicht überprüft habe, obwohl die Angaben des Landesbauernverbands weitgehend korrekt gewesen seien, bringe das Ministerium von der Rückzahlung 1,3 Millionen DM in Abzug. Außerdem habe die Verwaltung eine vom Landesbauernverband vorgenommene Reduzierung der Bemessungsgrundlage nicht bemerkt. Dieses Versäumnis werde mit 0,4 Millionen DM angesetzt. Insofern verbleibe unter dem Strich als Vergleichswert bezogen auf den Landesbauernverband ein Betrag von 2,1 Millionen DM.

Der Vergleichswert von 2,1 Millionen DM werde mit den Dienstleistungen verrechnet, die der Landesbauernverband von 1996 bis 31. Dezember 1999 in der ländlichen Sozialberatung erbracht habe bzw. noch erbringen werde. Für diese Leistungen erhalte der Landesbauernverband also keine finanzielle Honorierung durch das Land.

Ein FDP/DVP-Abgeordneter stellte fest, bei diesen Berechnungen würden also die Versäumnisse des Ministeriums gegenüber dem Landesbauernverband mit 1,7 Millionen DM angesetzt. Er halte dies für einen akzeptablen Vergleich und werde deshalb dem Vorgehen des Ministeriums zustimmen. Allerdings bitte er darum, für die Zukunft sicherzustellen, dass klare Richtlinien ähnliche Versäumnisse ausschließen.

Ein Abgeordneter der Republikaner hielt den Betrag von 1,3 Millionen DM, den sich das Ministerium als Versäumnis gegenüber dem Landesbauernverband anrechnen lasse, für nicht nachvollziehbar. Ursächlich für die Überzahlung sei die fehlende Kontrolle der Bauernverbände durch das Ministerium gewesen. Demnach müsste eigentlich dem Ministerium die gesamte Schuld zugewiesen werden.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen hielt unter Hinweis auf § 58 der Landeshaushaltsordnung die Vereinbarung zwischen dem Ministerium Ländlicher Raum und den Bauernverbänden für zustimmungspflichtig. Der vorgesehene Verzicht des Landes auf die Rückforderung von 2,7 Millionen DM könne sicher nicht als „zweckmäßig und wirtschaftlich“ bezeichnet werden.

Der Vizepräsident des Rechnungshofs war der Auffassung, unter rechtlichen Gesichtspunkten bestehe kein zwingendes Erfordernis, den Landtag bei einem solchen Vergleich einzuschalten. Vielmehr könne das Ministerium Ländlicher Raum auch nach der Landeshaushaltsordnung selbst einen Vergleich schließen. Der Rechnungshof habe aber empfohlen, den Landtag wegen des Gewichts der Angelegenheit einzuschalten und dessen Zustimmung zu dem Vergleich einzuholen. Die Landeshaushaltsordnung sehe vor, dass das zuständige Ressort einen Vergleich schließen könne und lediglich die Zustimmung des Finanzministeriums einholen müsse, wenn das Haushaltsrecht betroffen sei. Dies treffe im konkreten Fall nicht zu, weil keine überplanmäßigen Ausgaben bewilligt werden müssten.

Der Finanzminister fügte hinzu, das Finanzministerium müsste diesem Vergleich nur zustimmen, wenn nicht zur Verfügung stehende Haushaltsmittel benötigt würden. Dies sei aber nicht der Fall.

Ein Abgeordneter der CDU bat um eine Äußerung des Rechnungshofs zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des vorgesehenen Vergleichs und wollte darüber hinaus wissen, ob der Rechnungshof in die Beratungen über den Vergleich einbezogen gewesen sei.

Der Vizepräsident des Rechnungshofs teilte mit, der Entwurf der Vereinbarung mit den Bauernverbänden stelle den Abschluss einer Reihe von Verhandlungen dar, die das Ministerium mit den Verbänden geführt habe und in die der Rechnungshof zum Teil eingeschaltet gewesen sei.

Der Rechnungshof habe sich bemüht, dafür zu sorgen, dass nur klare Fakten Berücksichtigung fänden. Im gesamten Komplex spielten eine Menge von Vermutungen und Unterstellungen eine Rolle. Darüber hinaus seien die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts Tübingen so frühzeitig an die Öffentlichkeit gelangt, dass eine vernünftige Diskussion zwischen der Verwaltung, den Verbänden und dem Rechnungshof nicht mehr möglich gewesen sei. Andererseits stünden die seinerzeit vom Rechnungsprüfungsamt Tübingen getroffenen Feststellungen im Wesentlichen unverändert fest:

- Teilweise seien Personalkosten doppelt abgerechnet worden.
- Geschäftsführervergütungen seien zu 100 % abgerechnet worden.
- Bei der Kostenstellenrechnung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes seien die Kostenansätze der ländlichen Sozialberatung und der Sozialversicherung des Bundes addiert und beim Land geltend gemacht worden.

Diese Vorgänge seien aus Sicht des Rechnungshofs richtig dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt Tübingen habe allerdings nur die Vorgänge eines Jahres geprüft. Da die Verbände durchgängig keine zusammenhängenden konsistenten Aufzeichnungen und Belege hätten, sei die Prüfung außerordentlich schwierig gewesen.

Beispielhaft führte er an, das Rechnungsprüfungsamt habe beanstandet, dass Vergütungen für die Tätigkeit der Bundessozialversicherung im Antrag nicht angegeben worden seien. Aus dieser Beanstandung gehe jedoch nicht hervor, in welcher Höhe diese Vergütungen hätten angegeben werden müssen und insofern eine Überzahlung eingetreten sei, weil nicht der gesamte Betrag, sondern nur der auf die Überschneidungen mit der ländlichen Sozi-

*Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft*

alberation entfallende Betrag hätte angegeben werden müssen. Folglich müssten alle Berechnungen mit Näherungswerten durchgeführt werden, um Überzahlungen darzustellen.

Der Rechnungshof habe über diesen Punkt intensiv mit dem Ministerium Ländlicher Raum verhandelt. Das Ministerium habe eine Hochrechnung auf der Basis von 35% der Personalkosten der Kreisbauernverbände durchgeführt. Der Rechnungshof könne diesen Näherungswert nicht widerlegen und halte ihn für vertretbar.

Der Rechnungshof habe für eine Vereinbarung mit den Bauernverbänden eine Paketlösung befürwortet, die gleichzeitig für die Zukunft ein möglichst starkes Zurückfahren der Förderung enthalte, um die beträchtlichen Überzahlungen der Vergangenheit zu berücksichtigen. Letztlich sei auf dieser Basis aber kein Vergleich mit den Bauernverbänden möglich gewesen. Daraufhin habe das Ministerium eine politische Lösung gesucht und gefunden, die die Unklarheiten der bisherigen Richtlinien beseitigen solle, die langjährig geübte und zu Recht beanstandete Praxis berücksichtige und einen längeren Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang vermeide. Die jetzt vorgesehene Vereinbarung bilde den typischen Fall eines Vergleichs, der einen Streit und eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens und einen Streit darüber, ob ein Anspruch überhaupt verwirklicht werden könne oder nicht, beseitige.

Der Vergleich liege in der Entscheidung des Ministeriums, dem dabei sicher ein gewisses Ermessen zustehe. Der Rechnungshof könne in diesem Stadium nur noch prüfen, ob das Ministerium die rechtlichen Grenzen des Ermessens überschritten habe. Einen solchen Verstoß könne er jedoch nicht erkennen. Letztlich müsse das Ministerium den Vergleich verantworten, und dieser Vergleich sei rechtlich nicht zu kritisieren.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, ihm erschienen die Darlegungen des Rechnungshofs plausibel. Die CDU-Fraktion nehme von dem Entwurf der Vereinbarung mit den Bauernverbänden zustimmend Kenntnis.

Ein Abgeordneter der SPD fragte, welche Konsequenzen das Ministerium Ländlicher Raum aus der Tatsache ziehen werde, dass das Ministerium in dem Vergleich eine bezifferbare Schuld übernommen habe.

Die Ministerin für den ländlichen Raum entgegnete, das Ministerium habe gerade keine Schuld übernommen, sondern einen rechtlich vertretbaren Kompromiss geschlossen. In einem zweiten Schritt müsse geklärt werden, wie künftig die ländliche Sozialberatung durchgeführt werde.

Ein Abgeordneter der Republikaner hielt nach wie vor den Verzicht auf eine Rückforderung in Höhe von 1,3 Millionen DM vom Landesbauernverband für nicht nachvollziehbar. Er stellte fest, die Ministerin habe gerade erklärt, das Ministerium habe keine Schuld übernommen, vorher habe sie jedoch von einem Teilverschulden oder von Versäumnissen des Ministeriums gesprochen.

Die Ministerin für den ländlichen Raum betonte, von „Schuld“ des Ministeriums könne in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Zur Frage einer etwaigen Schuld ermittle die Staatsanwaltschaft. Allerdings räume sie Versäumnisse sowohl seitens des Ministeriums als auch der Bauernverbände ein, und diese seien Grundlage des Vergleichs.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen bezweifelte, dass der Verzicht auf mögliche Rückforderungen in Höhe von

2,7 Millionen DM politisch verantwortet werden könne. Er bat die Ministerin für den ländlichen Raum um Auskunft, weshalb sie die Bauernverbände früher persönlich scharf attackiert habe, nachdem sie jetzt zu einem Vergleich bereit sei.

Die Ministerin für den ländlichen Raum stellte in Abrede, dass sie die Bauernverbände attackiert habe. Vielmehr sei sie von den Bauernverbänden wegen des von ihr eingeschlagenen Weges attackiert worden. Sie würde in der gleichen Situation aber wiederum denselben Weg einschlagen.

Ein Abgeordneter der SPD hielt fest, der Vizepräsident des Rechnungshofs habe erklärt, der Vergleich sei zwar rechtlich nicht zu kritisieren, jedoch liege die politische Verantwortung hierfür beim Ministerium.

Er erklärte, nach seiner Auffassung lege der Vergleich den Schluss nahe, dass die Ministerin zur Interpretation neige, Ministerium und Bauernverbände seien je zur Hälfte an den Versäumnissen schuld. Insofern habe die Ministerin eine politische Verantwortung übernommen. Darüber hinaus bleibe nach wie vor der Vorwurf im Raum stehen, dass die Bauernverbände nicht korrekt abgerechnet hätten.

Er persönlich leite aus dem Vergleich, den er als „recht faulen Kompromiss“ ansehe, ab, dass der ehemalige Finanzminister Mayer-Vorfelder als einziger von Anfang an richtig dargestellt habe, die damalige Praxis sei politisch gewollt gewesen.

Die Ministerin für den ländlichen Raum betonte, die Bauernverbände akzeptierten die in der Vereinbarung vorgesehene „Auszeit“. Das Ministerium Ländlicher Raum habe auch erkannt, dass die Förderrichtlinien nicht eindeutig und deshalb richtlinienwidrige Abrechnungen möglich gewesen seien. Darüber hinaus habe die Verwaltung über Jahre hinweg keine Überprüfungen vorgenommen.

Ohne förmliche Abstimmung empfahl der Finanzausschuss daraufhin dem Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft, die Anträge Drucksachen 12/3244, 12/3436, 12/3459, 12/3564, 12/3587, 12/3595, 12/3609, 12/3735 und 12/3753 für erledigt zu erklären.

Ein Abgeordneter der CDU beantragte, von dem Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Land und den Bauernverbänden sowie den Eckpunkten zur Vereinbarung zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschussvorsitzende stellte fest, dass weder der Entwurf noch die Eckpunkte auf der Tagesordnung stünden und somit ein solcher Beschluss nicht möglich sei.

07.07.99

Berichterstatter:

Traub